



N i e d e r s c h r i f t
über die 69. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
am 2. November 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7041](#)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7368](#)
Fortsetzung der Beratung zum Gesetzentwurf unter a) 5
Fortsetzung der Beratung zum Gesetzentwurf unter b) 6
Abschließende Aussprache zu beiden Gesetzentwürfen 9
Beschlüsse 10
2. **Gemeinschaftlicher und partnerschaftlicher Schutz der Artenvielfalt auf Augenhöhe**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6383](#)
Mitberatung 11
3. **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7357](#)
Mitberatung zur Abgabe einer Stellungnahme 13

4. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4497](#)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung sowie zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6975](#)
Eingabe zu a) 01862/09/18
Fortsetzung der Beratung 15
Beschluss 18
5. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes und anderer Rechtsvorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7621](#)
Vorstellung der Grundzüge des Gesetzentwurfs 19
Verfahrensfragen 19
6. **Für das Klima auf die Dächer gehen! Energiewende dezentral gestalten und die Sonnenkraft nutzen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4226](#)
Fortsetzung der Beratung 21
Beschluss 21
7. **Vogeljagd im Nationalpark Wattenmeer stoppen - Landwirtinnen und Landwirte bei Gänseschäden besser entschädigen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/1530](#)
(abgesetzt) 23
8. **Mittels Grundschutzverordnung den EU-Vorgaben gerecht werden**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7393](#)
Verfahrensfragen 25
9. **Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Ergebnissen der Studie „Pestizide in der Luft“**
Verfahrensfragen 27

10. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7175](#)

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2020 - 2024**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/7330](#)

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021

Einzelplan 15 - Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Einbringung durch Minister Lies 29

Allgemeine Aussprache..... 38

Einzelberatung 44

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Axel Miesner (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Marcus Bosse (SPD)
3. Abg. Axel Brammer (SPD)
4. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
5. Abg. Alptekin Kirci (i. V. d. Abg. Stefan Klein) (SPD)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Volker Senftleben (SPD)
8. Abg. Martin Bäumer (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
10. Abg. Gerda Hövel (i. V. d. Abg. Laura Hopmann) (CDU)
11. Abg. Helmut Dammann-Tamke (i. V. d. Abg. Frank Oesterhelweg) (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Christian Meyer (i. V. d. Abg. Imke Byl) (GRÜNE)
14. Abg. Horst Kortlang (FDP)

Als ZuhörerIn: Abg. Miriam Staudte (GRÜNE)

Von der Landesregierung:

Minister Lies (MU).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Richterin am Arbeitsgericht Hengst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Beschäftigter Ramm,
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 12.17 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.17 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7041](#)

direkt überwiesen am 17.07.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV;

mitber. gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

mitber. gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfELuV

zuletzt beraten: 68. Sitzung am 12.10.2020

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage:

Vorlage 27 Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zum Gesetzesentwurf

Als Aushang vorgelegtes Kartenwerk zur Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“)

Einleitend trug ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) vor, das kurzfristige Vorziehen der abschließenden Beratung beider Gesetzesentwürfe am 27. Oktober 2020 vom Dezember- oder Januar-Plenum auf das November-Plenum habe leider dazu geführt, dass für die Fertigstellung auch der Vorlage 27 nur zweieinhalb Arbeitstage zur Verfügung gestanden hätten. Dadurch hätten die Abstimmungen zwischen GBD und Landesregierung zu erheblichen Teilen nicht abgeschlossen werden können, die für die Erarbeitung der GBD-Vorlagen für die abschließenden Beratungen in den Ausschüssen normalerweise von zentraler Bedeutung seien.

Von daher enthalte die Vorlage 27 nur einzelne Vorschläge, die bereits mit dem MU abgestimmt worden seien. Ferner seien rechtliche Probleme und Fragen, die mit dem Gesetzesentwurf aufgeworfen würden, aber nicht mehr mit dem Ministerium hätten abgestimmt werden können, dargestellt.

Ri'inArbG **Hengst** (GBD) trug anschließend die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD im Sinne der **Vorlage 27** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Über die Vorlage hinausgehende Ausführungen ergaben sich zu folgenden Regelungen:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Nr. 7: § 25 - Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“

Ri'inArbG **Hengst** (GBD) wies zur Regelung unter Buchstabe a im neuen Satz 2 (Entscheidung über die Aufhebung eines Schutzgebietes im Netz „Natura 2000“) darauf hin, dass nach EU-Recht davon auszugehen sei, dass auch bei einer Aufhebung des Schutzes über ein Gebiet des „Natura-2000“-Netzes eine Meldung an die Europäische Kommission erforderlich sei.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Nr. 12: Anlagen 2 bis 4 (Karten)

Nachdem Ri'inArbG **Hengst** (GBD) im Sinne der Vorlage 27 auf EU-rechtliche Aspekte, die sich aus der Verkleinerung des EU-Vogelschutzgebietes und des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ergeben könnten, hingewiesen hatte, ging MR **Brengelmann** (MU) näher auf diese Änderungen ein. Sie seien erstens auf kartografische Fortschritte im Zuge der Digitalisierung der Kartenwerke zurückzuführen. Zweitens ergäben sich im Wattenmeer durch natürliche Dynamiken wie Prielverlagerungen naturräumliche Veränderungen, die nun im Kartenwerk und damit rechtsförmlich nachvollzogen werden sollten.

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7368](#)

erste Beratung: 82. Plenarsitzung am 14.09.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV, AfluS, AfELuV;

mitber. gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 68. Sitzung am 12.10.2020

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage:

Vorlage 26 Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zum Gesetzentwurf unter b)

Vorlage 27 Tischvorlage des MU mit Änderungsvorschlägen zu den Artikeln 1/1, 1/2 und 2 (zu den Großschutzgebieten)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) verwies auf ihre einleitenden Anmerkungen zur terminlichen Gestaltung der Beratung beider Gesetzentwürfe unter TOP 1 a), die auch die Erarbeitung der Vorlage 26 betroffen habe.

Die Prüfung des Gesetzentwurfs durch den GBD insbesondere im Hinblick auf gute Vollziehbarkeit, Verfassungsmäßigkeit, Systematik, Verständlichkeit und Bestimmtheit der Regelungen habe gezeigt, dass vieles in systematischer Hinsicht und in den Einzelheiten unklar und zumindest präzisierungsbedürftig sei. Hätte mehr Zeit für die Bearbeitung und Beratung zur Verfügung gestanden, hätten diese Probleme wahrscheinlich ausgeräumt werden können.

Insofern enthalte Vorlage 26 erstens eine rechtsförmliche Überarbeitung zum Gesetzentwurf, die auch einzelne redaktionelle Vorschläge umfasse. Diese Überarbeitung sei notwendig gewesen, weil der Gesetzentwurf durchgehend nicht den Regeln der Rechtsförmlichkeit entspreche; er sei in der Form eines Änderungsvorschlags eingebracht worden.

Zweitens umfasse diese Vorlage eine Darstellung der rechtlichen Probleme und der Fragen, die mit

dem Gesetzentwurf aufgeworfen würden. Änderungsanregungen der Fachministerien, die auf diese eingingen und zwischen dem 28. und dem 30. November beim GBD eingetroffen seien, hätten nur noch in die Vorlage 26 aufgenommen, jedoch nicht mehr vertieft geprüft werden können.

Für die rechtsförmliche Überarbeitung in Vorlage 26 sei davon ausgegangen worden, dass im Plenum zunächst über den unter a) behandelten Gesetzentwurf beschlossen werde; denn die Änderungsbefehle im Gesetzentwurf unter b) bezögen sich auf die Fassungen der Gesetze, die sich aus der Annahme des Gesetzentwurfs unter a) in der diskutierten geänderten Fassung ergäben.

Die Vertreterin des GBD trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der **Vorlage 26** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Eine Aussprache bzw. ein Entscheidungsbedarf zu Formulierungen ergab sich zu den nachstehend aufgeführten Regelungen des Gesetzentwurfs.

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Nr. 1: § 1 a - Begrenzung der Flächenversiegelung; Förderung des Ökolandbaus (zu § 1 BNatSchG)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führte zu dieser Regelung im Sinne der Vorlage 26 aus und betonte, dass die neue Vorschrift nach der Begründung § 1 BNatSchG - Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege - ergänzen solle. § 1 BNatSchG enthalte jedoch keine selbstständig anwendbare Regelung, sodass auf die Vorschrift weder eine Pflicht von Bürgern noch eine behördliche Maßnahme gestützt werden könne; vielmehr sei die bundesgesetzliche Regelung, der Überschrift entsprechend, eine Art Handlungsleitlinie für Bund und Länder.

Dem Wortlaut des Gesetzentwurfes und auch der Begründung nach werde diese Systematik nun durch den neuen § 1 a verlassen; denn die Regelung in **Absatz 1** sei durch die Wahl der Worte „ist ... zu reduzieren“ bzw. „zu beenden“ und das Einfügen einer eindeutigen quantitativen Zielvorgabe - 3 bzw. 0 ha je Tag - wie ein konkretes Handlungsgebot formuliert.

Eine derart konkrete Vorgabe, die sich zudem an verschiedene Akteure richte, entspreche nicht der allgemeinen Zielvorgabe des § 1 BNatSchG. Sie werfe zudem die Frage nach der Umsetzung dieses landesgesetzlichen Handlungsgebots, nach der rechtlichen Bedeutung dieser Regelung und nach der praktischen Umsetzung, gerade auch im Hinblick auf Artikel 14 GG und das Gebot der Verhältnismäßigkeit, auf.

Gemäß Satz 1 dürften ab 2050 für Neubauten keine bislang unversiegelten Flächen in Anspruch genommen werden. Mit der in Satz 2 enthaltenen Vorgabe, entsiegelte und möglichst renaturierte Flächen gegenzurechnen, solle das in Satz 1 formulierte Ziel vermutlich zu einem sogenannten Netto-Null-Ziel abgewandelt werden. An dieser Stelle hätte deutlicher formuliert werden sollen, um den zu Satz 1 dargelegten Problemen bei der Umsetzung des Ziels entgegenzuwirken.

Auch bei der Regelung in **Absatz 2**, der zufolge der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die nach den Regeln des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werde, innerhalb von fünf bzw. zehn Jahren auf 10 bzw. 15 % zu steigern sei, werde nicht deutlich, was mit Blick auf das Bundesrecht erreicht werden solle und ob sie eine Ergänzung oder eine Abweichung von diesem darstelle. Zudem werde der Aspekt der „Förderung des Ökolandbaus“ - so die Überschrift - in der Regelung nicht aufgegriffen.

Sodann ging die Vertreterin des GBD näher auf die Probleme mit den Bezugnahmen in Absatz 2 auf das EU-Recht und auf das Öko-Landbaugesetz ein und verwies auf den Vorschlag des MU auf Seite 6 der Vorlage 26, mit dem auf diese Probleme reagiert werde. Dem GBD sei es allerdings nicht möglich gewesen, diesen Vorschlag abschließend zu prüfen.

Der **Ausschuss** billigte den Formulierungsvorschlag des MU zu Absatz 2.

Nr. 2: § 2 a - Grünlandumbruchverbot (zu § 5 BNatSchG)

Einleitend unterstrich die **Vertreterin des GBD**, dieser Regelung komme in der Praxis sicherlich hohe Relevanz zu, weshalb eine gute Anwendbarkeit und Umsetzbarkeit in verwaltungsverfahrenrechtlicher Hinsicht besonders wichtig sei.

Anschließend erläuterte sie insbesondere die Vorschläge des GBD zu **Absatz 0/1** und die Probleme gerade mit **Absatz 2** im Sinne der Vorlage 26. Insbesondere die Sätze 2 und 3 wichen in Systematik und Terminologie von den üblichen Regelungen zu Verwaltungsverfahren - hier in Bezug auf den Umbruch von Grünland - ab, unterstrich sie. In Reaktion darauf habe das MU kurzfristig einen neuen Formulierungsvorschlag zu Absatz 2 vorgelegt, den der GBD allerdings nicht mehr abschließend prüfen können.

Der **Ausschuss** billigte den Formulierungsvorschlag des MU zu Absatz 2.

Nr. 6: § 25a - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Auch dieser Regelung, hob ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) hervor, komme in der Praxis sicherlich hohe Relevanz zu. Trotzdem bestünden ernsthafte verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Artikels 103 Abs. 2 GG, da Verstöße gegen die Verbote als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden könnten.

Sie stellte im Einzelnen die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Vorlage 26 vor.

Zu **Absatz 4 a Satz 1** verwies sie im Zuge des Vortrags zu Nr. 1 auf den Formulierungsvorschlag des MU zu § 2 a Abs. 2 (Nr. 2 des Gesetzentwurfs). Da der Ausschuss diesem Vorschlag folge, sollte - darauf habe das MU kurzfristig hingewiesen - das Adjektiv „fortgesetzten“ wegen der mit jener neuen Formulierung geänderten Systematik gestrichen werden.

Der **Ausschuss** billigte diesen Formulierungsvorschlag.

Im Zuge der weiteren Ausführungen zu den Sätzen 1 und 3 ging die Vertreterin des GBD u. a. auf die Frage ein, was mit der Formulierung „ordnungsgemäß ausgeübte Landwirtschaft“ gemeint sei. Auch hierzu habe das MU Konkretisierungen vorgelegt, die auf Seite 29 abgedruckt seien. Mit ihnen werde auf die Grundsätze der guten fachlichen Praxis Bezug genommen.

Der **Ausschuss** billigte beide Formulierungsvorschläge.

Artikel 1/1 - Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

Artikel 1/2 - Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

MR **Brengelmann** (MU) stellte den als Tischvorlage eingereichten Änderungsvorschlag des MU zu den drei Großschutzgebietsgesetzen - jetzt Vorlage 27 - vor. Er erläuterte, dass die Regelungen zum Grünlandumbruchverbot und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht geeignet seien, in den drei Großschutzgebieten angewendet zu werden, weil für sie bereits entsprechende spezifische Regelungen getroffen worden seien. Eine Geltung jener neuen Regelungen auch in diesen drei Schutzgebieten hätte u. a. bedeutet, dass die für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten geltenden Ausnahmeregelungen auch in den Großschutzgebieten zum Tragen gekommen wären.

Insofern sollten die jeweiligen Ausnahmeregelungen in den drei Gesetzen, welche Vorschriften des NAGBNatSchG nicht anzuwenden seien, entsprechend ergänzt werden.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) wertete diesen Vorschlag als zielführend.

Der **Ausschuss** billigte die Vorschläge des MU.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) stellte die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD im Sinne der Vorlage 26 vor und warf die Frage auf, warum dieser Artikel gemäß der Regelung in Artikel 8 erst zum 1. Januar 2022 in Kraft treten solle. Sie erinnerte hierzu an die vom - mitberatenden - Ausschuss für Inneres und Sport noch durchzuführende Mitberatung.

Artikel 4 - Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Nr. 1: § 58 - Gewässerrandstreifen

Die **Vertreterin des GBD** erläuterte die vom GBD aufgeworfenen Fragen im Sinne der Vorlage 26 zu **Absatz 1**. Insbesondere ging sie ein

- auf die Frage zu Satz 1, wer für die Feststellung, dass ein Gewässer „regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend“ sei, zuständig sei,
- auf die Frage zu Satz 2, was ein „prioritäres Fließgewässer“ sei und
- auf die Frage zu Satz 4, wie die Begriffe „agrarstrukturelle Belange“ und „Gebiete von hoher Gewässerdichte“ zu definieren seien. Diesen Definitionen komme im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot in Artikel 40 Abs. 1 Satz 2 NV hohe Bedeutung zu.

Auch hierzu, berichtete die Vertreterin des GBD, habe das MU kurzfristig einen Formulierungsvorschlag - wiedergegeben auf den Seiten 36 und 37 der Vorlage 26 - vorgelegt. Dieser Vorschlag habe aus Zeitgründen durch den GBD nicht mehr geprüft werden können.

Der **Ausschuss** billigte den Vorschlag des MU.

Anschließend wies ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) auf die Anregung des MU hin, in **Absatz 2** auf den Begriff „nicht standortbezogene“ zu verzichten, und erläuterte dies entsprechend der Vorlage 26.

Der **Ausschuss** billigte den Vorschlag des MU.

Artikel 6 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

Nr. 1: § 15 - Sonderregelungen für die Bewirtschaftung von Landes-, Kommunal-, Stiftungs- und Genossenschaftswald

Wesentliche Fragen, legte ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) entsprechend der Vorlage 26 dar, hätten im Dialog mit dem ML nicht mehr geklärt

werden können, gerade auch im Zusammenhang mit dem LÖWE+-Programm. Ferner bestünden rechtsförmliche Probleme, gerade zu Satz 4.

Kurzfristig habe das ML einen Formulierungsvorschlag unterbreitet, der auf den Seiten 43 und 44 der Vorlage abgedruckt sei. Dieser habe nur insoweit durch den GBD geprüft werden können, als mit ihm die rechtsförmlichen Bedenken ausgeräumt würden.

Der **Ausschuss** billigte den Vorschlag des ML.

Nr. 2: § 17 a - Waldbauliche Förderung

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) kritisierte, Zweck und Adressat der Vorschrift seien nicht hinreichend klar, und führte dazu näher im Sinne der Vorlage 26 aus.

Auch zu dieser Regelung habe das ML einen Änderungsvorschlag vorgelegt, der auf den Seiten 45 und 46 der Vorlage abgedruckt sei. Diese stelle sicherlich eine Verbesserung dar, habe aber nicht mehr durch den GBD geprüft werden können.

Der **Ausschuss** billigte den Vorschlag des ML.

Artikel 8 - Inkrafttreten

Die **Vertreterin des GBD** berichtete, das MU habe vorgeschlagen, Satz 1 wie folgt zu formulieren:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) unterstützte diesen Vorschlag und verwies auf den unter TOP 3 mitzuberatenden Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021, dessen Artikel 8/1 auf den „Niedersächsischen Weg“ bezogen sei. Auch diese Regelung werde am 1. Januar 2021 in Kraft treten. - Auch Abg. **Martin Bäumer** (CDU) trug diesen Vorschlag mit.

Der **Ausschuss** billigte den Vorschlag des MU.

Abschließend verwies ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) auf ihre Ausführungen zum Inkrafttreten der Regelung in Artikel 3.

Abschließende Aussprache zu beiden Gesetzentwürfen

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) erinnerte an die besonderen Bedingungen, unter denen die Gesetzentwürfe - gerade der zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ - erarbeitet worden seien. Durch das Einbinden aller in diesem Bereich relevanten Akteure habe ein Kompromiss erarbeitet werden können, mit dem erheblicher Streit habe ausgeräumt werden können. Fraglos sei mit diesem politischen Prozess ein gewisser zeitlicher Druck verbunden gewesen.

Abschließend erklärte er, seine Fraktion werde den Gesetzentwürfen in der nun vorliegenden Fassung zustimmen.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP) begrüßte zwar die politische Einigung zum „Niedersächsischen Weg“, kritisierte aber die rechtliche Umsetzung als schlecht vorbereitet. Die aufgeworfenen Fragen und Probleme sollten noch abgearbeitet werden.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) trug die Gesetzentwürfe in ihrer aktuellen Fassung mit und räumte ein, dass sich aus der Natur des Kompromisses sicherlich manche Regelungen ergeben hätten, die von Juristen wohl zu kritisieren seien. Er gehe davon aus, dass mit den jüngst von MU und ML vorgelegten Änderungsvorschlägen Verbesserungen erreicht würden.

Mit dem nun vorliegenden Regelwerk werde ein Minimalschritt getan, um Verbesserungen zu erreichen und Regelungen an das EU-Recht anzupassen. Anzustreben seien aus der Sicht seiner Fraktion weitere Novellierungen.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) stimmte zu, dass mit zwei bis vier Monaten mehr Zeit sicherlich ein noch besseres Beratungsergebnis erzielt worden wäre. In diesem Fall sei es aber auch darum gegangen, mit der Verabschiedung der Gesetzentwürfe auch weitergehende politische Ziele zu erreichen. Ohne einen Beschluss im November-Plenum hätten diese Ziele wohl kaum erreicht werden können. Insofern erscheine es erträglich, dass die „handwerkliche“ Qualität des Gesetzentwurfs wohl eher bei 98 % und nicht bei 100 % liege. Auch seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zustimmen.

Abschließend erinnerte der Abgeordnete an die maßgebliche Beteiligung des Landvolk-Verbands an der Erarbeitung des politischen Kompromisses

für den Gesetzentwurf und warb um die Unterstützung der FDP-Fraktion für den Entwurf.

Beschlüsse

- a) Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 18/7041 mit Änderungen (Vorlage 27) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung der mitberatenden Ausschüsse.

Berichterstattung (schriftlich): Frank Oesterhelweg (CDU).

- b) Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU in Drucksache 18/7368 mit Änderungen (Vorlagen 26 und 27 sowie ergänzende Änderungen) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung:

Enthaltung: FDP

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung der mitberatenden Ausschüsse.

Berichterstattung (schriftlich): Stefan Klein (SPD).

Abschließend ermächtigte der **Ausschuss** den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, eventuell noch notwendig werdende redaktionelle Änderungen an beiden Gesetzentwürfen vorzunehmen.

Tagesordnungspunkt 2:

Gemeinschaftlicher und partnerschaftlicher Schutz der Artenvielfalt auf Augenhöhe

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6383](#)

*erste Beratung: 77. Plenarsitzung am 13.05.2020
federführend: AfELuV;
mitberatend: AfUEBuK;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Mitberatung

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) verwies auf die ausführlichen Beratungen zum „Niedersächsischen Weg“ und die soeben unter TOP 1 gefassten Beschlüsse. Damit habe sich der Antrag nach Ansicht der SPD-Fraktion der Sache nach erledigt.

In diesem Kontext böte es sich für die FDP-Fraktion aber auch an, sich dem „Niedersächsischen Weg“ anzuschließen und die abschließende Beratung zu diesem Antrag im Plenum mit der abschließenden Beratung der Gesetzentwürfe unter TOP 1 zusammenzufassen.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP) begrüßte den Vorschlag, die abschließende Beratung der Gesetzentwürfe und dieses Antrags zusammenzufassen.

*

Damit schloss der **Ausschuss** die Mitberatung ab.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7357](#)

*erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 15.09.2020
federführend: AfHuF;
mitberatend: AfRuV, AfluS, KultA, AfWAVuD,
AfSGuG;
mitberatend gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfELuV,
AfUEBuK*

Mitberatung zur Abgabe einer Stellungnahme

Beratungsgrundlage:

Vorlage 2 Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Vorlage 4 Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD; dort zum neuen Artikel 8/1

Der **Ausschuss** führte die Mitberatung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU unter Hinweis auf die Beratung unter TOP 1 in der heutigen Sitzung und in vorangegangenen Sitzungen durch und nahm den Vorschlag ohne nähere Aussprache zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4497](#)

dazu: Eingabe 01862/09/18

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung sowie zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6975](#)

Zu a) erste Beratung: 54. Plenarsitzung am 10.09.2019

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV

Zu b) direkt überwiesen am 07.07.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV

Zu a) und b) zuletzt behandelt: 66. Sitzung am 21.09.2020

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage:

Vorlage 10 *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD) zum Gesetzentwurf in [Drs. 18/6975](#)*

Vorlage 9 *Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen*

Artikel 1 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Nr. 1: § 5 - Grenzabstände

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläuterte die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, insbesondere zu **Absatz 8 Nr. 3** (Ausnahmen von der Grenzabstandsregelung für Antennen einschließlich der zugehörigen Masten) im Sinne der Anmerkung auf den Seite 6 bis 8 der Vorlage 10. In Kombination der Änderungsempfehlung des GBD und des Vorschlags des Fachministeriums

ergäbe sich folgende Formulierung zu Nr. 3 b) aa):

„nicht mehr als 10 m **bei Anlagen in reinen Wohngebieten sowie in einem 2,50 m tiefen Grenzbereich zu solchen Gebieten in Gebieten nach Doppelbuchstabe bb** und“.

Der **Ausschuss** billigte diese Vorschläge.

Nr. 2: § 26 - Brandverhalten von Baustoffen und Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen

Nr. 3: § 56 - Verantwortlichkeit für den Zustand der Anlagen und Grundstücke

Der **Vertreter des GBD** erläuterte die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen zu beiden Nummern im Sinne der Vorlage 10.

Nachrichtlich zu § 57 - Bauaufsichtsbehörden

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) wies auf die Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung von § 57 Abs. 4 hin, „in Anlehnung z. B. an ... § 57 Abs. 2 ... der Bauordnung NRW eine Regelung aufzunehmen, wonach die Bauaufsichtsbehörde über geeignetes Personal verfügen muss, das einen Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur bzw. Bauingenieurwesen und die erforderlichen Kenntnisse im Baurecht, der Bautechnik und Baugestaltung aufweisen muss“, um einem Fachkräftemangel in den Bauaufsichtsbehörden besser begegnen zu können. Ob dieser Forderung nachgekommen werden solle, sei eine rein rechtspolitische Entscheidung des Ausschusses.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) meinte, grundsätzlich erscheine die von der Arbeitsgemeinschaft angelegte NBauO-Änderung zielführend; denn der von den kommunalen Spitzenverbänden beklagte Fachkräftemangel bestehe tatsächlich. Er bat das MU um eine Stellungnahme.

BD **Bode** (MU) und MR **Dr. Brinkmann** (MU) führten aus, ein Fachkräftemangel im Bereich der Bauaufsichtsbehörden sei bereits jetzt zu spüren. Mit der Anforderung, dass den Bauaufsichtsbehörden „Bedienstete ... mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung

Technische Dienste, die die Voraussetzungen für den Zugang für das zweite Einstiegsamt erfüllen oder eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte laubbahnrechtliche Qualifizierung erfolgreich durchlaufen haben“, angehören müssten, bestehe eine vergleichsweise hohe Hürde. Ob und gegebenenfalls in welcher Weise diese Hürde abgesenkt werden sollte, sei näher zu prüfen. Von daher biete es sich an, eine Anpassung dieser Regelung gegebenenfalls in die nächste - aber noch für die laufende Legislaturperiode vorgesehene - NBauO-Novelle aufzunehmen.

Nr. 4: § 66 - Abweichungen

Der **Vertreter des GBD** führte zum Formulierungsvorschlag des GBD im Sinne der Vorlage 10 aus.

Nr. 5: § 73 a - Typgenehmigung

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläuterte die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen im Sinne der Vorlage 10 und wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf in Abweichung zur Regelung in § 72 a der Musterbauordnung keine Vorschrift enthalte, der zufolge eine in einem anderen Bundesland erteilte Typgenehmigung auch in Niedersachsen gelte. Damit solle nach Auskunft des MU vermieden werden, dass Spezifika des niedersächsischen Baurechts - z. B. zur Barrierefreiheit im Wohnungsbau - über den Weg der Typgenehmigung umgangen werden könnten.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) gab zu bedenken, dass sich damit gerade für regional agierende Bauunternehmen aus Orten im Bereich der Landesgrenze Nachteile ergeben könnten, weil eine Typgenehmigung unter Umständen schon in geringer Entfernung - jenseits der Landesgrenze - nicht anerkannt werde. Eine solche Regelung drohe, provinziell zu wirken.

Diese Einschränkung, führte ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) aus, solle in Niedersachsen für Typgenehmigungen aus anderen Ländern gelten. Sie führe aber nicht notwendigerweise dazu, dass eine niedersächsische Typgenehmigung nicht in einem anderen Bundesland anerkannt werde. Diese Einschränkung stelle, wie ausgeführt, eine Reaktion auf besondere niedersächsische baurechtliche Anforderungen dar.

Auf Nachfrage von Abg. **Alptekin Kirci** (SPD), ob eine Typgenehmigung aus einem anderen Bundesland nach einer entsprechenden Prüfung als solche für Niedersachsen übernommen werden könne, antwortete BD'in **Frambourg** (MU), dass diese Möglichkeit bestehe. In dieser Weise agiere auch eine ganze Reihe anderer Bundesländer, wohingegen Hamburg Typgenehmigungen anderer Bundesländer ohne Weiteres anerkenne.

Die Erteilung bzw. Prüfung und Anerkennung einer Typgenehmigung, ergänzte die Ministerialvertreterin, solle nicht durch eine gesonderte Stelle erfolgen, sondern im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren.

In der Praxis bedeute das, dass im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens eine Typgenehmigung aus einem anderen Bundesland vorgelegt und von der zuständigen Behörde auf Übereinstimmung mit dem niedersächsischen Recht geprüft werde.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) fragte nach, ob diese Regelung nicht gerade dazu führe, dass der mit einer Typgenehmigung erzielte Vorteil in der Praxis zu einem großen Teil verschenkt werde.

Eine bereits nach dem Bauordnungsrecht eines anderen Bundeslands herbeigeführte Typgenehmigung, legte ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) dar, erleichtere hier das Baugenehmigungsverfahren ebenfalls; denn die hiesige Prüfung müsse sich nur auf die Regelungen beziehen, in denen sich die beiden Bauordnungen unterscheiden. Sobald die Baugenehmigung auf der Grundlage einer Typgenehmigung eines anderen Bundeslandes erteilt worden sei, könne diese als niedersächsische Typgenehmigung erlassen werden. Insofern biete die Regelung in § 73 a zwar keinen Automatismus, aber doch eine Verfahrensbeschleunigung für entsprechende Bauvorhaben in Niedersachsen.

Nr. 6: Anhang zu § 60 Abs. 1, Nr. 4.6

Der **Vertreter des GBD** erläuterte die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen im Sinne der Vorlage 10 und sagte, mit dieser Regelung solle die Errichtung auch von Antennen einschließlich der Masten bis zu einer gewissen Höhe verfahrensfrei gestellt werden. In Analogie zu den Vorschlägen zu Nr. 1 sollte diese Regelung in gleicher Weise ergänzt werden, sodass sich für den

ersten Teil der Nr. 4.6 folgende Formulierung ergäbe:

„Antennen____ einschließlich der Masten_
mit einer Höhe von

- a) nicht **mehr** als 10 m **bei Anlagen in reinen Wohngebieten sowie in einem 2,50 m tiefen Grenzbereich zu solchen Gebieten in Gebieten nach Buchstabe b,**“.

Der **Ausschuss** billigte diese Vorschläge.

Artikel 2 - Niedersächsisches Gesetz zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum (NESWoG)

Eine Aussprache ergab sich zu den nachstehend aufgeführten Paragrafen und Regelungen dieses Artikels:

Nr. 2: § 2 - Anwendung der Niedersächsischen Bauordnung

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläuterte die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen im Sinne der Vorlage 10.

Zu Absatz 2

Zu **Satz 1 Nr. 3** folgte der **Ausschuss** dem bereits im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschlag, diese Regelung nur auf Baumaßnahmen anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 2025 beantragt würden.

Zu **Satz 2**, mit dem der Begriff „Baulücke“ definiert werde, verwies der **Vertreter des GBD** auf das Problem, dass sich ergebe, wenn ein großes Grundstück zwar teilweise bebaut sei, nach öffentlichem Baurecht zur Schließung einer Baulücke aber noch intensiver baulich genutzt werden könnte. Wenn auch für die Schließung solcher Baulücken vom NESWoG Gebrauch gemacht werden solle, biete es sich an, Satz 2 um den Zusatz „oder Teile davon“ zu ergänzen.

Mit **Satz 3** des Gesetzentwurfs werde das Ziel verfolgt, für die Größe einer Baulücke im Sinne des NESWoG bei großen Baugrundstücken eine Obergrenze zu definieren, legte der Vertreter des GBD dar und führte hierzu im Sinne der Vorlage

10 näher aus. Dies gelinge im Gesetzentwurf durch den Bezug auf die Prägung durch die vorhandene Bebauung jedoch nur unzureichend, weshalb es sich anbiete, eine maximale Größe der bebaubaren Fläche in der Baulücke zu definieren; nach Vorschlag des MU 1 500 m². Damit ergäbe sich für Satz 2 folgende Formulierung, und Satz 3 könne entfallen:

„Eine Baulücke im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn höchstens zwei aneinandergrenzende Baugrundstücke **oder Teile davon** innerhalb eines vorhandenen Bauzusammenhangs un bebaut sind und diese jeweils nach öffentlichem Baurecht bebaubar sind und **die bebaubare Fläche nicht größer als 1 500 m² ist.**“

Der **Ausschuss** billigte beide Vorschläge zu Satz 2.

Zu Absatz 4

Zu **Satz 1 Nr. 2** folgte der **Ausschuss** dem bereits im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschlag, diese Regelung nur auf Baumaßnahmen anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 2025 beantragt würden.

Artikel 3 - Inkrafttreten

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläuterte den Formulierungsvorschlag zu Satz 1 und den vom MU eingebrachten Ergänzungsvorschlag zu einem späteren Inkrafttreten der Typengenehmigungsregelung gemäß Artikel 1 Nr. 5. Damit solle Zeit für die Erarbeitung und das Inkraftsetzen einer entsprechenden Gebührenregelung eingeräumt werden. Hierfür biete sich folgende Formulierung für einen neuen Satz 2 an:

„Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 5 am 1. März 2021 in Kraft.“

Der **Ausschuss** billigte diesen Vorschlag.

Beschlüsse

- a) Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP in Drucksache 18/4497 abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: GRÜNE

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses.

Ferner empfahl der Ausschuss dem Landtag, die in die Beratung einbezogene Eingabe 01862/09/18 für erledigt zu erklären

- b) Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU in Drucksache 18/6975 mit Änderungen (Vorlage 10) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU,

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses.

Berichterstattung zu beiden Gesetzentwürfen (schriftlich): Martin Bäumer (CDU).

Abschließend ermächtigte der **Ausschuss** den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, eventuell noch notwendig werdende redaktionelle Änderungen an beiden Gesetzentwürfen vorzunehmen.

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7621](#)

direkt überwiesen am 09.10.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

Vorstellung der Grundzüge des Gesetzentwurfs

MR **Martin** (MU) stellte die Grundzüge des Gesetzentwurfs im Sinne des Regelungs- und Begründungstextes vor.

Verfahrensfragen

Auf Vorschlag von Abg. **Martin Bäumer** (CDU) kam der **Ausschuss** überein, für Anfang 2021 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf vorzusehen. Die Fraktionen wurden gebeten, der Landtagsverwaltung die Anzuhörenden nach dem Schlüssel 3/3/1/1 zu benennen.

Tagesordnungspunkt 6:

Für das Klima auf die Dächer gehen! Energie-wende dezentral gestalten und die Sonnenkraft nutzen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4226](#)

direkt überwiesen am 30.07.2019

federführend: AfUEBuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Zuletzt beraten: 50. Sitzung am 30.09.2019

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag in geänderter Fassung (Vorlage 1) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses.

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Vorlage 1 (Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU)

Abg. **Volker Senfleben** (SPD) begrüßte das mit dem Antrag der Fraktion der Grünen verfolgte Ziel. Er hob hervor, der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen greife wesentliche Punkte des Antrags auf. Sodann stellte er die Eckpunkte des Änderungsvorschlags vor und betonte, für den Ausbau von Solarthermie- und PV-Anlagen sollte noch stärker auf ein Anreizsystem gesetzt werden. Ferner hob er dabei die Vorbildrolle des Landes, die Stärkung der kommunalen Kompetenz und die Forderung an die Landesregierung, sich für die Änderung einschlägiger Regelungen auf Bundesebene einzusetzen, hervor.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) lehnte den Änderungsvorschlag ab. Dieser, kritisierte er, verzichte weitgehend auf eine Pflicht zur Installation von Solarenergieanlagen auf neu errichteten Dächern; die Koalitionsfraktionen sähen eine solche Pflicht nur für große Gewerbehallen vor, jedoch ohne dafür ein Zieljahr zu nennen. Auch die Forderung zur Aufstellung eines Katasters für Gebäude mit besonderer Eignung für eine solar-energetische Nutzung sei im Änderungsvorschlag nicht aufgegriffen worden. Ferner werde die Forderung zur Nutzung der Dachflächen von Landesgebäuden nur in Form einer Sollvorschrift ohne Zielvorgaben aufgegriffen; andere Bundesländer seien da deutlich weiter.

Tagesordnungspunkt 7:

Vogeljagd im Nationalpark Wattenmeer stoppen - Landwirtinnen und Landwirte bei Gänsechäden besser entschädigen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/1530](#)

direkt überwiesen am 07.09.2018

federführend: AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF;

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfUEBuK

Zuletzt behandelt: 30. Sitzung am 14.01.2019

Der **Ausschuss** setzte diesen Punkt aus Zeitgründen von der Tagesordnung ab.

Tagesordnungspunkt 8:

Mittels Grundschutzverordnung den EU-Vorgaben gerecht werden

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7393](#)

direkt überwiesen am 28.09.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfELuV

Zuletzt behandelt: 67. Sitzung am 06.10.2020

Der **Ausschuss** setzte diesen Punkt aus Zeitgründen von der Tagesordnung ab und bat die Landesregierung, die ursprünglich vorgesehene Unterrichtung zu dem Antrag - insbesondere über den Sachstand - zeitnah schriftlich nachzureichen.

*Die Unterrichtung wurde am 16. November 2020 an die Landtagsverwaltung übersandt und steht als **Vorlage 1** zur Verfügung.*

Tagesordnungspunkt 9:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Ergebnissen der Studie „Pestizide in der Luft“

Der **Ausschuss** setzte diesen Punkt aus Zeitgründen von der Tagesordnung ab. Er bat die Landesregierung, ihn zu diesem Thema zeitnah schriftlich zu unterrichten.

*

*Per E-Mail an die Landtagsverwaltung übersandte das MU am 8. November 2020 die der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügte schriftliche Unterrichtung.*

Tagesordnungspunkt 10:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7175](#) neu

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2020 - 2024**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/7330](#)

Zu a) *erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 15.09.2020*
federführend: AfHuF;
mitberatend: ständige Ausschüsse

Zu b) *gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 09.09.2020*
federführend: AfHuF;
mitberatend: ständige Ausschüsse

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021

Einzelplan 15 - Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Einbringung

Ergänzende Beratungsgrundlage: Unterlagen für die parlamentarische Beratung zum Einzelplan 15 (Vorlage 297 im AfHuF) (Anlage 2)

Minister **Lies** (MU): Vielen Dank, dass ich den Haushalt heute in Ihrem Ausschuss einbringen darf. Ich freue mich, dass wir das in tatsächlicher Anwesenheit tun können.

Der Entwurf des Haushaltsplans ist eine starke Mannschaftsleistung all derer, die über viele Monate darüber diskutiert und daran gearbeitet haben. Mein erster Dank gilt daher den Kolleginnen und Kollegen des MU und allen voran Torsten Eule, dem Chef der Haushaltsabteilung.

Zur allgemeinen Lage während der Corona-Pandemie

Seit dem Frühjahr 2020 beschäftigt uns das Coronavirus. In vielen Sendungen wie „Tageschau“ und „heute journal“, egal ob in Niedersachsen oder im Ausland, überall taucht das Thema Corona auf. Das Virus ist zu Recht das Megathema. Wir alle wissen, dass es eine enorme Herausforderung ist, dem Virus zu begegnen; das gilt sowohl für das Leben der Menschen als auch für unsere Wirtschaft.

Uns muss klar sein, dass wir unseren Lebensstandard nur dann halten können, wenn wir ein gutes Gesundheitssystem haben, das wir am Ende aber auch finanzieren können müssen. Dieser Zusammenhang muss in manchen Diskussionsbeiträgen noch deutlicher gemacht werden.

Auch die notwendigen Mittel der Gesundheitsversorgung, die Intensivbetten und Beatmungsgeräte müssen finanziert werden, und diese Finanzierung kommt nicht automatisch aus den öffentlichen Haushalten, sondern hat ihren Ursprung in der Wirtschaftsleistung der Menschen und der Unternehmen.

Das sage ich, weil es von überragender Bedeutung ist, unsere moderne Wirtschaft am Leben und Arbeiten halten. Deshalb war und ist es richtig, dass die Landesregierung mit dem ersten und zweiten Nachtragshaushaltsplanentwurf starke Impulse gesetzt hat, um den Menschen und der Wirtschaft zu helfen. Und ich danke dem Niedersächsischen Landtag dafür, dass diese Entwürfe der Landesregierung Gesetz geworden sind.

Zu den Vorhaben

Das MU hat stark vom zweiten Nachtrag profitiert. Wir haben über 350 Millionen Euro - veranschlagt im COVID-19-Sondervermögen - erhalten. Damit können wir eine ganze Reihe von wichtigen, zukunftsgerichteten Vorhaben finanzieren:

Erstens zur CO₂-Reduktion die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Einsparung von Treibhausgasemissionen“ mit 47,2 Millionen Euro: Das hört sich kompliziert an, ist aber genau das, was wir gerade brauchen. Mit dem Förderprogramm soll den privaten Unternehmen ein Anreiz gegeben werden, auch in der Krise nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Das Augenmerk der Richtlinie liegt auf Investitionen, die der Energieeffizienz, der Ressourceneffizienz und dem Klimaschutz dienen. Gerade diese Investitionen dürfen in der Krise nicht langfristig verschoben werden oder ganz entfallen.

Zweitens die ökologische Flottenerneuerung des Landesfuhrparks und von Schiffen der Niedersächsischen Wasserwirtschaftsverwaltung mit 50 Millionen Euro: 37,5 Millionen Euro entfallen auf den Bereich der Polizei, also das MI. Die verbleibenden 12,5 Millionen Euro sollen für die Ersatzbeschaffung von drei Schiffen des NLWKN - die „MS Memmert“, die „MS Seehund“ und das Ölbekämpfungsschiff „THOR“ - genutzt werden.

Das Wichtige daran ist, dass mit der Beauftragung und Vergabe des Baus der Schiffe die Auftragslage der Werften stabilisiert wird. Der auch fachlich dringend notwendige Neubau der Schiffe trägt mit dazu bei, drohende Insolvenzen und damit einhergehende Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Ein weiterer Vorteil ist, dass zeitgleich die Erneuerung abgängiger Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung vorangetrieben wird.

Drittens die energetische Sanierung von Gebäuden gemeinnütziger Einrichtungen mit 50 Millionen Euro: Diese Richtlinie sorgt dafür, dass insbesondere den Non-Profit-Organisationen geholfen wird, denen aufgrund der wegbrechenden Einnahmen die Eigenmittel fehlen, um wirtschaftlich und aus Gründen des Klimaschutzes gebotene energetische Sanierungsmaßnahmen in Angriff zu nehmen. Mit dieser Förderung werden Mittel für die energetische Sanierung von Gebäuden gemeinnütziger Einrichtungen bereitgestellt.

Viertens. Wohnen im Bestand des sozialen Wohnungsbaus - energetische Sanierung, insbesondere im Bereich des studentischen Wohnens mit 50 Millionen Euro: Damit sind „Sonderregelungen für Zuwendungen zur sozialen Wohnraumförderung zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ gemeint.

Mit der Förderung soll ein Anreiz gesetzt werden, damit öffentliche und private Eigentümerinnen und Eigentümer anstehende oder notwendige energetische Modernisierungsmaßnahmen trotz der aktuellen Krise nicht verschieben, sondern konsequent umsetzen.

Hier fördern wir die Wirtschaft, die Beschäftigung und das Klima, und wir tun etwas für die Wohn-

und Lebensverhältnisse der Menschen in Niedersachsen, die nicht auf der Sonnenseite im schmucken Einfamilienhaus mit Garten leben.

Fünftens die Innovationsförderung im Bereich Wasserstoffwirtschaft und Energie mit 75 Millionen Euro über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben der Wasserstoffwirtschaft“: Dieses Thema haben wir im Landtag gerade diskutiert: Grüner Wasserstoff ist ein Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende und einen konsequenten Klimaschutz. Genau diese Wasserstofftechnologie - unabhängig davon, ob Elektrolyse oder andere technische Verfahren zur Anwendung kommen - ist eine Schlüssel- und wesentliche Zukunftstechnologie, die wir in und für Niedersachsen weiter voranbringen müssen.

Wir müssen jetzt investieren! Aber durch die Corona-Krise besteht die Gefahr, dass Unternehmen das Thema Wasserstofftechnologie verzögert angehen oder sogar zurückstellen. Das darf aber nicht passieren. Als Energieland Nummer eins - und nach meiner Zielsetzung auch als Wasserstoffland Nummer eins - müssen wir gerade bei diesem Thema vorne dabei sein! Mit diesen Mitteln helfen wir der Wirtschaft, zukunftsweisend in die Wasserstofftechnologie zu investieren. Aus diesem Grund werden wir Pilot- und Demonstrationsvorhaben mit jeweils bis zu 8 Millionen Euro fördern.

Sechstens die Erneuerbare-Energien-Offensive mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Photovoltaik-Batteriespeichern“ mit 75 Millionen Euro: Mithilfe der Förderung wird ein wirkungsvoller Anreiz geschaffen, um die potenziellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger zu Investitionen in die Treibhausgasemissionen reduzierende Photovoltaik und - das ist ganz besonders wichtig - in die Anschaffung netzdienlicher Photovoltaikstrom-Batteriespeicher zu bewegen.

Unter dem Schlagwort „PV-Batteriespeicher für alle“ unterstützen wir Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und auch Unternehmen, jetzt zielgerichtet in die nachhaltige Energieversorgung zu investieren.

Siebtens die Förderung von Sportstätten über die „Richtlinie Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ mit 2,8 Millionen Euro: Mithilfe von Investitionen in Sportstätten werden die Kommunen in die Lage versetzt, sinnvolle Maßnahmen

zur Sanierung oder zum weiteren Ausbau der Sportstätten trotz der Krise konsequent umzusetzen.

Die Richtlinie setzt auf der etablierten Städtebauförderung auf. Die Förderung hilft den Kommunen, wirtschaftliche und grundsätzlich notwendige Maßnahmen umzusetzen.

Aus dem COVID-19-Sondervermögen finanzieren wir den 15-prozentigen Landesanteil an den Maßnahmen. 75 % der Förderung können aus Bundesmitteln dargestellt werden.

Achtens der Ausgleich von Einnahmeausfällen bei Betreuungsstationen für Wildtiere und für Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete: Das sind insgesamt 913 000 Euro, wovon 514 000 Euro für die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen bereitgestellt werden.

Die Gewährung der Billigkeitsleistungen dient dazu, die wirtschaftlichen Folgen, die den Informationseinrichtungen z. B. durch die Schließung für den Besucherverkehr entstehen, abzumildern und die Existenz der betroffenen Einrichtungen weiterhin zu sichern. Das ist tagesaktuell, weil diese Einrichtungen natürlich wieder stark von dem Teil-Lockdown betroffen sind.

Darüber hinaus stehen im Rahmen dieser Maßnahme 375 000 Euro für die Förderung der Seehundstation in Norddeich und weitere 24 000 Euro für die Förderung der Wildtierauffangstation in Sachsenhagen zur Verfügung.

Auch diese Einrichtungen konnten und können in der Zeit der Schließung für den Besucherverkehr keine Einnahmen zur Deckung der unabwendbaren Unterhaltungskosten erzielen. Zwar konnten die Einrichtungen wiedereröffnen, allerdings gab es weiterhin erhebliche Einschränkungen durch Abstandsregelungen und die Begrenzung der Anzahl an Besucherinnen und Besuchern.

Die Seehundstation Norddeich wurde bereits im Rahmen des ersten Nachtragshaushalts mit Mitteln in Höhe von 375 000 Euro unterstützt. Insbesondere für die Seehundstation kann ich sagen, dass durch die Hilfe des Landes diese für den Artenschutz, aber auch für den Tourismus an der Nordsee überaus wichtige Einrichtung erhalten bleibt.

Mir ist bewusst, dass die vorgenannten Maßnahmen das Virus natürlich nicht direkt bekämpfen.

Aber diese Mittel sind neben europäischen Mitteln, Bundesmitteln und weiteren Landesmitteln, die insbesondere im Bereich des Einzelplans 08 liegen, enorm wichtig, damit unsere Wirtschaft so gut wie möglich durch die Krise kommt. Nur wenn das gelingt, sind wir auch in Zukunft stark genug, um auf Herausforderungen an die Zukunft - egal, ob sie in den Bereichen Klimaschutz, Naturschutz oder Bildung und Chancengleichheit liegen - reagieren zu können.

Die vorgenannten Investitionen helfen der Wirtschaft, erhalten Arbeitsplätze und sind - und dieser Punkt ist von großer Bedeutung - umweltpolitisch ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Heute sprechen wir vorrangig über den Haushaltsplanentwurf 2021. Für den Einzelplan des MU finden sich im Haushaltsplanentwurf zwei ganz starke Ausrufezeichen:

- 120 Millionen Euro für den „Niedersächsischen Weg“ und
- 150 Millionen Euro für das Maßnahmenprogramm Klima und Klimafolgenanpassung.

Zu diesen beiden Bereichen werde ich gleich noch detailliert ausführen.

Zu den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben im Einzelplan 15

Die Einnahmen des Einzelplans liegen in 2021 mit 449 Millionen Euro um 80 Millionen Euro höher als 2020. Wesentliche Mehreinnahmen sind beim Wohngeld, beim Städtebau und bei Zuweisungen des Bundes für die Aufgabe „Insektenschutz“ im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zu erwarten.

Demgegenüber erfolgt eine geringere Zuweisung des Bundes für die Aufgabe Hochwasserschutz im Rahmen der GAK - das ist der Teilausgleich zur Mehrfinanzierung des Aktionsprogramms Insektenschutz beim Bund.

Neu hinzugekommen ist die Einnahme aus Finanzhilfen des Bundes für Investitionen im sozialen Wohnungsbau. Diese Mittel wurden bisher direkt bei der NBank vereinnahmt.

Die veranschlagten Gesamtausgaben des Einzelplans liegen in 2021 mit 1,243 Milliarden Euro um 471 Millionen Euro höher als 2020. Der größte Anteil der Steigerung sind 380 Millionen Euro, die dem „Wirtschaftsförderfonds - ökologischer

Bereich“ zugeführt werden; davon 150 Millionen Euro für das Maßnahmenprogramm für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 120 Millionen Euro für die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des „Niedersächsischen Weges“ im Zuständigkeitsbereich des MU und 110 Millionen Euro für „Waldschutzmaßnahmen, Anpassung der Wälder an den Klimawandel“ in der fachlichen Zuständigkeit meiner sehr geschätzten Kollegin Otte-Kinast.

Weitere wesentliche Mehrausgaben entfallen auf den „Masterplan Ems 2050“, plus 28 Millionen Euro, und das von Bund und Land hälftig finanzierte Wohngeld, plus 14 Millionen Euro.

Zu den 150 Millionen Euro für das Maßnahmenprogramm zum Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung

Diese 150 Millionen Euro (**Anlage 2**) sind eine Teilsumme der gesamthaften Aufwendungen für den Klimaschutz in allen Ressorts.

Der erste Bereich ist der Bereich Klimaschutz mit dem Schwerpunktbereich „Sanieren im Bestand“ - die Schwerpunkte sind Energie, Effizienzstrategien bei Quartieren und Wärmepumpen sowie ein ergänzendes Dachdämmprogramm im Zuge des Aufbaus neuer Photovoltaikanlagen.

Der zweite Bereich sind Leuchttürme für neue Energielandschaften und eine treibhausneutrale Wirtschaft in Niedersachsen, die Unterstützung innovativer und anwendungsorientierter Projekte für Waren, Produkte, Prozesse, Pilotmodelle und Demonstrationsvorhaben.

Wir haben eine Reihe von Themen, die uns in Niedersachsen beschäftigen, von denen ich nur einige nennen will: Das Thema Tiefengeothermie beschäftigt uns schon extrem lange, ohne dass wir zu einer Lösung kamen, um die in Niedersachsen getätigten Untersuchungen in die Praxis umzusetzen. Die Modellvorhaben der Wärmenetze, die Sektorenkopplung - ein gutes Beispiel ist das Heizen mit Nordseewasser, das Sie vielleicht durch das Projekt der Insel Borkum kennen -, die Nachnutzung von Biomassekraftwerken oder die klassische CO₂-Reduktion in Betrieb und Fertigung bei der Wirtschaft sind weitere Themen in diesem Zusammenhang.

Wir müssen natürlich unglaublich viel für den Klimaschutz tun, aber wir werden trotz aller Anstrengungen auch die Folgen des Klimawandels

erleben, weshalb wir auch intensiv in die Klimafolgenanpassung investieren müssen.

Der erste Punkt dieses Aspekts ist der Hochwasserschutz im Binnenland, inklusive der Programme, die die Kommunen für den Klimawandel fit machen. Insbesondere findet eine Stärkung der kommunalen Hochwasserpartnerschaften statt. In diesem Projekt haben der Mittelabruf und die Mittelbindung hervorragend funktioniert. Wir können diese Projekte gesichert fortsetzen und werden auch in Zukunft Projekte gesichert finanzieren können.

Die Forschungsstelle Küste muss neu aufgestellt werden. Ihre bauliche Struktur auf der Insel Norderney wurde über fast ein Jahrzehnt lang vernachlässigt, wie medial häufiger zu vernehmen gewesen ist. Diese Struktur muss einem Neubau weichen, der direkt an der Küste des Festlandes entstehen soll. Dort wollen wir - anders als bisher - intensiv an einem neuen Forschungsverbund Küste zwischen der Forschungsstelle Küste und den Hochschulen arbeiten. Es gibt ein großes niedersächsisches Interesse daran, und es entstehen erhebliche Synergien zwischen den unterschiedlichen Fachrichtungen der Hochschulen und der Kompetenz der Forschungsstelle Küste.

Beim klimafolgenorientierten Ausbau von Infrastrukturen der Wasserversorgung - einfacher zu umschreiben mit Wasserversorgungs- oder Wasserkonzept - in Niedersachsen geht es vor allem um das Thema der Förderung von Pilot- und Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Strukturen der regionalen und überregionalen Wasserversorgung sowie der Optimierung des Wasserverbrauchs. Hierbei geht es beispielsweise um Wasserspeicherung, um die Vernetzung regionaler Versorgungsstrukturen sowie um Brauch- und Abwassernutzung bzw. -verregnung. All das, was wir in den letzten Monaten intensiv zur Klimafolgenanpassung, zu Wasser und zur Wasserversorgung diskutiert haben, passt auch zum Wasserversorgungskonzept, das wir in Niedersachsen gemeinsam erarbeiten.

Der letzte Punkt des Blocks ist die Herausforderung des niedersächsischen Wassermanagements. Die Digitalisierungsoffensive der Wasserwirtschaft wird schon ausgiebig durch die vorhandenen Projekte realisiert.

Im Nordwesten - z. B. in Emden - existieren Projekte, die sich von der klassischen Entwässerung zu einem echten Wassermanagement entwickeln

sollen. Das ist auch in der Wesermarsch der Fall, wo diskutiert wird, wie es gelingen kann, den vormals angedachten „Generalplan Wesermarsch“ zu einem Wassermanagementplan für das Gebiet zu machen.

Es wird Zeiten geben, in denen wir das Wasser speichern oder sehr stark zurückhalten müssen, damit es ausreichend Grundwasserneubildung gibt. Ebenso wird es Zeiten geben, in denen wir das Wasser sehr schnell abführen müssen. Mit den althergebrachten Technologien, die ausschließlich der Entwässerung dienen, wird sich das nicht realisieren lassen. Hier haben wir die Chance, mit Modellprojekten in überschaubarer Größe anzufangen, um die so gewonnen Erkenntnisse in den nächsten Jahren und Jahrzehnten in Niedersachsen anwenden zu können.

Weitere Projekte zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung befinden sich in Vorbereitung. Es handelt sich um Projekte aus dem Bereich des Moorschutzes und um Projekte, die mit EU-Mitteln, Bundesmitteln oder kommunalen Mitteln kofinanziert werden sollen.

Zu den 120 Millionen Euro für den Niedersächsischen Weg

Diese Mittel sind für die Maßnahmen vorgesehen, die für die partnerschaftliche Lösung zwischen den Umweltverbänden und der Landwirtschaft ergriffen werden müssen. Die angedachten Projekte haben Sie intensiv diskutiert, weshalb ich dazu nur ein paar Stichworte nennen möchte (**Anlage 3**).

Es handelt sich z. B. um den Biotopschutz und die Verbesserung der Umweltqualität vor allem in den Natura-2000-Gebieten. Aktuell bringen wir die Verordnungen für die Gebiete - bis auf die immer noch etwas problematischen unter ihnen - in intensiver Arbeit zum Abschluss.

Wir wissen aber auch, dass eine Verbesserung der Umweltqualität in den Schutzgebieten nicht alleine durch eine Verordnung geschieht, sondern dass es Maßnahmenpläne braucht, um die Bewirtschaftung, die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft, den Wiesenvogelschutz und die ökologischen Stationen - die Monitoring betreiben und begleiten - zu verbessern. Dafür fallen jährliche Kosten von 30 Millionen Euro an.

Für die Vernetzung von Wegeseitenrändern - auch über Anreize - und die damit verbundene Beratung von Kommunen sind 1 Million Euro vor-

gesehen. Die genauen Kosten für die Gewässerstrandstreifen werden wir erst nach der endgültigen Berechnung der Kulisse wissen, es werden aber mehr als 15 Millionen Euro sein.

Die Maßnahme Insektenschutz aus der GAK wird kofinanziert: Das Land zahlt 40 %, was 4,8 Millionen Euro entspricht, und der Bund zahlt 60 %, was 7,2 Millionen Euro entspricht. Das gibt uns die Chance, die Projekte zum Insektenschutz in einer ganz anderen Größenordnung durchzuführen, als es ohne den Hebel möglich wäre.

Über weitere Mittel sollen sowohl das Personal, das die Roten Listen aktualisiert und pflegt, als auch der Aufbau und Betrieb eines Kompensationskatasters zur Verwaltung und Dokumentation der Kompensationsmaßnahmen finanziert werden.

Zu den Mitteln, die im Haushalt des MU zur Finanzierung des „Niedersächsischen Weges“ veranschlagt sind, kommen die Mittel aus dem ML hinzu.

Ich bedanke mich an dieser Stelle für die Beratung und die heutige Beschlussfassung bezüglich des Niedersächsischen Weges. Es liegen zehn Monate voll intensiver Arbeit hinter uns, die alle Beteiligten in unterschiedlichen Arbeitsgruppen, im Lenkungskreis und in den Verbänden geleistet haben.

Am Ende wird es entscheidend sein, dass wir nicht nur beschriebenes Papier, entwickelte Programme und beschlossene Gesetze haben, sondern dass wir in die Umsetzung gehen, um in den nächsten Jahren sehen zu können, dass sich der Zustand der Natur in unserem Land wieder deutlich verbessert und wir gemeinsam einen erheblichen Beitrag zur Artenvielfalt in unserem Land leisten.

Die 120 Millionen Euro zur Finanzierung sind eine große Summe, doch wir wissen natürlich, dass wir diese Mittel gerade für die Natura-2000-Gebiete verstetigen müssen, weil die Natur nur dann erhalten und verbessert werden kann, wenn die entsprechenden Programme auch langfristig abgesichert sind.

Auch wenn diese Themen große Herausforderungen darstellen, sind es schöne, zukunftsgerichtete Themen, um die Situation mit gemeinsamen Anstrengungen zu verbessern.

Zum Dethlinger Teich

Ein eher schwieriges Thema ist der Dethlinger Teich in der Nähe von Munster, über den bereits in diversen Fernsehbeiträgen berichtet wurde. Die dortige Rüstungsaltlast aus dem Zweiten Weltkrieg bzw. der Nachkriegszeit hat ein Ausmaß, das es so wohl kein zweites Mal in Europa gibt.

Die Testöffnung des Teichs Ende 2019/Anfang 2020 hat gezeigt, wie dringend eine Sanierung des gesamten Geländes ist. Es ist damit zu rechnen, dass dort mehr als 100 000 Kampfmittel lagern, aus denen zumindest teilweise bereits chemische Kampfstoffe ausgetreten sind und die somit eine erhebliche Gefahr für das Grundwasser darstellen. Wir gehen das sehr konsequent an und sind damit in der Lage, Schlimmeres zu verhindern.

Die Lage vor Ort ist also sehr komplex, und man muss bei der Bergung sehr vorsichtig vorgehen. Das ist eine große Herausforderung für die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Man braucht dementsprechend viel Zeit, und man muss das geborgene Material natürlich auch noch sicher entsorgen.

Das alles zusammengenommen macht die Sache sehr teuer. Für die Sanierung ist mit einem Betrag von mindestens 50 Millionen Euro zu rechnen. Für den Landkreis Heidekreis geht das weit über seine finanziellen Möglichkeiten hinaus. Die Kosten werden zu einem ganz erheblichen Teil vom Bund zu tragen sein, mit dem wir hierüber intensiv verhandelt haben.

Aber auch das Land wird sich hier finanziell einbringen, denn klar ist: Wir können nicht einfach einen Deckel draufmachen und hoffen, dass nichts Schlimmes passiert. Nach aktuellen Kalkulationen werden 43 Millionen Euro vom Bund und 7 Millionen Euro vom Land kommen. Bereits das ist für den Haushalt des MU logischerweise eine erhebliche Belastung.

Ich gehe davon aus, dass sich die Umsetzung der ganzen Maßnahme über die nächsten fünf bis sieben Jahre hinziehen wird. Ehrlicherweise werden wir erst am Ende wissen, wie teuer es wirklich geworden ist; ich denke aber, dass wir mit der veranschlagten Summe ungefähr auf dem richtigen Weg sind.

Dies ist übrigens nicht die einzige Altlast. Aus diesem Grund müssen wir aufpassen, nicht die

Altlast von morgen zu schaffen, wenn wir heute über entsprechende Regelwerke nachdenken.

Zur Förderung des sozialen Wohnraums

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ist eine enorme Herausforderung für die Kommunen, das Land und den Bund. Auch in Niedersachsen fehlen günstige und vermehrt auch barrierefreie Wohnungen. Die zwangsläufigen Folgen sind Mietpreissteigerungen und ein weiterhin kontinuierliches Anziehen der Preise für Eigenheime und Eigentumswohnungen.

Betroffen sind vor allem Ballungsgebiete, Universitätsstädte und wirtschaftsstarke Regionen. Wir dürfen uns davon aber nicht täuschen lassen, auch in den ländlichen Regionen unseres Landes - gerade mit Blick auf die Barrierefreiheit und bezahlbaren Wohnraum - stellt das eine erhebliche Herausforderung dar.

Der Bestand an Sozialwohnungen ist weiterhin rückläufig, und die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ist daher immer noch eine der größten Herausforderungen der nächsten Jahre.

Das von der Landesregierung angeschobene Förderprogramm ist im Sommer 2019 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge vom 19. Juni 2019 haben wir zusätzliche 400 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Dank der vom Bündnis für bezahlbares Wohnen erarbeiteten Vorschläge haben wir mit unserem neuen Förderprogramm im Sommer 2019 verstärkt Anreize für Wohnungsbauunternehmen und Investoren geschaffen.

Im Haushalt 2021 sind für die Zwecke der sozialen Wohnraumförderung in Kapitel 1511 insgesamt mehr als 75 Millionen Euro Barmittel hälftig aus Bundes- und Landesmitteln sowie eine Verpflichtungsermächtigung für weitere Bundesmittel in Höhe von 80 Millionen Euro vorgesehen.

Ich will noch einmal daran erinnern, dass wir das Förderprogramm und die Kriterien der Förderung gemeinsam mit allen Partnern im Bündnis für bezahlbares Wohnen erarbeitet haben. Trotzdem ist immer noch keine ausreichend positive Entwicklung bei den bisherigen Antrags- und Bewilligungszahlen ablesbar.

Wir sind weiter stark gefordert. Am Anfang waren wir alle, vor allem aber die Mitglieder des Ver-

bandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen (vdw), sehr zuversichtlich, jährlich über 3 000 Wohnungen schaffen zu können.

Doch die Unternehmen befinden sich am Ende in der gleichen Situation wie alle anderen: Es kann nur eine bestimmte Anzahl an Wohnungen gebaut werden, und der Anteil für den sozialen Wohnraum ist immer noch viel zu klein.

Das liegt daran, dass Wohnraum, der eine höhere Rendite verspricht, für Investoren natürlich interessanter ist. Ich weiß nicht, inwiefern die aktuelle Krisensituation das verändern wird und ob eine langfristig gesicherte, verlässliche Rendite von 4 % für Investoren nicht doch attraktiv sein kann. Im Moment befinden wir uns mit anderen Renditen, die auf dem Markt zu erzielen sind, im Wettbewerb.

Mit unseren Förderkriterien können wir das erwünschte Ziel einer langfristigen Bindung über 35 Jahre erreichen. Viele Investoren wollen nachvollziehbarerweise aber kürzere Laufzeiten und kürzere Bindungsfristen. Die Sozialbindung vieler Wohnungen endet aber bereits jetzt schon, weshalb wir nicht mit einer kurzfristigen Lösung dafür sorgen dürfen, dass in 20 Jahren das gleiche Problem erneut auftritt.

In den nächsten Wochen werden wir - auch mit den Mitgliedern des vdw - intensiv weiterdiskutieren, wie Anreize geschaffen werden können, die Investitionen auslösen. Am Ende müssen wir auf dem beschränkten Markt der Wohnungswirtschaft Anteile bekommen, um in sozialen Wohnraum investieren zu können.

Wir werden auch nicht umhinkommen, uns intensiv mit der Frage zu beschäftigen, welche Rolle das Land in dieser Sache einnehmen kann. Bisher tritt es stark als Fördermittelgeber in Erscheinung. Aber wenn die Fördermittel nicht abgerufen werden, werden auch die Wohnungen nicht geschaffen. Deswegen werden wir gemeinsam überlegen müssen, wie wir aus der Rolle des reinen Fördermittelgebers rauskommen, um stattdessen einen eigenen und direkteren Beitrag zur Wohnraumschaffung und -sicherung zu leisten.

Das soll aber nicht in Konkurrenz zur bestehenden Wohnungswirtschaft und schon gar nicht zu den Mitgliedern des vdw, die als gemeinnützige Gesellschaften oder kommunale Unternehmen organisiert sind, geschehen. Wir wollen in den

nächsten Jahren *gemeinsam* eine größere Anzahl an Wohnungen bauen und die Bindungen für sie halten, um vielen Menschen eine Perspektive zu geben.

Wir werden auch darüber reden müssen, wer die verpflichtende Bindung ausspricht. Bei den Genossenschaften haben wir den ersten Schritt gemacht: Die Bindung wird nicht von der Kommune veranlasst, da das viele Investoren hemmt. Diese sind zwar bereit, Wohnraum, der in Bindung ist, zur Verfügung zu stellen, wollen aber mitentscheiden können, wer ihn mietet. Wir werden uns diese Entwicklung sehr genau ansehen. Aber wir werden auch prüfen müssen, wo das Land stärker als bisher in die Verantwortung gehen muss.

Zur Städtebauförderung

Wohnen steht nicht für sich alleine. Wohnen, Leben, Arbeiten und gesellschaftliches Miteinander müssen zusammengedacht werden. Die Städtebauförderung ist deshalb ein entscheidendes Werkzeug. In den letzten Jahren konnte man beobachten, wie gut sich Städte und Gemeinden nach den Investitionen durch die Städtebauförderung entwickelt haben. Dabei sind nicht nur die Förderungen entscheidend, sondern auch die durch sie ausgelösten Investitionen.

Bei der Förderung des Städtebaus steigen die Ausgabeansätze um ca. 7 Millionen Euro auf 143 Millionen Euro an. Diese Steigerung ergibt sich aus den Programmabläufen, da die Mittel jeweils über einen Zeitraum von fünf Jahren in unterschiedlich hohen Jahrestanchen bereitgestellt werden.

Im laufenden Programmjahr 2020 wurden den Städten und Gemeinden Städtebauförderungsmittel - jeweils hälftig Bundes- und Landesmittel - in Höhe von 121,7 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Zusammen mit dem kommunalen Eigenanteil und den sogenannten zweckgebundenen Einnahmen können damit Investitionen in Höhe von ca. 178,5 Millionen Euro getätigt werden. Es ist zu beachten, dass es sich hierbei um einen Hebel handelt, der deutlich mehr Investitionen freisetzt.

Mit den Fördermitteln konnten insgesamt 202 Fördermaßnahmen bedarfsgerecht fortgeführt und 13 Maßnahmen neu in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen werden.

Zur Förderung finanzschwacher Gemeinden können nach der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung 2020 erstmals bis zu 50 % - bisher waren es

12,5 % - des Programmolumens für eine Förderung mit einem erhöhten Fördersatz von 90 % eingesetzt werden. Die Regelförderung beläuft sich auf zwei Drittel, also 66 %. Der entsprechende Eigenanteil ist für Kommunen in wirtschaftlich schwieriger Lage nur schwer aufzubringen. Diese Möglichkeit der erhöhten Förderung war schon immer wichtig und ist mit der Corona-Krise noch wichtiger geworden.

Wir haben uns nachdrücklich für diese Verbesserung für die finanzschwachen Kommunen eingesetzt. Alle finanzschwachen Kommunen, die sich für die Städtebauförderung angemeldet haben, können in diesem Jahr von dieser Sonderregelung profitieren. Das sind 58 Anmeldungen mit einem Fördervolumen von insgesamt 40,391 Millionen Euro.

Beispiele für im Jahr 2020 erfolgte Förderungen:

Die Maßnahme „Große Straße und Umgebung & Stadtgraben“ der Stadt Lingen wurde in diesem Jahr neu in die Förderung aufgenommen. Die Städtebauförderungsmittel werden dort mit dem Ziel eingesetzt, den zentralen Versorgungsbereich der Stadt zu stärken und zu stabilisieren. Für Fußgänger und Radfahrer soll eine attraktive Verbindung in die Innenstadt geschaffen werden, und aus der Stadtgrabenpromenade soll ein Freiraum mit Aufenthaltsangeboten und Grünflächen werden.

Die Maßnahme „Arnum-Mitte“ der Stadt Hemmingen wurde ebenfalls neu in die Förderung aufgenommen. Dort soll der Ausbau der Ortsmitte von Arnum zu einem attraktiven Ortskern unterstützt werden. Durch den Bau der neuen Ortsumgehung B3 - nach Umwidmung der bisher mitten durch den Ort verlaufenden Bundesstraße - soll die Ortsmitte verkehrsberuhigt und ihre Attraktivität gesteigert werden.

Wir haben uns in den vergangenen Landtagsitzungen mit der Entwicklung von Stadt- und Ortszentren beschäftigt. Die Städtebauförderung ist ein gutes Beispiel dafür, dass sich die Attraktivität einer Stadt erhöht, wenn sich das Angebot des Einzelhandels verändert, das wiederum aber nur bei entsprechendem Gesamtangebot erhöht werden kann. Das Einkaufsverhalten in den Städten hat sich verändert, und ich bin mir sicher, dass wir die Attraktivität von Stadt- und Ortsteilzentren mit der Städtebauförderung erhöhen können.

Zum Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Durch den neuen Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten, der in diesem Jahr bundesseitig unterjährig zur Abmilderung der Corona-Krise aufgelegt wurde, sind insgesamt 99 Anträge mit einem Volumen von 147 Millionen Euro bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung eingegangen.

Für Niedersachsen stehen Bundes- und Landesmittel in Höhe von insgesamt ca. 16,9 Millionen Euro zur Verfügung; das Programm ist also mehrfach überzeichnet. Der Bundesanteil beträgt 14,1 Millionen Euro und der Landesanteil 2,8 Millionen Euro. Den Landesanteil finanzieren wir aus dem COVID-19-Sondervermögen.

Sportstätten spielen als Teil der sozialen Infrastruktur eine besondere Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die soziale Integration und insbesondere die Gesundheit, sind aber auch besonders häufig vom Sanierungsstau betroffen. Das große Interesse der Städte und Gemeinden an dem Programm wird durch die ca. achtfache Überzeichnung des Programms eindrucksvoll belegt. Dies zeigt aber auch, dass wir in den nächsten Jahren großen Investitionsbedarf und noch eine Menge Arbeit vor uns haben werden.

Für die nächsten Jahre wird es daher eine Herausforderung sein, trotz - nicht zuletzt wegen der Corona-Krise - knapper Kassen die Bundesmittel für den Städtebau und den Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten mit Landesmitteln gegenzufinanzieren.

Wir müssen dem Bund signalisieren, dass sowohl die Städtebauförderungsmittel als auch die Sportstättenfördermittel weiterhin benötigt werden. Wir werden mit dem Städtebau nie fertig sein: Selbst wenn die letzte Stadt fertig sein sollte, würde die erste bereits wieder neue Sanierungen benötigen. Auch in Zeiten mit sinkenden Einnahmen dürfen die Investitionen in unsere Städte und Gemeinden nicht reduziert werden.

Zu den EU-Mitteln aus ELER und EFRE

Niedersachsen erhält aus dem ELER der Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt ca. 1 Milliarde Euro, die zwischen ML und MU aufgeteilt werden. Rund 24 % der Mittel kommen dem MU zugute. Aus dem EFRE 2014 bis 2020 erhält Niedersach-

sen rund 690 Millionen Euro. Der Anteil des MU beträgt hier 21 %.

In den Unterlagen für die parlamentarischen Beratungen (**Anlage 1**) finden Sie für jede der bisher aus ELER und EFRE finanzierten Fördermaßnahmen einen Steckbrief, dem Sie entnehmen können, was gefördert wird, wie hoch die Mittelansätze von EU und Land sind und wie hoch der Anteil der bereits in dieser Förderperiode bewilligten Mittel am Budget der Förderperiode ist. Hieraus lässt sich ablesen, wie gut die Programme laufen und für welche eine besonders starke Nachfrage vorherrscht, was uns bei der Entwicklung und Anpassung der Programme für die nächste EU-Strukturförderperiode hilft.

Über die Regelungen „n + 3“ können die Mittel aber noch bis 2023 eingesetzt und gegenüber der EU abgerechnet werden. Ab 2021 sollte dann eigentlich die neue EU-Förderperiode 2021 bis 2027 beginnen. Der Beginn wird sich aber wesentlich verzögern. Wie Sie wissen, liegt aktuell noch kein Mehrjähriger Finanzrahmen für die Jahre ab 2021 vor. Insofern können derzeit auch noch keine wirklich belastbaren Zahlen verkündet werden. Ich möchte Ihnen aber einen kurzen Überblick über unsere Planungen geben.

EFRE: Die Mittel des MU in der Förderperiode von 2021 bis 2027 sollen nach unseren Vorstellungen - die den Zielsetzungen der EU entsprechen, aber noch mit der Kommission zu diskutieren sind - in folgende Maßnahmen fließen:

- Klimaschutz
- Kreislaufwirtschaft inklusive Brachflächenrecycling - das passt zum „Niedersächsischen Weg“; wenn wir die Versiegelung zurückfahren, müssen wir in betroffene Flächen investieren.
- Eine Fortsetzung der Richtlinie „Landschaftswerte“, die aus meiner Sicht eines der erfolgreichsten Programme darstellt, durch das eine Vielzahl toller Projekte in Niedersachsen umgesetzt werden konnte.
- Zwei kleinere Maßnahmen zur Minderung von Spurenstoffen im Abwasser und zu Forschung und Entwicklung zum Thema Klimaschutz in Mooren.

Trotz der Widrigkeiten mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen hoffe ich, dass wir im Laufe des Jahres 2021 mit der Förderperiode 2021 bis 2027 starten können.

ELER: Die aktuelle EU-Förderperiode von 2014 bis 2020 wird sich für den ELER nach dem aktuellen Entwurf für eine Übergangsverordnung um die Jahre 2021 und 2022 verlängern. In diesen Übergangsjahren soll die Förderung nach den Regelungen der Förderperiode 2014 bis 2020 mit neuem Geld aus der Förderperiode 2021 bis 2027 erfolgen. Das bedeutet also zunächst: neues Geld zu alten Regeln.

Auszahlungen sind nach der Bestimmung „n + 3“ bis zum Jahr 2025 möglich. Die neue Förderperiode im ELER wird damit voraussichtlich erst im Jahr 2023 beginnen.

Die Schwerpunkte für das MU sehe ich in folgenden Maßnahmen:

- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen,
- Zusammenarbeit Naturschutz/Landwirtschaft,
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen,
- Gewässerschutz und -entwicklung,
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel und
- Gewässerschutzberatung.

Diese ELER-Themen haben bereits jetzt im Haushalt erhebliches Gewicht. Sie erkennen auch, dass es sich auch um die Bereiche handelt, die hohe Bedeutung für den „Niedersächsischen Weg“ haben.

Zum Wolf

Der Wolf bleibt in inhaltlicher wie auch finanzieller Hinsicht ein wichtiges Thema. Wir streben an, die bisher für 2021 vorgesehenen Mittel im Haushaltsplanentwurf in Höhe von 2,565 Millionen Euro bei Kapitel 1520, Titelgruppe 71 um ca. 1,5 Millionen Euro aufzustocken. Diese Aufstockung möchte ich über die technische Liste umsetzen.

Mein klares Ziel ist, dass die den Förderbedingungen entsprechenden bewilligungsfähigen Anträge auf Präventionsmaßnahmen und auf Rissentschädigungen nicht aufgrund fehlender Mittel abgelehnt werden müssen, sondern bewilligt werden können.

Zur Wasserwirtschaft

Im Jahr 2021 sind - wie in den vergangenen Jahren - im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Mittel in Höhe von 61,6 Millionen Euro

für Maßnahmen des Küstenschutzes vorgesehen. Die Finanzierung des jährlich notwendigen Investitionsvolumens gemäß dem Generalplan Küstenschutz ist auf diesem Mindestniveau gesichert.

Uns allen muss aber klar sein, dass das auf Dauer nicht reichen wird. Die aktuellen Berechnungen zeigen, dass die Anstrengungen gerade beim Thema Küsten- und Hochwasserschutz weiter erhöht werden müssen, was erheblich andere Mittelansätze voraussetzt. Die Ministerpräsidentenkonferenz machte dies durch die Forderung, die 61,6 Millionen Euro aufzustocken, deutlich. Ich habe immer gesagt, dass wir perspektivisch auf 100 Millionen Euro im Jahr kommen müssen - nicht nur, weil wir mehr tun müssen, sondern weil alles auch immer teurer wird. Die Folgen des Klimawandels könnten am Ende so schwerwiegend sein, dass sie mehr kosten als die Maßnahmen, die wir für den Klimaschutz ergreifen sollten.

Die veranschlagten Mittel für den Hochwasserschutz in Kapitel 1554 vermindern sich um 1,8 Millionen Euro auf zusammen 14,5 Millionen Euro. Das liegt daran, dass der Bund eine Umschichtung von Mitteln innerhalb der bestehenden GAK-Mittelzuweisungen zugunsten des Insektenschutzes vorgenommen hat.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal auf die zu Beginn meiner Rede vorgestellten 150 Millionen Euro für das Klimapaket hinweisen. In Kapitel 5157 haben wir zusätzliche 30 Millionen Euro für den Hochwasserschutz vorgesehen, was mehr als bisher ist, was dazu führt, dass das Ergebnis im Saldo stimmt.

Wie in jedem Jahr habe ich auch heute nicht alle Aufgabenbereiche meines Hauses vertiefen können. Die hier nicht oder nur knapp zur Sprache gekommenen Themen sind natürlich nicht minder bedeutsam, sondern binden viel Aufmerksamkeit und fachliche Arbeit. Ich würde mich freuen, in den Ausschüssen immer mal wieder auch auf diese Themen eingehen zu können.

Ich bedanke mich bei Ihnen für die bisher geführte Diskussion und die Unterstützung. Ich bedanke mich auch bei den Kolleginnen und Kollegen aus dem Haushaltsbereich und den Fachressorts des MU sowie - gerade mit Blick auf die zurückliegenden Monate - der anderen Ressorts.

Vor allem mit dem Landwirtschaftsressort fand in den letzten Monaten eine sehr intensive Zusammenarbeit statt, und wir haben an vielen Stellen

festgestellt, im Grunde an denselben Themen zu arbeiten, die dem gemeinsamen Ziel dienen. Ich glaube, dass wir mit den beiden Haushalten in der Lage sein werden, uns unserem erklärten Ziel zu nähern.

Allgemeine Aussprache

Abg. **Marcus Bosse** (SPD): Vielen Dank an Sie, Herr Minister Lies, aber auch an Herrn Eule und sein Team sowie natürlich an das gesamte Ministerium, das diesen Haushalt miterstellt hat.

Der Haushalt ist transparent und offensiv, und er wird von den notwendigen Investitionen und Innovationen begleitet. Gerade in diesen schwierigen Zeiten muss investiert werden.

Es ist unleugbar, dass wir dringend in die Wasserstofftechnologie investieren müssen, weshalb das Geld an dieser Stelle gut angelegt ist. Auch bei der Förderung von Innovationen in den Bereichen Photovoltaik und Batterietechnik dürfen wir nicht hinterherhinken, da es sich um Zukunftsthemen handelt.

Mit den Förderungen richten wir uns nicht nur an Unternehmen, sondern auch an die Kommunen, weshalb eine stattliche Summe für die Beendigung des Sanierungsstaus an den Sportstätten vorgesehen ist. Das heißt, wir helfen der Wirtschaft, und wir unterstützen die Kommunen.

Aber das ist noch nicht alles: Dass wir tatsächlich 150 Millionen Euro in Maßnahmenprogramme für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung investieren, finde ich besonders gut. Ich glaube, in den 13 Jahren, die ich dem Landtag schon angehöre, hat es für diesen Bereich noch nie solche Summen gegeben. Hut ab!

Projekte, Verfahren und Produkte werden unterstützt. Ich denke, hier werden auch über die Innovationsförderung Leuchttürme geschaffen, die wir brauchen.

Was für die Menschen vor Ort wirklich fühlbar wird: Der Hochwasserschutz - auch im Binnenland - wird dauerhaft mit einer stolzen Summe gefördert.

Es wird genügend in die Bereiche der Wasserwirtschaft und des Wassermengenmanagements investiert. Das sind Themen unseres letztjährigen Antrags, über den wir jetzt beraten und zu dem

wir einen Folgeantrag gestellt haben. Aber auch der Moorschutz findet sich mit der stolzen Summe von 20 Millionen Euro im Haushalt wieder.

Der „Niedersächsische Weg“ findet ebenfalls mit einer beachtlichen Summe Eingang. Die ökologischen Stationen, die in den vergangenen Jahren häufig Geldprobleme hatten, werden wirklich gut unterstützt, und das Geld für den Wiesenvogelschutz ist sehr gut angelegt. Auch der Insektenschutz, der in der Vergangenheit durchaus immer etwas stiefmütterlich behandelt wurde, findet hier großen Widerhall. Mit dem „Niedersächsischen Weg“ wird der ganze und bedeutsame Bereich der Artenvielfalt unterstützt.

Nichtsdestotrotz kommen auch die Belange der Altlasten zum Tragen: Das Thema Dethlinger Teich ist wie ein Klotz am Bein, und Herr Minister Lies konnte deutlich machen, dass das durchfinanziert ist.

Auch im Bereich Wohnen und Bauen finden sich genügend Anreize durch die Förderprogramme.

Neben dem Hochwasserschutz im Binnenland ist auch der Küstenschutz mit 62 Millionen Euro durchfinanziert. Der Titel könnte heißen: Investition, Innovation, Naturschutz, Klimaschutz.

Die Herausforderungen sind hoch, aber ich bin vom Haushaltsplan überzeugt. Dementsprechend werden wir unseren Beitrag leisten, den Minister und das MU bei diesem wirklich herausragenden Haushalt zu unterstützen.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE): Vielen Dank für die Vorstellung des Einzelplans. - Wir bedauern natürlich, dass es in diesem Jahr immer noch kein Klimaschutzgesetz gibt, obwohl die 150 Millionen Euro eigentlich dafür eingesetzt werden sollten. Aus unserer Sicht wird der aktuelle Plan noch nicht zur Erfüllung der Klimaziele reichen. Unser Gesetzentwurf für eine soziale Wärmewende ist ja leider abgelehnt worden. In Niedersachsen fehlt ein Förderprogramm für energetische Sanierung und erneuerbare Energien im Baubereich.

Für die großen Baustellen bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie werden sicherlich noch erhebliche zusätzliche Investitionen getätigt werden müssen.

Ich habe eine Frage zur Aufschlüsselung der Finanzmittel des „Niedersächsischen Weges“: Für den Wirtschaftsförderfonds - ökologischer Be-

reich - sind 120 Millionen Euro für mehrere Jahre vorgesehen, und in der verteilten Tabelle (*Anlage 3*) sind für das MU jährlich bestimmte Summen veranschlagt, z. B. 51,3 Millionen Euro für das Jahr 2021. Sind diese 51,3 Millionen Euro bereits in den 120 Millionen Euro enthalten, oder kommen sie ergänzend hinzu?

Bei der Anmeldung des Haushalts war noch nicht abzusehen, dass heute diese Reihe an Gesetzen mit Erschwernisausgleichen beschlossen würde. Reichen die veranschlagten Mittel aus, um all die Erschwernisausgleiche zahlen zu können, oder werden in Erwartung der gesetzlich verankerten Rechtsansprüche der Landwirte, Waldbesitzer etc. noch weitere Mittel über die technische Liste oder andere Wege bereitgestellt werden müssen? Oder werden die Mittel für freiwillige Maßnahmen im entsprechenden Maße gekürzt?

Eigentlich wollte ich zum Thema Wolf noch fragen, ob für die gestellten, aber noch nicht beschiedenen Anträge der Landwirte ergänzende Finanzmittel benötigt werden, doch Sie haben ja bereits eine Aufstockung erwähnt. Wenn nun noch die zusätzlichen 1,5 Millionen Euro über die technische Liste hinzukommen, gehe ich davon aus, dass alle rechtskonform gestellten Anträge des nächsten Jahres bewilligt werden können.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Ich bedanke mich für die CDU-Fraktion für die Vorstellung des Einzelplans. Vielen Dank auch für die umfangreiche Unterstützung durch Herrn Eule und seine Mannschaft im MU.

Mit Blick auf Corona und die dadurch verursachten Kosten hätte wohl jeder Verständnis dafür, wenn ein unspektakulärer Haushalt verabschiedet worden wäre. Aber dieser Haushalt hat Schwerpunkte, über die es sich zu reden lohnt.

Das sind zum einen die 120 Millionen Euro für den „Niedersächsischen Weg“, weil - im Gegensatz zu den vorangegangenen Wahlperioden - von allen Betroffenen in Einigkeit beschlossen werden konnte, diesen Kompromiss einzugehen, um etwas zu machen, wovon die Gesellschaft in den nächsten Jahrzehnten profitieren wird. Das war ein riesiger Kraftakt, und ich finde gut, dass das gelungen ist. Das kostet Geld, ich glaube aber, dass die Erschwernisausgleiche ein gutes Signal sind. Man muss, wie es der frühere Umweltminister Hans-Heinrich Sander gesagt hat, Politik eben mit den Menschen und nicht gegen sie machen.

Ich bin auch sehr dankbar dafür, dass wir 150 Millionen Euro für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung investieren. Das ist gerade in diesen Zeiten ein wichtiges Signal. Obwohl die Diskussion um Fridays for Future Corona-bedingt etwas leiser geworden ist, können wir sagen, dass wir bei diesem Thema weiterhin am Ball sind. Zwar prangert Herr Kollege Meyer das Fehlen eines Klimaschutzgesetzes an, aber ich gehe davon aus, dass er das in einigen Wochen nicht mehr tun wird, weil es dann verabschiedet sein wird.

Ich bin froh, dass wir viel Geld für den Dethlinger Teich auf den Weg bringen. Das ist eine Altlast, und der Minister hat vorhin deutlich gesagt, dass man darauf achten muss, mit dem, was man heute tut, nicht die Altlasten von morgen zu schaffen. Ich glaube, das muss der Maßstab sein, weil wir nicht davon ausgehen können, in Zukunft Geld für die Fehler von heute zu haben, weswegen Zurückhaltung manchmal gut ist. Unsere Ansprüche steigen immer weiter an, und das, was wir heute als harmlos bezeichnen, kann in 10 oder 50 Jahren ganz anders eingeschätzt werden. Insofern vielen Dank für diese vorausschauende Politik.

Die umfangreichen Finanzmittel, die wir für Bauen und Wohnen aufwenden, könnten noch segensreicher wirken, wenn die Investitionen weniger zurückhaltend getätigt würden, als es derzeit der Fall ist. Wir müssen gemeinsam überlegen, wie diese Bremse gelöst werden kann. Dass wir auf der einen Seite Geld haben, das auf der anderen Seite aber gar nicht am Markt verwendet wird, weshalb keine Wohnungen geschaffen werden, ist nicht zufriedenstellend.

Ob es am Ende des Tages hilfreich ist, wenn der Staat selbst Wohnungen baut, weiß ich nicht. Hier muss vielleicht kreativ gedacht werden. Vielleicht muss es in dieser Wahlperiode noch eine große Novelle der Bauordnung geben, die an den richtigen Stellschrauben dreht, damit sich die Situation verbessert.

Ich bin dem Minister für die Mittelaufstockung zum Wolfsmanagement sehr dankbar. Aber ich bin auch davon überzeugt, dass wir der wachsenden Wolfspopulation nicht dauerhaft mit größeren Summen hinterherrennen dürfen.

Wenn es so wie jetzt immer weiterginge, würden irgendwann wohl keine Entschädigungen mehr geleistet werden müssen, weil alle Weidetiere gerissen worden wären. Das kann aber nicht unser

Ziel sein, denn dann müssten wir das Geld an anderer Stelle in die Hand nehmen. Die Pflegeleistungen, die heute von den Tierhaltern erbracht werden, müssten dann mit Maschinen oder von staatlicher Seite erbracht werden. Deshalb muss darüber nachgedacht werden, wie man der Wolfspopulation Herr werden kann. In Zukunft muss es Wege zur Bestandssteuerung geben.

Wenn ein Wolf in den Rocky Mountains einen Farmer mit Gewehr sieht, tritt er die Flucht an. Auch wir müssen erreichen, dass der Wolf weiß, dass es für ihn gefährlich ist, wenn er sich blicken lässt.

Ich bin froh, dass wir darüber nachdenken, wie wir die Wasserwirtschaft im Zuge der Klimafolgenanpassung für uns nutzen können. Hier braucht es in der Tat einen Bewusstseinswandel:

Nachdem neulich der Graben bei uns vor der Tür von einem Vertreter des Unterhaltungsverbands ausgemäht worden war, blieben dort Mähreste zurück. Statt sie zur Erleichterung des Wasserabflusses zu entfernen, habe ich sie als künstlichen Stau liegengelassen; denn für die nächsten sechs Monate ist kein Starkregen und infolgedessen auch kein Hochwasser zu erwarten. Nun fließt das Wasser nicht in die Nordsee, sondern kann in meinem Graben versickern, weshalb meine Obstbäume im kommenden Jahr vielleicht keinen Hitzestress haben werden. Ich glaube, in Niedersachsen gibt es viele kleine Stellschrauben wie diese, an denen wir drehen können.

Wir müssen dafür sorgen, dass das Wasser bei uns in Niedersachsen bleibt! Natürlich muss es irgendwann auch in der Nordsee sein, doch zuvor kann es unsere Pflanzen vor dem Vertrocknen bewahren.

Es wäre in der Tat vertretbar gewesen, einen unspektakulären Haushalt zu verabschieden. Es ist aber - trotz der Corona-Krise - ein spektakulärer Haushalt geworden. Man kann die vielen mit diesem Haushalt verbundenen Leuchttürme kaum zählen - es ist ein ganzes Dorf aus Leuchttürmen.

Die CDU-Fraktion steht voll und ganz hinter diesem Haushalt, und wir freuen uns darauf, ihn gemeinsam im Dezember zu verabschieden.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP): Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Einbringung.

Man kann sich gar nicht früh genug um das Altlastenproblem kümmern, wie wir es nun beim

Dethlinger Teich sehen. Auf Nachfrage wurde der geringere Betrag des vorigen Jahres nun auf 50 Millionen Euro erhöht.

Damit das Vorhaben, den „Generalplan Wesermarsch“ zu einem Wassermanagementplan der Wesermarsch umzugestalten, erfolgreich sein kann, braucht es die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger. Wir beschäftigen uns schon sehr lange mit diesem Thema.

Wir haben den Tiefwasserhafen JadeWeserPort, und trotzdem soll die Weser vertieft werden. Stattdessen sollte man aber darüber nachdenken, andere Schiffstypen zu bauen. Das käme auch den Werften zugute.

Die anderen Gedankengänge, die Sie geschildert haben, Herr Minister, sind ja richtig. Das soll man so angehen.

Minister **Lies** (MU): Der „Generalplan Wesermarsch“ sollte mittlerweile losgelöst von der Fahrrinnenanpassung der Weser betrachtet werden. Wir brauchen den Generalplan allein schon deshalb, weil wir ein Mengenproblem bei der Wasserrückhaltung haben. Die frühere Gefahr, dass versalzenes Wasser eindringt, besteht nicht mehr. Der „Generalplan Wesermarsch“ stellt sozusagen die Brücke für die vielen weiteren bestehenden Pläne dar. Diese muss man losgelöst von den früheren Intentionen sehen.

Das, was z. B. in Stade gemacht wird oder in Emden und im Binnenland an vielen Stellen bereits umgesetzt wurde, werden wir überall brauchen. In den nächsten Jahrzehnten werden wir Finanzmittel von erheblichem Umfang in den Aufbau einer intelligenten Wasserwirtschaftsinfrastruktur investieren müssen, über die sowohl Wasserrückhaltung als auch Entwässerung betrieben werden.

Die technischen Möglichkeiten im Digitalisierungszeitalter bieten uns da eine große Chance, aber es sind auch erhebliche und sehr kostspielige Eingriffe nötig.

Das Thema Wassermanagement wird eine mindestens so zentrale Aufgabe darstellen wie die Starkregenereignisse und die im Bereich des Hochwasser- und Küstenschutzes ergriffenen Maßnahmen. Im Moment demonstrieren wir mit Umsetzungen an bestimmten Stellen, dass es funktioniert. In der Wesermarsch zeigen Beispiele im Kleinen, wie landwirtschaftliche Bewirtschaftung auch in den schwierigen Zeiten des Klima-

wandels umweltverträglich und ökologisch sinnvoll möglich ist.

Zum Dethlinger Teich: Wenn wir das wenige verfügbare Geld für etwas ausgeben müssen, das die vorherigen Generationen zu verantworten haben, ist das bedauerlich. Der Dethlinger Teich ist nur ein Beispiel dafür. Neben den Rüstungsaltslasten gibt es auch Industrialtlasten. Wir müssen sehr viel Geld dafür ausgeben, obwohl eine Rückkehr zum Ursprungszustand gar nicht möglich ist und wir die Situationen daher teilweise nur stabilisieren können.

Solche Fehler dürfen nicht weiter begangen werden. Es darf nicht der Maßstab sein, dass wir heute günstig wegkommen und die nächsten Generationen bezahlen müssen.

Die Botschaft von Herrn Bäumer und Herr Bosse war, dass man es durchaus unerhört finden könnte, Hunderte von Millionen Euro für derartige Themen auszugeben, obwohl die Haushalte in dieser schwierigen Zeit von Corona bestimmt sind. Doch man muss „ausgeben“ durch „investieren“ ersetzen. Es ist ein Investieren in Zukunftsthemen.

Eigentlich muss man sich die erschreckende Frage stellen, warum die schwierigsten Lagen die besten Möglichkeiten zum Investieren in die Zukunft bieten. Das ist in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer der Fall gewesen. In diesen Zeiten ist aber auch der Druck am größten, denn mit dem, was wir bisher gemacht haben, sind wir nicht zukunftsfähig und werden Natur, Wirtschaft und Arbeitsplätze nicht sichern können.

Deswegen bin ich froh, dass dieser Haushalt an ganz unterschiedlichen Stellen ansetzt. Unter anderem berücksichtigt er auch die Perspektiven von Industrie und Wirtschaft, bei denen Klimaschutz, erneuerbare Energien und Wasserstofftechnologie eine ganz große Rolle spielen. Ich bin davon überzeugt, dass wir in Niedersachsen nicht nur die allerbesten Voraussetzungen, sondern auch die richtige Wirtschaft mit dem notwendigen Willen dafür haben. Alle politischen Seiten - das merke ich in den Diskussionen - streben eine Zielsetzung an, um das konsequent voranbringen zu können.

Es hilft außerdem nicht, sich nur auf das eigene Geld zu fixieren. Wir müssen sehen, was die Wirtschaft selber leisten kann und wie die 8 Milliarden Euro des Bunds - von denen bisher noch

nichts verausgabt ist - eingesetzt werden können. Wir müssen mit unseren Mitteln Brücken dorthin bauen, und wir müssen schnell genug sein und die richtigen Ansätze schaffen, um viele Bundesmittel für Niedersachsen zu bekommen. Dadurch wird die Wirtschaft vorangebracht, und es können zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.

Industrien wie die Stahlindustrie müssen zukunftsfähig gemacht werden. Ohne rechtzeitige Umstellung wird diese Industrie in 10 oder 15 Jahren nicht mehr funktionieren. Selbiges gilt für die Chemieindustrie. Wir müssen uns intensiv mit der Gewinnung von Wasserstoff mittels Elektrolyse für die Wirtschaft beschäftigen.

Dass dem Norden die Zukunft gehört, gilt für alle norddeutschen Länder, insbesondere aber für Niedersachsen. Die Industrie wird der Energie folgen, und die erneuerbaren Energien sind im Norden. Gerade der Nordwesten ist das Eingangstor für große Mengen dieser Energien, die dort genutzt und von dort transportiert werden. Wir sind eine Modellregion: Das, was wir hier sehr früh machen, wird irgendwann überall gemacht werden.

Gemeinsam mit dem Bund und den Unternehmen können wir in die Zukunft Niedersachsens investieren. Wir dürfen dabei aber nicht vergessen, für den Ausgleich der Fehler der Vergangenheit zu investieren, und auch die große Herausforderung der Klimafolgen trifft uns an jeder Stelle.

Zum Thema Wolf: Mit den genannten zusätzlichen 1,5 Millionen Euro können wir die Anträge bewilligen.

Als ich 2017 Minister geworden bin, gab es 10 Wolfsrudel, nun sind es 35. Ich glaube, wir müssen durch unvoreingenommene Überlegungen umsetzbare Maßnahmen finden, um damit umzugehen. Jeder wird seine eigenen Vorstellungen dazu haben, aber es einfach zu ignorieren, wird nicht funktionieren.

Wir werden Instrumente zum Schutz der Weidetierhaltung in bestimmten Regionen entwickeln müssen, die über eine bloße Umzäunung hinausgehen. Auch muss die öffentliche Infrastruktur in bestimmten Regionen gesichert werden. Der Deich und die Küste mit ihren Herausforderungen werden dabei eine Rolle spielen. Außerdem muss der ökologische Mehrwert, der mit der Weidetierhaltung einhergeht, gesichert werden.

Trotzdem ist der Wolf auch etwas Besonders. Die Generationen vor uns hätten es nicht für möglich gehalten, dass ein großer Beutegreifer wie der Wolf hier wieder lebt. Vor 20 oder 30 Jahren war das unvorstellbar - zugegeben, der eine oder andere wünscht sich, dass dies auch heute noch so wäre.

Wir müssen jetzt lernen, einen gemeinsamen Weg zu finden, um damit umzugehen, und dafür bedarf es vernünftiger Organisation und Durchführung. Dieses Thema ist für niemanden ein Gewinnerthema. Wir alle sind froh, wenn es in der Gesellschaft eine breite Akzeptanz für unsere Maßnahmen gibt, sowohl für den Artenschutz als auch für den notwendigen Umgang mit den Wölfen, der in schwierigen Fällen unabwendbar ist.

Erst sind es 4 oder 5 Millionen Euro, irgendwann sind es 10 Millionen Euro, die für Rissentschädigung und Zäune ausgegeben werden. Das ist aber Geld, das uns dann für klugen, zukunftsgerichteten, ökologischen Natur-, Umwelt- und Artenschutz fehlt. Deshalb müssen wir die Ausgaben für Zäune usw. auf ein vernünftiges Maß begrenzen.

Zur finanziellen Ausgestaltung des „Niedersächsischen Weges“: Die 120 Millionen Euro beziehen sich ausschließlich auf die FFH- oder Natura-2000-Gebiete. Es wurde der Ansatz verfolgt, jährlich weitere 30 Millionen Euro für diese Gebiete auszugeben, um am Ende auf die 90 Millionen Euro zu kommen, die nach weitläufigen Schätzungen zur Qualitätssicherung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten notwendig sind.

Wir befinden uns nun hoffentlich in der Finalphase der Verordnung. Unser Erlass, der die Landkreise dazu verpflichtete, entsprechende Beschlüsse bis zum 15. Oktober 2020 zu fassen, hat Wirkung gezeigt, und wir sind einen Riesenschritt vorangekommen. Es gibt zwar noch zwei Landkreise, die sozusagen auffällig säumig sind, und wir müssen auch mit einigen Einzelproblemen umgehen, aber der mühselige Prozess neigt sich dem Ende entgegen.

Damit haben wir aber noch keinen Schritt für mehr Natur- und Artenschutz getan, sondern nur Papier beschrieben und Verordnungen erlassen. Das Entscheidende ist die Maßnahmenfinanzierung. Deswegen sind - zusätzlich zu den Verordnungen - die Maßnahmenpläne oder -programme entscheidend.

Die 120 Millionen Euro für die Natura-2000-Gebiete sind notwendig, weil wir die Maßnahmen zügig umsetzen müssen, um die Natur und die Arten in den Gebieten nicht nur zu schützen und zu erhalten, sondern ihre Situation auch zu verbessern.

Der Wiesenvogelschutz ist ein gutes Beispiel für den Einsatz der ergänzenden 30 Millionen Euro. Das Wiesenvogelschutzprogramm des „Niedersächsischen Weges“ wird quasi ein freiwilliges Programm sein. Wer nicht daran teilnimmt, würde per Anordnung dazu verpflichtet, und der Erschwernisausgleich würde geringer ausfallen als bei der freiwilligen Teilnahme. Da wir nicht davon ausgehen, im Jahr 2021 die abschließende Umsetzung durchführen zu können, fließen jährlich verschiedene Beträge in die Umsetzung des Programms, um es Schritt für Schritt in einem realistischen Tempo umzusetzen.

Ein Beispiel für zusätzlich notwendige Maßnahmen sind die Gewässerrandstreifen, die nicht mit den 30 Millionen Euro, sondern mit den Einnahmen aus der erhöhten Wasserentnahmegebühr finanziert werden. Eine Säule der Gebühr ist diese gesicherte, weil notwendige Finanzierung der Gewässerrandstreifen.

Eine zweite Säule ist die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, bei der wir - ähnlich wie bei den Verordnungen zur Sicherung der Natura-2000-Gebiete - noch ganz am Anfang stehen.

Dafür, dass wir schon viele Jahre hinter uns und bis zum Jahr 2027 nur noch sieben Jahre vor uns haben, haben wir so gut wie nichts erreicht. Wir sehen, dass es für Einzelne sehr schwierig ist, mit den europäischen Mitteln zurechtzukommen, weshalb die Unterstützung mit Landesmitteln notwendig ist, um zügiger voranzukommen, damit es in sieben Jahren nicht noch einmal heißt, dass wieder einmal nichts passiert ist.

Wir wollen mit den Mitteln ebenfalls die Trinkwasser-Schutzkooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserversorgern finanzieren, die gezielt für eine grundwasserschützende Bewirtschaftungsform in den Trinkwassereinzugsbereichen sorgen.

Dazu kommen die anderen Finanzmittel. Zum Teil sind das von uns gehebelte Landesmittel z. B. für den Insektenschutz, wofür die Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe erhöht wurden. Zum Teil

sind es aber auch einzelne Posten mit teilweise geringen, aber notwendigen Summen.

Daraus ergibt sich für das Jahr 2021 eine Summe über 51,3 Millionen Euro für den MU-Bereich mit einem Landesanteil von 44 Millionen Euro. Hinzu kommen die Summen des ML, die hier noch nicht aufgeführt sind. Daraus ergibt sich - ohne die Mittel für die Wasserrahmenrichtlinie - jährlich eine durchschnittliche Summe von 100 Millionen Euro.

An dieser Stelle will ich sagen, dass es natürlich eine Herausforderung ist, dass diese 120 Millionen für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 gelten und ab 2025 ein erneuter Handlungsbedarf vorliegen wird, da die Maßnahmen natürlich weiter durchgeführt werden müssen.

Aus meiner Sicht ist uns etwas gelungen, was es zuvor nicht gegeben hat, weil es bisher unglaublich schwierig gewesen ist, Geld für den Natur-, Umwelt- und Artenschutz zu bekommen. Für die Landwirtschaft - die bereit ist, Geld dafür aufzuwenden - war es genauso schwierig, weil sie auf einer anderen Seite stand.

Durch den „Niedersächsischen Weg“ ist es uns gemeinsam gelungen, dass alle auf derselben Seite stehen. Wir wollen etwas machen, aber das können wir nur gemeinsam, und es muss auch finanziert werden. Nun fließen erstmals Landesmittel von signifikanter Höhe zusätzlich - statt nur umverteilt zu werden - in den Haushalt, woraus sich eine riesige Chance ergibt.

Mit der neuen ELER-Zielsetzung muss zukünftig auch die Umsetzung der EU-Ziele, den Bereich von Umwelt-, Natur- und Artenschutz stärker mit der Landwirtschaft zu vereinen, sichergestellt sein. Aufgrund dieser Herausforderung kommt der zweiten Säule also eine besondere Bedeutung zu.

Mit dem „Niedersächsischen Weg“ können wir frühzeitig dafür sorgen, dass sich die Landwirtschaft in die richtige Richtung weiterentwickeln kann und dabei trotzdem zukunftsfähig bleibt.

Abschließend zu der Frage, ob die Mittel für den Erschwernisausgleich bereits im Haushaltsplan enthalten sind - hierzu das Beispiel „Wald im Landschaftsschutzgebiet“ -: Die heute Morgen beschlossene Regelung für die Ausweitung der Erschwernisausgleichs für Waldwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten war z. B. schon in den Haushaltsplan eingestellt worden, weshalb es leichter war, das vor dem „Niedersächsischen

Weg“ in die Novelle des Ausführungsgesetzes zu integrieren.

Einzelberatung

Der **Ausschuss** las den Einzelplan 15. Hierzu ergaben sich keine Fragen.



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

An den
Ausschuss für
Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
30159 Hannover

Bearbeitet von

Heike Warbek

E-Mail-Adresse

heike.warbek@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Ref18-01421/18/09/01_LT-0048

Durchwahl (0511) 120-
3339

Hannover
8 .11.2020

69. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz am 2. November 2020

TOP 9 Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Ergebnissen der Studie „Pestizide in der Luft“

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

basierend auf einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben sich die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Ergebnissen der Studie „Pestizide in der Luft“ für die Sitzung am 2. November 2020 verständigt. Aus Zeitgründen wurde dieser Beratungsgegenstand jedoch von der Tagesordnung wieder abgesetzt und die Landesregierung nunmehr um eine zeitnahe schriftliche Unterrichtung gebeten.

Dieser Bitte möchte ich gerne nachkommen und leite Ihnen hiermit als Anlage die Unterrichtung weiter.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Unterrichtung zur Studie „Pestizid-Belastung der Luft“ vom Umweltinstitut München e. V.

Die Studie „Pestizid-Belastung der Luft“, vom 29. September 2020, wurde vom Umweltinstitut München e. V. zusammen mit dem Bündnis für eine enkeltaugliche Landwirtschaft beauftragt und vom TIEM Integrierte Umweltüberwachung, Dortmund, durchgeführt. Die Analysen der Proben erfolgten durch das nach DIN EN ISO 17025:2018 akkreditierte Labor KWALIS in Fulda (Akk.-Nr. D-PL-14481-01-00).

Anlass

Anhand eines vorangegangenen Pilotprojektes „Biomonitoring der Pestizid-Belastung der Luft mittels Luftgüte-Rindenmonitoring und Multi-Analytik auf > 500 Wirkstoffe inklusive Glyphosat 2014 – 2018“, bei dem Proben von Baumrinden untersucht worden sind, wurde dargestellt, dass Glyphosat, aber auch andere Pflanzenschutzmittelwirkstoffe (PSM) über den Luftweg vom Ort der Anwendung in die Umgebung transportiert werden können. Diese Erkenntnisse sollten durch weitere Untersuchungen, u. a. auch mit anderen Probenahmemethoden, überprüft und auf eine breitere Basis gestellt werden. Dabei wurden im Jahr 2019 Standorte in ganz Deutschland betrachtet.

Proben

Neben dem bereits in der Pilotstudie verwendeten Verfahren des **Rindenmonitorings**, welches 2019 in dieser Untersuchung an sechs Standorten noch einmal zum Einsatz kam, wurden folgende weitere Probenarten bzw. Probenahmeverfahren verwendet:

- **Passivsammler**, die zwei Sammelmedien enthalten: Polyurethanschaum (PUF) für die Anreicherung von flüchtigen Komponenten und Polyester-Filter-Elemente (PEF) zur Sammlung von partikelförmigen/staubgebundenen Wirkstoffen.
Die Exposition der Passivsammler erfolgte im Jahr 2019 jeweils über einen Sammelzeitraum von ungefähr Anfang März bis Mitte November. Der Wechsel der PUF-Einsätze erfolgte alle 2 bis 2 ½ Monate. Je nach Staubbelastung wurden vereinzelt auch die PEF-Einsätze gewechselt. Insgesamt wurden 49 Passivsammler aufgestellt (49 Standorte).
- **Filtermatten**, die aus Be- und Entlüftungsanlagen von verschiedenen Gebäuden (von Einfamilienhäusern bis zu großer gewerblicher Immobilie) stammten und die ab Mitte März bis zum Ende des Probenahmezeitraums am 1. Oktober 2019 in Verwendung waren. Insgesamt standen 20 Filtermatten (20 Standorte) zur Untersuchung zur Verfügung. Diese Probenart wird im Bericht als „unkonventioneller Versuch,

Wirkstoffe weiträumig zu erfassen“ bezeichnet.

- Als weitere Proben wurde sog. **Bienenbrot** (Perga) untersucht. Dieses besteht aus von den Bienen gesammelten Blütenpollen. Mit Speichel vermischt, fermentiert es. In den Waben eingelagert wird es als Aufzuchtfutter für die Larven von den Bienen verwendet. Viermal innerhalb der Flugsaison von Ende Mai bis Anfang Oktober sollten die Imker eine Probe entnehmen. Von 41 Standorten wurden Proben untersucht.

Auswertung

In den Proben wurden die nachweisbaren Verbindungen bestimmt und deren Anzahl pro Probe ermittelt sowie auch die jeweilige Menge der einzelnen Verbindungen quantifiziert. Für die Passivsammlerproben wurden die Mengen in ng/Probe, für die Filtermatten in ng/m², für die Bienenbrot-Proben in g/kg und in den Rindenproben in ng/g bestimmt. Aus diesen Mengenangaben kann allerdings nicht auf die Konzentration der nachgewiesenen Stoffe in der Luft geschlossen werden. Eine Betrachtung der Toxizität war nicht Ziel der Studie.

Die jeweilige Anzahl der in jeder Probe detektierten Wirkstoffe wurde ermittelt. Dabei wurden einzelne Komponenten, die nicht in Zusammenhang mit dem Einsatz in der Landwirtschaft stehen, abgezogen (hierzu gehören die polychlorierten Biphenyle (PCB) und andere im Bericht aufgeführten Einzelstoffe). Zur Auswertung wurden sowohl die Ergebnisse der vorgenannten verschiedenen Probenarten als auch zusätzlich die Ergebnisse der Rindenmonitorings aus den Jahren 2014 – 2018 herangezogen (47 Standorte).

Zu den Proben wurden auch Informationen über den jeweiligen Probenahmestandort miterfasst, die für eine statistische Analyse herangezogen wurden, um einen möglichen Effekt dieser Standortfaktoren auf das Ergebnis erkennen zu lassen. Hierzu gehörten die differenzierte Zuordnung nach Natur- und Wirtschaftsräumen, die Intensität der Landwirtschaft am Standort, der Abstand zur nächstmöglichen Quelle, die Zuordnung zu einem Schutzgebiet, die Winderosionsgefährdung der Böden sowie die Lage auf einer biologisch bewirtschafteten Fläche. So wurde z. B. der Abstand zu möglichen Quellen in 3 Bereiche aufgeteilt (nah: < 100 m, mittel: 100 – 1000 m, fern: > 1000 m). Für die naturräumliche Gliederung Deutschlands wurde z. B. ein Gebiet als „Nordwestdeutsches Tiefland“ eingeordnet. Dies umfasst Teile von Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt sowie Bremen und Hamburg.

Ergebnisse

Zusammengefasst sind folgende Ergebnisse erzielt worden:

- *Insgesamt wurden in 163 Proben 152 Wirkstoffe nachgewiesen.*
- *Davon waren 138 Stoffe auf landwirtschaftliche Quellen zurückzuführen.*

- *Von den 138 gefundenen Wirkstoffen waren 30 Prozent zum jeweiligen Messzeitpunkt nicht mehr oder noch nie zugelassen.*

In Niedersachsen wurden über beide Studien Proben von insgesamt 15 Standorten untersucht. Darunter waren Passivsammler-Proben von sechs Standorten, Bienenbrot- und Rinden-Proben von jeweils vier Standorten und eine Filterprobe. In den Bienenbrot-Proben wurden in Niedersachsen bis zu vier Wirkstoffe detektiert, in der einen Filterprobe zehn Wirkstoffe, und in den Passivsammlerproben bis zu 27 Wirkstoffe.

Fazit

Wie im Bericht beschrieben, war es primäres Ziel entsprechende Wirkstoffe zu erfassen. Dies konnte für die deutschlandweit verteilten Standorte und die verschiedenen Probenarten dargestellt werden. Aus den Ergebnissen lässt sich kein Rückschluss auf die Konzentrationen der Wirkstoffe in der Außenluft schließen und somit auch keine Einschätzung einer möglichen Gefährdung luftseitig vornehmen, was im Rahmen der Untersuchung auch nicht im Fokus stand.

Über die statistische Analyse hinaus zeigen die Ergebnisse der Messungen besonders bei Standorten, deren potenzielle Quellen entfernt liegen, dass auch dort Wirkstoffe nachweisbar sind. Als Beispiele werden hier der Nationalpark Bayerischer Wald und der Nationalpark Harz genannt, in denen jeweils sechs (bereinigt fünf, s. Tab. 32) bzw. 13 (bereinigt zwölf, s. Tab. 32) Wirkstoffe in den Passivsammlern nachgewiesen werden konnten. In Hinblick auf die Bewertung und Beurteilung von Auswirkungen auf naturschutzfachliche Schutzgebiete scheint es erforderlich zu sein, eine genauere Analyse über die vorgelegte Studie hinaus vorzunehmen und auch die jeweiligen Fachbehörden für Naturschutz in die Beurteilung einzubinden.

Dass in die Umwelt zielgerichtet ausgebrachte Wirkstoffe auch in einiger Entfernung vom Verwendungsort und darüber hinaus nachweisbar sind, ist u.a. auch Resultat der hohen Leistungsfähigkeit der angewandten Bestimmungsmethoden. Von daher sind die im Bericht dargestellten Ergebnisse an sich nicht überraschend. Sie können als möglicher Anlass für weitergehende Untersuchungen dienen.

Weitere Informationen

Vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wurde, ebenfalls am 29. September 2020, die Mitteilung Nr. 045/2020 „Abdrift, Verflüchtigung und Verfrachtung von Pestiziden: Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung unwahrscheinlich“ veröffentlicht (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/abdrift-verfluechtigung-und-verfrachtung-von-pestiziden.pdf>) mit den Aussagen:

- „Abdrift, Verfrachtung und Verflüchtigung von Pestiziden werden bei der Risikobewertung berücksichtigt“ und

- „Untersuchungsergebnisse zur Verflüchtigung und Verfrachtung von Pflanzenschutzmitteln sind für die Risikobewertung oft wissenschaftlich nicht geeignet“.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) beabsichtigt dem Thema „Ferntransport von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen über die Luft“ nachzugehen und sucht geeignete Standorte für ein bundesweites Monitoring (Fachmeldung vom 6. August 2020, https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04_pflanzenschutzmittel/2020/2020_08_06_Fa_Plaene_Luftmonitoring.html). Das BVL hält ein bundesweites Monitoring für notwendig, um eine ausreichende und belastbare Datengrundlage für ein besseres und effizienteres Risikomanagement zu erhalten. Eine Machbarkeitsstudie wurde bereits angefertigt, eine Vorstudie zur Standortfindung ist geplant.

Von: Keuneke, Rita
Gesendet: Montag, 14. September 2020 16:03
An: Ausschussbüro (LT); Bode, Joerg (liberale-nds.de); Keuneke, Rita; Rehwinkel, Axel (liberale-nds.de); Steinacker, Ilka (LRH); Kirci, Alptekin (kirci.de); Brinkmann, Markus (t-online.de); Fühner, Christian (christian-fuehner.de); Liebetruth, Dörte; Holsten, Eike (eike-holsten.de); Heiligenstadt, Frauke; Grascha, Christian; Pott, Guido (guido-pott.de); Henning, Frank (frankhenning.info); Schepelmann, Jörn (joern-schepelmann.de); Jörn Schepelmann - Niedersächsischer Landtag (js@joern-schepelmann.de); Lilienthal, Peer; Mohrmann, Marco; Siemer, Stephan (immobilien-siemer.de); Stefan Wenzel - Niedersächsischer Landtag (post@wenzel-goe.de); Siemer, Stephan; Heilmann, Tobias; Tobias Heilmann - Niedersächsischer Landtag (tobias_heilmann@t-online.de); Thiele, Ulf; Wenzel, Stefan; Gaberle, Robin; Hasberg, Carsten; Krakow, Katharina (liberale-nds); Lüchow, Daniel; Schütte, Simon; SPD-Fraktion, Referat-2
Cc: Herkenhoff, Marita (MU)
Betreff: WG: Haushaltsplanentwurf 2021, Einzelplan 15, Unterlagen für die parlamentarische Beratung - AfHuF-Vorlage Nr. 297
Anlagen: HPE_2021_Epl.15_Unterlagen_für_parl._Beratungen.pdf

An die
Mitglieder des AfHuF

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende E-Mail / das anl. Dokument übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Diese Unterlage, die bereits zusätzlich als Papiaerausfertigung verteilt wurde, wird in Kürze als **Vorlage 297** ins Intranet-Vorlagen-Verzeichnis des AfHuF gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Keuneke

~~~~~  
Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -  
Hannah-Arendt-Platz 1  
30159 Hannover

Teil.: 0511 30 30 21 87  
Fax: 0511 30 30 99 21 87

E-Mail: [Rita.Keuneke@lt.niedersachsen.de](mailto:Rita.Keuneke@lt.niedersachsen.de) \*

\* Nicht zugelassen für digital signierte Dokumente



---

**Von:** Herkenhoff, Marita (MU) [<mailto:Marita.Herkenhoff@mu.niedersachsen.de>]

**Gesendet:** Donnerstag, 10. September 2020 11:18

**An:** Keuneke, Rita; Armbrrecht, Birgit

**Betreff:** Haushaltsplanentwurf 2021, Einzelplan 15, Unterlagen für die parlamentarische Beratung

Sehr geehrte Frau Keuneke, sehr geehrte Frau Armbrecht,

die anliegenden Unterlagen habe ich heute in 25facher Ausfertigung für den Ausschuss für Haushalt und Finanzen und in 20facher Ausfertigung für den Ausschuss für Umwelt, Bauen, Energie und Klimaschutz in Papierform an Sie auf den Weg gegeben, ergänzend dazu erhalten Sie sie hiermit darüber hinaus als pdf-Datei.

Mit freundlichen Grüßen

Marita Herkenhoff

---

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Referat 12 (Haushalt, EU-Förderprogramme)  
Archivstraße 2  
30169 Hannover  
Tel. 0511/120-3460  
E-Mail: [marita.herkenhoff@mu.niedersachsen.de](mailto:marita.herkenhoff@mu.niedersachsen.de)

**Entwurf**

**Haushaltsplan**

für das

**Haushaltsjahr 2021**

**Einzelplan 15**

**Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

***Ergänzende Materialien***

***für die parlamentarischen Beratungen***

***- September 2020 -***

---

## **Verzeichnis der Anlagen**

### **1. Vergleich des Haushaltsjahres 2021 mit 2020**

- Anlage 1.1 Haushaltsplan-Entwurf 2021: Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2020 und Schwerpunkte im Geschäftsbereich des MU
- Anlage 1.2 Wesentliche Positionen des Haushaltsplan-Entwurfes 2021 im Vergleich zum Haushalt 2020
- Anlage 1.3 Veränderung des Personalbestands von 2020 zu 2021

### **2. Abwasserabgabe**

- Anlage 2 Verwendung des Aufkommens aus der Abwasserabgabe im Haushaltsjahr 2021

### **3. Wasserentnahmegebühr**

- Anlage 3 Verwendung des Aufkommens aus der Wasserentnahmegebühr im Haushaltsjahr 2021

### **4. EU-Förderperiode 2014 bis 2020**

- Anlage 4.1 Aufteilung der ELER-Mittel in der Förderperiode 2014 bis 2020
- Anlage 4.2 Aufteilung der EFRE-Mittel in der Förderperiode 2014 bis 2020
- Anlage 4.3 Steckbriefe der Fördermaßnahmen

## Haushaltsplan-Entwurf 2021: Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2020 und Schwerpunkte im Geschäftsbereich des MU

### 1. Gesamtbetrachtung

#### 1.1 Einnahmen des Einzelplans 15

Die erwarteten Einnahmen des Einzelplans (Kap. 1501 – 1591) in 2021 liegen mit 449 Mio. EUR um 80 Mio. EUR höher als der für 2020 prognostizierte Gesamtansatz. Wesentliche Mehreinnahmen sind beim Wohngeld, beim Städtebau und bei Zuweisungen des Bundes für die Aufgabe Insektenschutz im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) zu erwarten. Demgegenüber erfolgt eine geringere Zuweisung des Bundes für die Aufgabe Hochwasserschutz im Rahmen der GAK. Neu hingekommen ist die Einnahme aus Finanzhilfen des Bundes für Investitionen im sozialen Wohnungsbau. Diese Mittel wurden bisher direkt bei der NBank vereinnahmt.

#### 1.2 Ausgaben des Einzelplans 15 und Zuschussbedarf

Die veranschlagten Ausgaben des Einzelplans (Kap. 1501 bis 1591) in 2021 liegen mit 1,243 Mrd. EUR um 471 Mio. EUR höher als der für 2020 veranschlagte Ansatz. Der größte Anteil der Steigerung beruht darauf, dass dem Kapitel 5157 (Wirtschaftsförderfonds Ökologischer Bereich) ein Betrag von 380 Mio. EUR zugeführt wird. Davon sind 150 Mio. EUR vorgesehen für die dortige Titelgruppe (TGr.) 62 „Maßnahmenprogramm Klima und Klimafolgenanpassung, 120 Mio. EUR für die dortige TGr. 63 „Schutz von Natur, Arten und Gewässer, Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen“ und 110 Mio. EUR für die dortige TGr. 68/69 „Waldschutzmaßnahmen, Anpassung der Wälder an den Klimawandel“. Ein weiterer wesentlicher Anteil der Mehreinnahmen beruht auf der Veranschlagung von Maßnahmen im Rahmen des Masterplans Ems (28 Mio. EUR) und der Weiterleitung der Finanzhilfen des Bundes zugunsten des Wohnraumförderfonds an die NBank (38 Mio. EUR). Weitere größere Positionen sind u.a. die zu erwartenden höheren Wohngeldausgaben (plus 13 Mio. EUR), der Anstieg bei den Mitteln für Städtebau und dem Investitionspakt Soziale Integration (plus 7 Mio. EUR) - entsprechend des Programmablaufs, ohne explizite Erhöhung in der Sache - und Entschädigungen nach § 68 BNatschG (plus 3 Mio. EUR).

#### 1.3 Abwasserabgabe und Wasserentnahmegebühr

Der Einnahmeansatz der **Abwasserabgabe** (AbwAG, Kap. 1552 Titel 099 95) bleibt mit 30 Mio. EUR in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (2020: 30,3 Mio. EUR). Das Aufkommen aus der **Wasserentnahmegebühr** (WEG, Kap. 1556 Titel 099 10) ist bisher wie im Vorjahr mit 56,0 Mio. EUR kalkuliert.

## 1.4 EU-Förderung

### 1.4.1 EU-Mittel

Für das Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum in Niedersachsen und Bremen innerhalb des **ELER** (PFEIL-Programm) stehen in der Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt 255,66 Mio. EUR für die im Einzelplan 15 abgebildeten Aufgaben und Zwecke zur Verfügung; unter Einbeziehung des Bremer Anteils (8,63 Mio. EUR), der auch über den niedersächsischen Haushalt abgewickelt wird, beläuft sich der Gesamtbetrag auf 264,29 Mio. EUR. Mit den Mitteln werden 11 Maßnahmenprogramme finanziert (siehe hierzu die Darstellung unter Nr. 4.1 des Materialienbandes).

Die EU-Mittel werden seit 2016 auf Grund des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“<sup>1</sup> innerhalb des **Sondervermögens** in Kapiteln bewirtschaftet. Für das PFEIL-Programm sind im Einzelplan 15 die Kapitel 5152 und 5153 eingerichtet worden, wobei die sog. Umschichtungsmittel aus der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Kapitel 5153 gesondert und abgetrennt von den anderen EU-Mitteln geführt werden.

Das laufende ELER-Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (PFEIL) für Niedersachsen und Bremen wird aufgrund der nicht rechtzeitig verabschiedeten EU-GAP-Strategieplan-Verordnung und des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) zumindest um 1 Jahr verlängert. Die in dem ELER-Programm PFEIL enthaltenen Fördermaßnahmen auch des MU laufen dann „nach alten Regeln mit neuem Geld“ weiter, d. h. Mittel für die Tranche 2021 stammen aus dem MFR für die Jahre 2021- 2027. Diese EU-Mittel des Jahres 2021 sind dann bis spätestens 2024 zu verausgaben (n + 3).

Die Mittel des EFRE, die für Maßnahmen des MU-Geschäftsbereichs eingesetzt werden sollen, sind im Kapitel 5086 ausgewiesen (siehe hierzu die Darstellung unter Nr. 5.2 des Materialienbandes). Insgesamt standen für die im Einzelplan 15 abgebildeten Aufgaben und Zwecke aus dem EFRE 176,9 Mio. EUR in der Förderperiode ab 2014 zur Verfügung. Die EU-Förderperiode und damit auch das laufende EFRE-Programm enden 2020. Zurzeit werden im EFRE nur noch Restmittel aus der Förderperiode 2014-2020 umgesetzt. Dies muss bis spätestens 2023 abgeschlossen sein. Die Ansätze der EFRE-Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz sind weitgehend gebunden. Durch Umschichtungen zwischen den Programmen werden sich noch Veränderungen ergeben. Dies betrifft jedoch vorhandene Mittel, keine neuen Tranchen.

MU arbeitet daran, auch in der Förderperiode 2021-2027 wieder Förderschwerpunkte für Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes zu setzen. In welcher Höhe EFRE-Mittel für die neue Förderperiode 2021-2027 zur Verfügung stehen, kann bisher nicht belastbar dargestellt werden.

Die **LIFE-Projekte** werden ebenfalls außerhalb des Einzelplans 15 über eine Unterabteilung des Sondervermögens für zweckgebundene Einnahmen abgewickelt (Kapitel 5154).

---

<sup>1</sup> Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2015, S. 136.

### 1.4.2 Kofinanzierungsmittel

Die zur Gegenfinanzierung der EU-Mittel notwendigen Kofinanzierungsmittel sind entsprechend ihrer aufgabenbezogenen Zweckbestimmungen an verschiedenen Stellen im Einzelplan 15 ausgewiesen, vergleiche Anlagen 4.1 und 4.2.

## 2. Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Über Kap. 1502 Titel 882 11 wird dem Kapitel 5157 (Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich) eine Summe von 150 Mio. EUR für ein Maßnahmenpaket Klima und Klimafolgenanpassung (TGr. 62) zugeführt. Damit wird erneut ein klarer finanzieller Schwerpunkt in diesem Bereich gesetzt, nachdem bereits in 2019 in der TGr. 61 (Luftreinhaltung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit) ein Betrag von 100 Mio. EUR aufgrund entsprechender Regelung im „Gesetz zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge“ vom 18.06.2019 zur Verfügung gestellt wurde. Darüber hinaus sind weitere Mittel für Maßnahmen im Bereich Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Kapitel 1503 veranschlagt.

## 3. Wasserwirtschaft

3.1 Wie in den vergangenen Jahren sind auch in 2021 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für Maßnahmen des **Küstenschutzes** Mittel in Höhe von 61,6 Mio. EUR vorgesehen (Kapitel 1554, Titelgruppe 81). Auf diesem Mindestniveau ist die Finanzierung des jährlich notwendigen Investitionsvolumens gemäß des Generalplans Küstenschutz gesichert.

3.2 Die veranschlagten Mittel für den **Hochwasserschutz** (Kapitel 1554 Titelgruppen 61, 62 und 65) vermindern sich um 1,803 Mio. EUR. Dies beruht darauf, dass der Bund innerhalb der bestehenden GAK-Mittelzuweisungen eine Umschichtung von Mitteln zugunsten der GAK Insektenschutz vorgenommen hat. Daneben wird erwartet, dass im „ELER-Übergangsjahr“ 2021 (welches durch die EU noch zu beschließen sein wird) eine weitere Jahrestanche aus ELER-Mitteln auch für den Hochwasserschutz bereitgestellt wird.

Insbesondere zur Unterstützung der kommunalen Anstrengungen hat das Land in 2019 über das Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds – ökologischer Bereich“ (Kapitel 51 57) zusätzlich 27 Mio. EUR bereitgestellt, die überjährig für entsprechende Projekte verausgabt werden. Damit wurden und werden die präventiven baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf kommunaler Ebene deutlich verstärkt und beschleunigt.

3.3 Die Umsetzung von Maßnahmenprogrammen zur Erreichung von Zielen nach der **EG-Wasserrahmenrichtlinie** wird auch in 2021 fortgesetzt. Hierbei geht es um die Bereiche Oberflächengewässer (Kapitel 1552, Titelgruppen 72, 73 und 76) sowie Grund- und Trinkwasserschutz (Kapitel 1556, Titelgruppen 70/71, 80 bis 82). Ein wesentlicher Teil dieser Mittel dient der Kofinanzierung von EU-Mitteln innerhalb des ELER. Die Mittelschwankungen zwischen den Jahren 2020 und 2021 haben keine inhaltliche Bedeutung im Sinne einer Kürzung oder Aufstockung, sondern sind durch die abgestufte Verteilung der EU-Mittel auf die Jahre der EU-Förderperiode bedingt.

#### 4. **Gewerbeaufsichtsverwaltung und Altlasten**

- 4.1 Im Haushalt der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind für 2021 keine größeren Veränderungen vorgesehen.
- 4.2 Für Sanierungsmaßnahmen an der Altlast Dethlinger Teich im Landkreis Heidekreis stehen 6,4 Mio. EUR Barmittel sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 32 Mio. EUR zur Verfügung (Kapitel 1502, Titel 633 04). Der Landesanteil wird ab 2021 aus Mitteln der Abwasserabgabe finanziert. Bei den Projekten zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (Brachflächenrecycling), die hauptsächlich mit EU-Mitteln im Rahmen des EFRE finanziert werden, stehen wie bisher auch Landesmittel in Höhe von 500.000 EUR (Kapitel 1502, Titelgruppe 70) zur Verfügung.
- 4.3 Die Haushaltsansätze für die Sonderabfalldeponien Münchehagen und Hoheneggelsen bewegen sich auf dem Niveau der Vorjahre.

#### 5. **Naturschutz und Landschaftspflege, Natura 2000**

Der Mittelansatz für das Wolfsmanagement (Kapitel 1520 Titelgruppe 71) wurde in 2020 um 3 Mio. EUR erhöht, um ausreichend Mittel für einen bestehenden Antragsüberhang bereitzustellen. In 2021 wird der Ansatz entsprechend der MiPla wieder reduziert. Zudem gibt der Haushalt ab 2021 die Möglichkeit, in einem beschränkten Umfang Ausgaben des Wolfsmanagements aus der GAK zu finanzieren (60% Bund, 40% Land). Es wurde daher ein Landesanteil von 101.000 EUR zur TGr. 74 verlagert.

Soweit sich einzelne Ausgabevolumina für Naturschutz-Fördermaßnahmen im Kapitel 1520 (TGr. 'en 62, 63, 64, 67/70, 68 und 72) gegenüber dem Vorjahr verändert haben, beruht dies auf der jahresweise ungleichmäßigen Verteilung von Fördermitteln innerhalb der EU-Förderperiode und nicht auf einer Kürzung oder Verstärkung in der Sache.

#### 6. **Städtebau und Wohnen**

- 6.1 Beim **Wohngeld** ist für 2021 entsprechend der Ausgabeprognose des Bundes ein um rd. 13 Mio. EUR erhöhter Bedarf zu erwarten.
- 6.2 Die Finanzierung der **Wohnraumförderung** erfolgt über die NBank aus dem Wohnraumförderfonds. Wie im Vorjahr ist eine Bereitstellung von Landesmitteln in Höhe von 39,86 Mio. EUR vorgesehen. Der Bund stellt in 2021 rund 94 Mio. EUR für die Wohnraumförderung des Landes Niedersachsen zur Verfügung. Dieser Betrag wird aber nicht in einer Summe ausgezahlt, sondern verteilt sich in unterschiedlich hohen Jahrest tranchen über einen Zeitraum von fünf Jahren. Grundlage hierfür ist eine zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung. Ab dem Haushaltsjahr 2021 werden die Bundesmittel planmäßig nicht - wie bisher - direkt an die NBank ausgezahlt, sondern werden im Landeshaushalt vereinnahmt und von dort der NBank zugewiesen.
- 6.3 Bei der **Förderung des Städtebaus** steigen die Ausgabeansätze um rd. 7 Mio. EUR auf 143 Mio. EUR. Die Veränderung beim Haushaltsansatz ergibt sich aus den Programmabläufen, bei denen die Mittel jeweils über einen Zeitraum von fünf Jahren in unterschiedlich hohen Jahrest tranchen bereitgestellt werden.

## 7. Übergreifende Umweltschutzaufgaben und Personalausgaben

- 7.1 Für die Umsetzung des **Masterplans Ems** (Kapitel 1502 Titelgruppe 80) stehen im Vergleich zum Vorjahr rund 28 Mio. EUR mehr zur Verfügung. Dies beruht darauf, dass der größte Teil der für die Maßnahme „Flexible Tidesteuerung“ kalkulierten Mittel im Jahr 2021 veranschlagt ist sowie auf dem nicht-linearen Ausgabeverlauf weiterer Maßnahmen.
- 7.2 Der Gesamt-Personalbestand im Einzelplan 15 ist konstant geblieben. Das **Personalkostenbudget** im Einzelplan 15 (ohne NLWKN) erhöht sich gegenüber 2020 um 450.000 EUR auf 83,8 Mio. EUR. Dies beruht auf einzuplanenden Mitteln für Tarifsteigerungen.

## Wesentliche Positionen des Haushaltsplanentwurfs 2021 im Vergleich zum Haushalt 2020

|            |                                                                            | Haushaltsansatz    |                    | Differenz          |
|------------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
|            |                                                                            | 2021               | 2020               |                    |
| <b>1.</b>  | <b>Gesamtübersicht (ohne Sondervermögen)</b>                               |                    |                    | 0                  |
| 1.1        | Einnahmen                                                                  | 448.975.000        | 369.214.000        | 79.761.000         |
| 1.2        | Ausgaben                                                                   | 1.242.655.000      | 771.882.000        | 470.773.000        |
| 1.3        | Zuschussbedarf                                                             | 793.680.000        | 402.668.000        | 391.012.000        |
| <b>2.1</b> | <b>Mehreinnahmepositionen (nicht abschließend)</b>                         | <b>219.391.000</b> | <b>156.219.000</b> | <b>63.172.000</b>  |
|            | Erstattung des Bundes f. Wohngeld (1510-231 62)                            | 72.500.000         | 66.000.000         | 6.500.000          |
|            | Finanzhilfen Bund f. Investitionen im sozialen Wohnungsbau (1511-331 12)   | 37.640.000         | 0                  | 37.640.000         |
|            | Zuweisungen d. Bundes f. Städtebau (1512-331 63)                           | 60.776.000         | 58.297.000         | 2.479.000          |
|            | Zuweisungen d. Bundes f. Investitionspakt (1512-331 76)                    | 17.870.000         | 15.922.000         | 1.948.000          |
|            | Zuweisungen Bund f. Insektenschutz im Rahmen der GAK (1520 TGr. 77)        | 7.210.000          | 0                  | 7.210.000          |
|            | WEG-Zuführung in die GAK (1554-381 10)                                     | 12.196.000         | 9.696.000          | 2.500.000          |
|            | Zuführung aus WEG-Rücklage - nicht-priv. Bereich - (1556-359 10)           | 5.613.000          | 3.299.000          | 2.314.000          |
|            | Zuführung aus WEG-Rücklage - nicht-priv. Bereich - (1556-359 11)           | 5.586.000          | 3.005.000          | 2.581.000          |
| <b>2.2</b> | <b>Mindereinnahmepositionen (nicht abschließend)</b>                       | <b>7.245.000</b>   | <b>9.464.000</b>   | <b>-2.219.000</b>  |
|            | Zuführung aus Abwasserabgaben-Rücklage (1552-359 01)                       | 3.281.000          | 3.697.000          | -416.000           |
|            | Zuweisungen Bund f. Hochwasserschutz im Rahmen der GAK (1554 TGr. 61)      | 3.964.000          | 5.767.000          | -1.803.000         |
| <b>3.</b>  | <b>Wesentliche Positionen bei Ausgaben</b>                                 |                    |                    |                    |
| <b>3.1</b> | <b>Personalkostenbudget (Titel 422 01)</b>                                 | <b>83.780.000</b>  | <b>83.375.000</b>  | <b>405.000</b>     |
|            | 1501 MU                                                                    | 27.650.000         | 27.508.000         | 142.000            |
|            | 1506 GAÄ                                                                   | 45.119.000         | 44.975.000         | 144.000            |
|            | 1522 NNA                                                                   | 849.000            | 922.000            | -73.000            |
|            | 1524 NP Harz                                                               | 5.485.000          | 5.447.000          | 38.000             |
|            | 1525 NP Wattenmeer                                                         | 2.750.000          | 2.643.000          | 107.000            |
|            | 1526 Elbtalau                                                              | 1.241.000          | 1.211.000          | 30.000             |
|            | 1591 Fachaufgaben ÄrL                                                      | 686.000            | 669.000            | 17.000             |
| <b>3.2</b> | <b>Kapitel 1501 (Umweltministerium, ohne PKB)</b>                          | <b>32.480.000</b>  | <b>31.822.000</b>  | <b>658.000</b>     |
|            | Ressortspezifische Zuschussminderungen 2020 bzw. 2021 (972 20+972 13)      | -1.954.000         | -2.440.000         | 486.000            |
|            | Sonstige Positionen                                                        | 34.434.000         | 34.262.000         | 172.000            |
| <b>3.3</b> | <b>Kapitel 1502 (Allgemeine Bewilligungen)</b>                             | <b>437.276.000</b> | <b>26.606.000</b>  | <b>410.670.000</b> |
|            | Verwaltungskosten NBank (671 02)                                           | 7.625.000          | 2.332.000          | 5.293.000          |
|            | Untersuchungsmaßnahmen Öl- und Bohrschlammgruben (633 02)                  | 750.000            | 850.000            | -100.000           |
|            | Maßnahmen am Dethlinger Teich (Rüstungsaltlast; 633 03 und 633 04)         | 6.400.000          | 7.700.000          | -1.300.000         |
|            | Zuschuss an ein Landesbüro der Naturschutz- und Umweltverbände (686 20)    | 350.000            | 600.000            | -250.000           |
|            | Zuschuss für die Errichtung eines Labors für Mikroplastikanalytik (686 22) | 0                  | 1.400.000          | -1.400.000         |
|            | Zuführung Wirtschaftsförderfonds (884 11)                                  | 380.000.000        | 0                  | 380.000.000        |
|            | Förderung Untersuchung Altlastenflächen (TGr. 65)                          | 600.000            | 400.000            | 200.000            |
|            | Sanierung Montanstandorte Region Harz (TGr. 69)                            | 49.000             | 400.000            | -351.000           |
|            | Projekte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (TGr. 70)                   | 500.000            | 500.000            | 0                  |
|            | Sanierung der Altlast Morgenstern (TGr. 71)                                | 1.193.000          | 420.000            | 773.000            |
|            | Umsetzung des Masterplans Ems (TGr. 80)                                    | 34.533.000         | 6.728.000          | 27.805.000         |
|            | SAD Hoheneggelsen und Münchehagen (TGr. 95, 96)                            | 757.000            | 757.000            | 0                  |
| <b>3.4</b> | <b>Kapitel 1503 (Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit)</b>              | <b>6.575.000</b>   | <b>10.650.000</b>  | <b>-4.075.000</b>  |
|            | Erneuerbare Energien, Energieversorgung (TGr. 61)                          | 608.000            | 756.000            | -148.000           |
|            | Energieeinsparung, Energieeffizienz (TGr. 62)                              | 105.000            | 105.000            | 0                  |
|            | Klimaschutz durch Moorentwicklung (TGr. 63)                                | 1.952.000          | 3.116.000          | -1.164.000         |
|            | Klimaschutz, -folgen, Kommunale Klimaaktivitäten (TGr. 64)                 | 500.000            | 640.000            | -140.000           |
|            | Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz (TGr. 65)                              | 1.031.000          | 1.051.000          | -20.000            |
|            | Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (TGr. 66)                    | 2.379.000          | 2.382.000          | -3.000             |
|            | Projekte im Bereich Wassermengenmanagement (TGr. 67)                       | 0                  | 2.600.000          | -2.600.000         |

|             |                                                                         |                    |                    |                  |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|------------------|
| <b>3.5</b>  | <b>Kapitel 1506 (Gewerbeaufsichtsverwaltung, ohne PKB)</b>              | <b>8.507.000</b>   | <b>8.274.000</b>   | 233.000          |
|             | Personalausgaben (ohne PKB)                                             | 198.000            | 170.000            | 28.000           |
|             | Aus- und Fortbildung (525 01)                                           | 770.000            | 600.000            | 170.000          |
|             | Sonstige Positionen                                                     | 7.539.000          | 7.504.000          | 35.000           |
| <b>3.6</b>  | <b>Kapitel 1510 (Wohnungs- und Siedlungswesen)</b>                      | <b>146.653.000</b> | <b>133.631.000</b> | 13.022.000       |
|             | Wohngeld (TGr. 62/63)                                                   | 145.038.000        | 132.038.000        | 13.000.000       |
|             | Sonstige Positionen                                                     | 1.615.000          | 1.593.000          | 22.000           |
| <b>3.7</b>  | <b>Kapitel 1511 (Wohnungsbauprogramme)</b>                              | <b>80.245.000</b>  | <b>42.557.000</b>  | 37.688.000       |
|             | Zuweisung von Finanzierungskosten an die NBank (661 11)                 | 2.745.000          | 2.697.000          | 48.000           |
|             | Finanzhilfen des Bundes zugunsten des Wohnraumförderfonds (683 12)      | 37.640.000         | 0                  | 37.640.000       |
|             | Zuschüsse zugunsten des Wohnraumförderfonds (TGr. 61)                   | 39.860.000         | 39.860.000         | 0                |
| <b>3.8</b>  | <b>Kapitel 1512 (Städtebauförderung und Stadterneuerung)</b>            | <b>143.016.000</b> | <b>136.000.000</b> | 7.016.000        |
|             | Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (TGr. 61/62 63/65)                   | 121.552.000        | 116.875.000        | 4.677.000        |
|             | Investitionspakt Soziale Integration (TGr. 75/76)                       | 21.464.000         | 19.125.000         | 2.339.000        |
| <b>3.9</b>  | <b>Kapitel 1520 (Naturschutz)</b>                                       | <b>54.453.000</b>  | <b>50.103.000</b>  | <b>4.350.000</b> |
|             | Entschädigungen nach § 68 BNatschG (683 10)                             | 3.300.000          | 300.000            | 3.000.000        |
|             | Erschwernisausgleich im Wald (683 11)                                   | 80.000             | 550.000            | -470.000         |
|             | Erschwernisausgleich für Grünland (683 12)                              | 5.250.000          | 3.400.000          | 1.850.000        |
|             | Agrarumweltmaßnahmen (683 13 und 683 14)                                | 4.850.000          | 4.500.000          | 350.000          |
|             | Gänse im Ackerbereich (683 16)                                          | 400.000            | 400.000            | 0                |
|             | Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel (683 17)               | 253.000            | 253.000            | 0                |
|             | Gänse auf Grünland (683 18)                                             | 200.000            | 200.000            | 0                |
|             | Förderung des Erhalts von artenreichem Grünland (686 11)                | 0                  | 750.000            | -750.000         |
|             | Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (TGr. 61)         | 1.055.000          | 1.055.000          | 0                |
|             | Gewässerbezogene Naturschutzprogramme (TGr. 62)                         | 2.294.000          | 1.891.000          | 403.000          |
|             | Landschaftspflege und Gebietsmanagement (TGr. 63)                       | 500.000            | 600.000            | -100.000         |
|             | Landschaftswerte (TGr. 64)                                              | 2.300.000          | 2.510.000          | -210.000         |
|             | Bestandserfassungen (TGr. 65)                                           | 2.410.000          | 2.410.000          | 0                |
|             | Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (TGr. 67/70)                          | 6.762.000          | 5.942.000          | 820.000          |
|             | Lebensräume und Landschaften (TGr. 68)                                  | 2.950.000          | 3.850.000          | -900.000         |
|             | Maßnahmen aus Ersatzzahlungen (TGr. 69)                                 | 1.782.000          | 2.673.000          | -891.000         |
|             | Wolfsmanagement (TGr. 71)                                               | 2.565.000          | 5.666.000          | -3.101.000       |
|             | Spezieller Arten- und Biotopschutz (TGr. 72)                            | 500.000            | 400.000            | 100.000          |
|             | Erhaltung der Biolog. Vielfalt in Städten und Dörfern (TGr. 73)         | 500.000            | 500.000            | 0                |
|             | GAK Investiver Naturschutz (TGr. 74)                                    | 5.058.000          | 9.806.000          | -4.748.000       |
|             | Förderung von Naturparks (TGr. 75)                                      | 1.400.000          | 400.000            | 1.000.000        |
|             | Stärkung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (TGr. 76)                  | 1.651.000          | 1.000.000          | 651.000          |
|             | GAK Insektenschutz (TGr. 77)                                            | 7.210.000          | 0                  | 7.210.000        |
|             | Sonstige Positionen                                                     | 1.183.000          | 1.047.000          | 136.000          |
| <b>3.10</b> | <b>NNA, NP Harz und Wattenmeer, Elbtalaue (ohne PKB)</b>                | <b>9.927.000</b>   | <b>10.569.000</b>  | -642.000         |
|             | Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (1522)                          | 2.826.000          | 2.927.000          | -101.000         |
|             | Nationalpark Harz (1524)                                                | 2.563.000          | 2.625.000          | -62.000          |
|             | Nationalpark Wattenmeer (1525)                                          | 3.051.000          | 3.533.000          | -482.000         |
|             | Biosphärenreservat Elbtalaue (1526)                                     | 1.487.000          | 1.484.000          | 3.000            |
| <b>3.11</b> | <b>Kapitel 1552 (Verwendung der Abwasserabgabe)</b>                     | <b>26.424.000</b>  | <b>27.208.000</b>  | -784.000         |
|             | Bewirtschaftungsplanung/Untersuchungsmaßnahmen (547 11)                 | 1.300.000          | 1.700.000          | -400.000         |
|             | Maßnahmenprogramm zur Fließgewässerentwicklung (TGr. 72)                | 7.568.000          | 8.348.000          | -780.000         |
|             | Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung (TGr. 73)                         | 1.450.000          | 1.450.000          | 0                |
|             | EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (TGr. 74/75)                       | 1.597.000          | 1.597.000          | 0                |
|             | Maßnahmenprogramm Übergangs- und Küstengewässer (TGr. 76)               | 700.000            | 700.000            | 0                |
|             | Geschäftsstelle Meeresschutz (TGr. 78) inkl. Anteil Bund u. and. Länder | 752.000            | 752.000            | 0                |
|             | Havariekommando (TGr. 82/83)                                            | 823.000            | 777.000            | 46.000           |
|             | Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen (TGr. 84)            | 3.000.000          | 3.000.000          | 0                |
|             | Verrechnungen u. sonst. Verwendungszwecke nach § 13 AbwAG (TGr. 95/96)  | 7.690.000          | 7.339.000          | 351.000          |
|             | Sonstige Positionen                                                     | 1.544.000          | 1.545.000          | -1.000           |

|             |                                                             |                   |                   |            |
|-------------|-------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|------------|
| <b>3.12</b> | <b>Kapitel 1554 (Küsten- und Hochwasserschutz)</b>          | <b>77.539.000</b> | <b>79.288.000</b> | -1.749.000 |
|             | Hochwasserschutz (TGr. 61, 62 und 65)                       | 14.452.000        | 16.255.000        | -1.803.000 |
|             | Verwaltungsausgaben Hochwasserrisikomanagement (TGr. 63/64) | 1.473.000         | 1.419.000         | 54.000     |
|             | Küstenschutz (TGr. 81)                                      | 61.600.000        | 61.600.000        | 0          |
|             | Sonstige Positionen                                         | 14.000            | 14.000            | 0          |
| <b>3.13</b> | <b>Kapitel 1555 (NLWKN)</b>                                 | <b>94.691.000</b> | <b>95.088.000</b> | -397.000   |
|             | Laufende Zwecke (682 10)                                    | 61.609.000        | 62.501.000        | -892.000   |
|             | Investitionen (891 10 u. 891 11)                            | 7.794.000         | 7.794.000         | 0          |
|             | Gewässerkundlicher Landesdienst (682 11 u. 891 13)          | 7.786.000         | 8.141.000         | -355.000   |
|             | Unterhaltung landeseigener Anlagen (682 12 u. 682 15)       | 6.900.000         | 6.200.000         | 700.000    |
|             | Nutzungsentgelte, Ersatzkräfte (682 14 u. 682 39)           | 10.602.000        | 10.452.000        | 150.000    |
| <b>3.14</b> | <b>Kapitel 1556 (Wasserentnahmegebühr)</b>                  | <b>41.089.000</b> | <b>36.711.000</b> | 4.378.000  |
|             | Zuschüsse an LWK für Bisambekämpfung (685 41)               | 505.000           | 563.000           | -58.000    |
|             | Abführung von WEG-Verwaltungskosten                         | 340.000           | 495.000           | -155.000   |
|             | Abführung an die GAK (981 14)                               | 14.387.000        | 9.696.000         | 4.691.000  |
|             | Grundwasserschutz (TGr. 70/71)                              | 4.119.000         | 4.119.000         | 0          |
|             | Trinkwasserschutz (TGr. 80 bis 82)                          | 16.587.000        | 16.687.000        | -100.000   |
|             | Sonstige Positionen (insb. Zuschüsse an versch. Verbände)   | 5.151.000         | 5.151.000         | 0          |

**Veränderung des Personalbestands von 2020 zu 2021**

(in Vollzeitereinheiten; beim NLWKN in Stellenäquivalenten)

| <b>Kapitel</b>                        | <b>2020</b>     | <b>2021</b>     | <b>Veränderung</b> |
|---------------------------------------|-----------------|-----------------|--------------------|
| 1501: MU                              | 367,47          | 366,87          | -0,60              |
| 1506: Gewerbeaufsichtsverwaltung      | 734,84          | 734,49          | -0,35              |
| 1522: Alfred Toepfer Akademie         | 12,82           | 12,81           | -0,01              |
| 1524: Nationalpark Harz               | 93,80           | 93,75           | -0,05              |
| 1525: Nationalpark Wattenmeer         | 37,70           | 38,68           | 0,98               |
| 1526: Biosphärenreservat Elbtalaue    | 17,00           | 16,99           | -0,01              |
| 1591: Fachaufgaben der ÄrL            | 8,94            | 8,93            | -0,01              |
| <b>Epl. 15<br/>(ohne NLWKN)</b>       | <b>1.272,57</b> | <b>1.272,52</b> | <b>-0,05</b>       |
|                                       |                 |                 |                    |
| 1555: NLWKN<br>(Stellen-/äquivalente) | 974,00          | 974,00          | 0,00               |

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- 12-04021/15522021 -

Anlage 2

Verwendung des Aufkommens aus der Abwasserabgabe im Haushaltsjahr 2021 (in 1.000 EUR)

| Aufgabenbereich, Zweckbestimmung                                                                              | 2020          |             | 2021          |             | Differenz<br>(4-6) | Titelnummer                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|---------------|-------------|--------------------|--------------------------------------------------|
|                                                                                                               | Ansatz        | v.H         | Ansatz        | v.H         |                    |                                                  |
| 1                                                                                                             | 2             | 3           | 4             | 5           | 6                  | 7                                                |
| <b>1. Förderung der Abwasserbehandlung</b>                                                                    | <b>7.539</b>  | <b>22%</b>  | <b>7.290</b>  | <b>19%</b>  | <b>-249</b>        |                                                  |
| 1.1 Zuweisung für investive Maßnahmen                                                                         | 0             |             | 0             |             | 0                  | 15 52-887 95                                     |
| 1.2 Erstattungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG                                                                       | 6.900         | 20%         | 6.651         | 19%         | -249               | 15 52-633 95, 671 95                             |
| 1.3 Zuweisungen für sonstige Maßnahmen                                                                        | 639           | 2%          | 639           | 0%          |                    | 15 52-632 95, 685 95, 685 96, 686 95             |
| <b>2. Personal- und Verwaltungskosten</b>                                                                     | <b>1.145</b>  | <b>3%</b>   | <b>1.068</b>  | <b>3%</b>   | <b>-77</b>         |                                                  |
| 2.1 Verwaltungsaufwand der Gemeinden                                                                          | 400           | 1%          | 400           | 1%          | 0                  | 15 52-633 96                                     |
| 2.2 Verwaltungsaufwand des Landes                                                                             | 745           | 2%          | 668           | 2%          | -77                | 15 52-981 14, 981 15, 981 16                     |
| <b>3. Förderung der Gewässergüte</b>                                                                          | <b>25.427</b> | <b>75%</b>  | <b>29.517</b> | <b>78%</b>  | <b>4.090</b>       |                                                  |
| 3.1 Bilgenentölung                                                                                            | 51            | 1%          | 58            | 0%          | 7                  | 15 52-631 11, 632 11                             |
| 3.2 Gütestellen (Ems, Weser, Elbe, Rhein)                                                                     | 469           | 1%          | 521           | 1%          | 52                 | 15 52-632 12, 981 13                             |
| 3.3 Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bewirtschaftungsplanung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie | 1.700         | 5%          | 1.300         | 3%          | -400               | 15 52-547 11, 686 11                             |
| 3.4 Maßnahmenprogramm zur Fließgewässerentwicklung                                                            | 8.348         | 24%         | 7.568         | 19%         | -780               | 15 52 TGr. 72                                    |
| 3.5 Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung                                                                     | 1.450         | 4%          | 1.450         | 4%          | 0                  | 15 52 TGr. 73                                    |
| 3.6 Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie                                                        | 1.597         | 5%          | 1.597         | 5%          | 0                  | 15 52 TGr. 74/75                                 |
| 3.7 Maßnahmenprogramm Übergangs- und Küstengewässer                                                           | 700           | 2%          | 700           | 1%          | 0                  | 15 52 TGr. 76                                    |
| 3.8 Havariekommando FB III                                                                                    | 280           | 1%          | 297           | 1%          | 17                 | 15 52-981 12                                     |
| 3.9 Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen                                                        | 3.000         | 9%          | 3.000         | 8%          | 0                  | 15 52 TGr. 84                                    |
| 3.10 GLD des NLWKN                                                                                            | 6.432         | 19%         | 6.077         | 18%         | -355               | 15 55-682 11                                     |
| 3.11 Unterhaltung landeseigener Gewässer                                                                      | 0             |             | 0             |             | 0                  | 15 55-682 13 (ab 2020 nicht mehr AbwAG)          |
| 3.12 Sanierung kontaminierter Flächen                                                                         | 1.400         | 4%          | 6.949         | 18%         | 5.549              | 15 02-633 04 (neu), 883 11, TGr. 69 und 70       |
| <b>4. Zuführung an die Rücklage für Maßnahmen nach § 13 AbwAG</b>                                             | <b>0</b>      |             | <b>0</b>      |             | <b>0</b>           | <b>15 52-919 10</b>                              |
| <b>Ausgaben insgesamt</b>                                                                                     | <b>34.111</b> | <b>100%</b> | <b>37.875</b> | <b>100%</b> | <b>3.764</b>       |                                                  |
| 1. Einnahmen der Abwasserabgabe                                                                               | 30.300        |             | 30.000        |             | -300               | 15 52-089 95                                     |
| 2. Zuführung aus der Rücklage Abwasserabgabe                                                                  | 3.697         |             | 3.281         |             | -416               | 15 52-359 01                                     |
| 3. Sonstige Einnahmepositionen                                                                                | 114           |             | 4.594         |             | 4.480              | 15 02-231 01 (neu), 15 52-119 11, 232 11, 281 84 |
| <b>Einnahmen insgesamt</b>                                                                                    | <b>34.111</b> |             | <b>37.875</b> |             | <b>3.764</b>       |                                                  |

Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

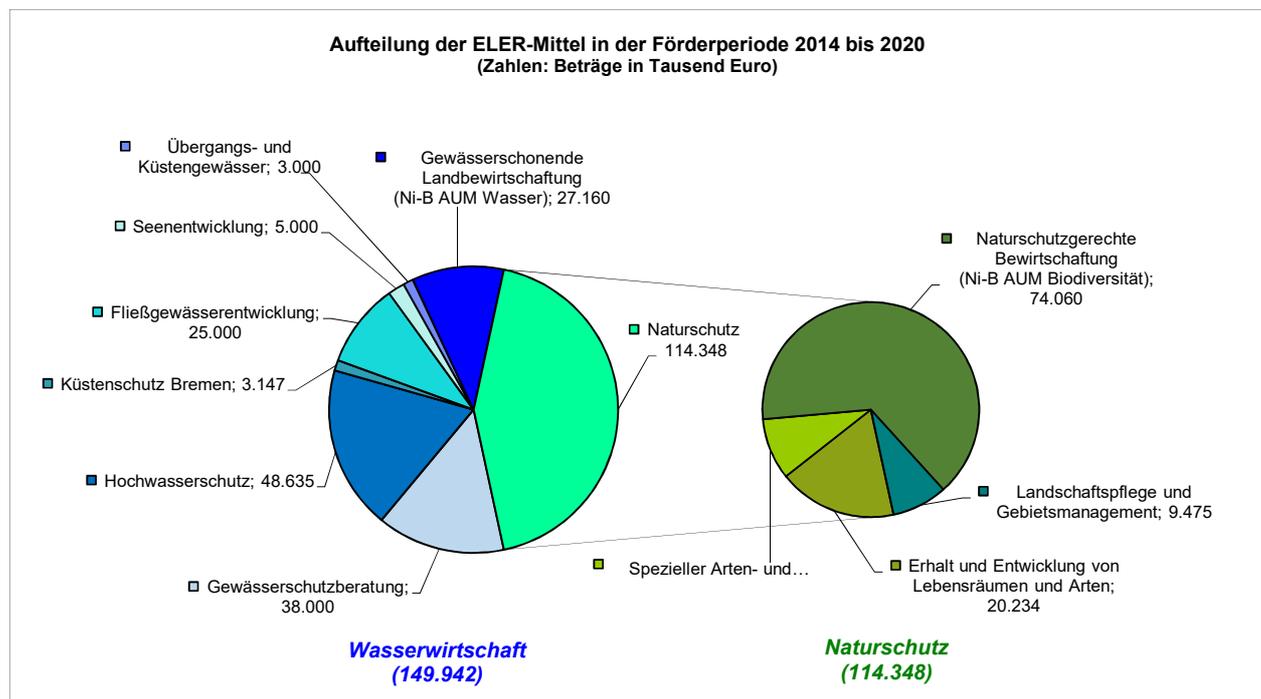
Anlage 3

- 12-04021/15562021 -

Verwendung des Aufkommens aus der Wasserentnahmegebühr im Haushaltsjahr 2021 (in 1.000 Euro)

| Aufgabenbereich, Zweckbestimmung                                          | 2020<br>Ansatz | 2021<br>Ansatz | Anteil in<br>Prozent | Differenz<br>(3-2) | Titelnummer / -gruppe                |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------------|--------------------|--------------------------------------|
| 1                                                                         | 2              | 3              | 4                    | 5                  | 11                                   |
| <b>1. Privilegierter Bereich (§ 28 Abs. 3 NWG)</b>                        | <b>28.000</b>  | <b>27.503</b>  | <b>40,9%</b>         | <b>-497</b>        |                                      |
| 1.1 Trinkwasserschutz                                                     | 16.687         | 16.587         |                      | -100               | 1556 TGr. 80-82                      |
| 1.2 Gewässerbezogene Naturschutzprogramme                                 | 1.891          | 2.294          |                      | 403                | 1520 TGr. 62                         |
| 1.3 Erhaltung, Entwicklung u. Wiederherstellung von Lebensräumen u. Arten | 3.850          | 2.950          |                      | -900               | 1520 TGr. 68                         |
| 1.4 AUM Dauergrünland, Kükenschutz                                        | 1.453          | 1.553          |                      | 100                | 1520-683 13, 683 17                  |
| 1.5 Grundwasserschutz                                                     | 4.119          | 4.119          |                      | 0                  | 1556 TGr. 70/71                      |
| <b>2. Personal- und Verwaltungskosten</b>                                 | <b>3.696</b>   | <b>3.541</b>   | <b>5,3%</b>          | <b>-155</b>        |                                      |
| 2.1 Verwaltungsaufwand der Gemeinden                                      | 630            | 630            |                      | 0                  | 1556-633 11                          |
| 2.2 Verwaltungsaufwand des Landes                                         | 3.066          | 2.911          |                      | -155               | 1556- 981 11, 981 12, 981 13, 981 15 |
| <b>3. Naturschutz und Wasserwirtschaft</b>                                | <b>30.608</b>  | <b>36.155</b>  | <b>53,8%</b>         | <b>5.547</b>       |                                      |
| 3.1 AUM Acker und nordische Gastvögel                                     | 3.300          | 3.550          |                      | 250                | 1520 -683 14                         |
| 3.2 Aufwertung Natur- und Kulturerbe und Sicherung biologischen Vielfalt  | 2.510          | 2.300          |                      | -210               | 1520 TGr. 64                         |
| 3.3 EU-Monitoring u. ä. Maßnahmen                                         | 2.410          | 2.410          |                      | 0                  | 1520 TGr. 65/66                      |
| 3.4 Naturschutzgebiete einschl. Naturschutzstationen                      | 5.942          | 6.762          |                      | 820                | 1520 TGr. 67/70                      |
| 3.5 Unterhaltungsverbände nach § 66 NWG                                   | 800            | 800            |                      | 0                  | 1556-637 13                          |
| 3.6 Zuschüsse an Deichverbände                                            | 1.150          | 1.150          |                      | 0                  | 1556-637 11, 637 12                  |
| 3.7 Zuschüsse an LwK (Bisambekämpfung)                                    | 563            | 505            |                      | -58                | 1556-685 41                          |
| 3.8 Unterhaltung landeseigener Anlagen                                    | 1.109          | 1.109          |                      | 0                  | 1555-682 12                          |
| 3.9 Zuführung für Investitionen des NLWKN                                 | 1.709          | 1.709          |                      | 0                  | 1555-891 13                          |
| 3.10 Hochwasserrisikomanagenen                                            | 1.419          | 1.473          |                      | 54                 | 1554- TGr. 63/64                     |
| 3.11 GA Küsten- und Hochwasserschutz                                      | 9.696          | 14.387         |                      | 4.691              | 1556-981 14                          |
| <b>Ausgaben insgesamt</b>                                                 | <b>62.304</b>  | <b>67.199</b>  | <b>100,0%</b>        | <b>4.895</b>       |                                      |

|                                      |               |               |  |              |                          |
|--------------------------------------|---------------|---------------|--|--------------|--------------------------|
| 1. Einnahmen der WEG                 | 56.000        | 56.000        |  | 0            | 1556-099 10              |
| 2. Zuführung aus der WEG-Rücklage    | 6.304         | 11.199        |  | 4.895        | 1556-359 10, 1556-359 11 |
| <b>Einnahmen insgesamt (1. + 2.)</b> | <b>62.304</b> | <b>67.199</b> |  | <b>4.895</b> |                          |
| <b>Saldo (Ausgaben - Einnahmen)</b>  |               | <b>0</b>      |  | <b>0</b>     |                          |


**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**


**Aufteilung der bei der EU aus dem ELER beantragten Fördermittel  
für den Geschäftsbereich des MU für die Förderperiode 2014 bis 2020<sup>1)</sup>**  
incl. Anteil Bremen i.H.v. ca. 8,63 Mio.€

| Nr.   | Thema/ Maßnahme                                              | EU-Mittel            |                         | Anteil an Gesamt | Finanzierung Landesmittel <sup>4)</sup> | Bemerkung |
|-------|--------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------|------------------|-----------------------------------------|-----------|
|       |                                                              | Betrag <sup>2)</sup> | EU-Anteil <sup>3)</sup> |                  |                                         |           |
| 1     | 2                                                            | 3                    | 4                       | 5                | 6                                       | 7         |
| 1     | Gewässerschutzberatung                                       | 38.000               | 80%                     | 14,4%            | 1556 TGr. 71; 682 82                    |           |
| 2     | Hochwasserschutz                                             | 48.635               | 53%                     | 18,4%            | 1554 TGr. 61                            | 5) 6) 7)  |
| 3     | Küstenschutz Bremen                                          | 3.147                | 53%                     | 1,2%             | Bremen                                  | 5)        |
| 4     | Fließgewässerentwicklung                                     | 25.000               | 53%                     | 9,5%             | 1552 TGr. 72                            | 6)        |
| 5     | Seenentwicklung                                              | 5.000                | 53%                     | 1,9%             | 1552 TGr. 73                            | 6)        |
| 6     | Übergangs- und Küstengewässer                                | 3.000                | 53%                     | 1,1%             | 1552 TGr. 76                            | 6)        |
| 7     | Gewässerschonende Landwirtschaft (Ni-B AUM Wasser)           | 27.160               | 100%                    | 10,3%            | keine                                   | 5) 7)     |
| 8     | Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten            | 20.234               | 53%                     | 7,7%             | 1520 TGr. 68                            | 5) 6)     |
| 9     | Spezieller Arten- und Biotopschutz                           | 10.579               | 100%                    | 4,0%             | keine                                   | 5)        |
| 10    | Naturschutzgerechte Bewirtschaftung (Ni-B AUM Biodiversität) | 74.060               | 75%                     | 28,0%            | 1520 - 683 13, 683 14                   | 5)        |
| 11    | Landschaftspflege und Gebietsmanagement                      | 9.475                | 80%                     | 3,6%             | 1520 TGr. 63                            | 5)        |
| Summe |                                                              | <b>264.290</b>       |                         | <b>100,0%</b>    |                                         |           |

<sup>1)</sup> Niedersachsen erhält aus dem ELER insgesamt 1,119 Mrd. Euro. Der Anteil, der auf den Geschäftsbereich des MU entfällt, beträgt ca. 24%.

<sup>2)</sup> Beträge in Tausend Euro.

<sup>3)</sup> EU-Beteiligungssatz in v.H. (= Anteil der EU-Fördermittel an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben eines Vorhabens).

<sup>4)</sup> Haushaltsstelle (Kapitel, Titelgruppe, ggf. Titel), aus der die Komplementärmittel des Landes ganz oder überwiegend bereit gestellt werden.

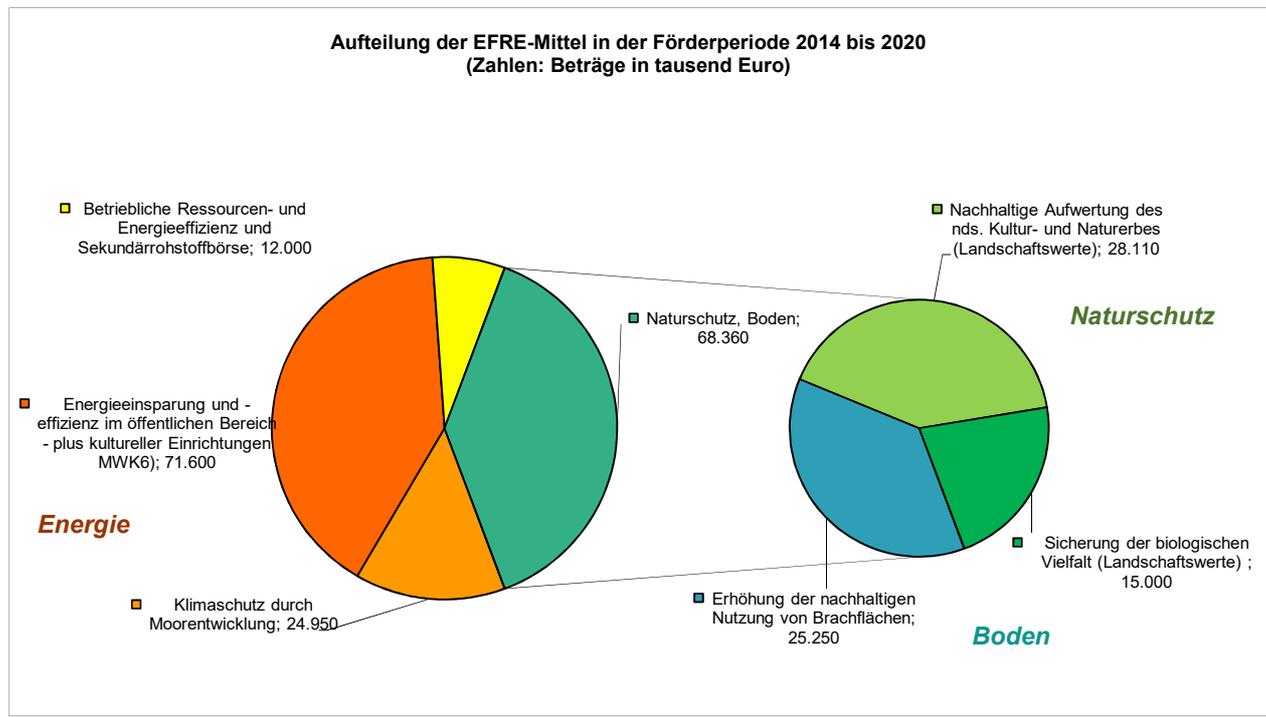
<sup>5)</sup> Maßnahme wird (auch) in Bremen angeboten

<sup>6)</sup> Im Übergangsbereich (alter Regierungsbezirk Lüneburg) beträgt der EU-Anteil nicht 53%, sondern 63 %.

<sup>7)</sup> Die leistungsgebundene Reserve (i. H. v. 8,72 Mio. €) wurde durch die EU-Kommission 2019 zusätzlich zugestanden.



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz



**Aufteilung der bei der EU aus dem EFRE beantragten Fördermittel  
für den Geschäftsbereich des MU für die Förderperiode 2014 bis 2020<sup>1)</sup>**

| Nr.          | Thema/ Maßnahme                                                                                             | EU-Mittel            |                         | Anteil an Gesamt | Finanzierung Landesmittel <sup>4)</sup> | Bemerkung     |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------|------------------|-----------------------------------------|---------------|
|              |                                                                                                             | Betrag <sup>2)</sup> | EU-Anteil <sup>3)</sup> |                  |                                         |               |
| 1            | 2                                                                                                           | 3                    | 4                       | 5                | 6                                       | 7             |
| 1            | Klimaschutz durch Moorentwicklung                                                                           | 24.950               | bis zu 60%              | 14,1%            | 1503 TGr. 63                            |               |
| 2            | Energieeinsparung und -effizienz im öffentlichen Bereich - plus kultureller Einrichtungen MWK <sup>6)</sup> | 71.600               | bis zu 60%              | 40,5%            |                                         | <sup>5)</sup> |
| 3            | Betriebsliche Ressourcen- und Energieeffizienz und Sekundärrohstoffbörse                                    | 12.000               | 50%                     | 6,8%             | 1503 TGr. 65                            |               |
| 4            | Erhöhung der nachhaltigen Nutzung von Brachflächen                                                          | 25.250               | bis zu 60%              | 14,3%            | 1502 TGr. 70                            |               |
| 5            | Nachhaltige Aufwertung des nds. Kultur- und Naturerbes (Landschaftswerte)                                   | 28.110               | bis zu 60%              | 15,9%            | 1520 TGr. 64                            |               |
| 6            | Sicherung der biologischen Vielfalt (Landschaftswerte)                                                      | 15.000               | bis zu 60%              | 8,5%             | 1520 TGr. 64                            |               |
| <b>Summe</b> |                                                                                                             | <b>176.910</b>       |                         | <b>100,0%</b>    |                                         |               |

<sup>1)</sup> Niedersachsen erhält aus dem EFRE insgesamt 690,8 Mio. Euro. Der Anteil, der auf den Geschäftsbereich des MU entfällt, beträgt 21,0 %.

<sup>2)</sup> Betrag in tausend Euro.

<sup>3)</sup> EU-Beteiligungssatz in v.H. (= Anteil der EU-Fördermittel an den förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens).

<sup>4)</sup> Haushaltsstelle (Kapitel, Titelgruppe, ggf. Titel), aus der die Komplementärmittel des Landes ganz oder überwiegend bereit gestellt werden.

<sup>5)</sup> Die Komplementärfinanzierung (Spalte 6) hängt von der jeweiligen Ausgestaltung des Vorhabens ab.

<sup>6)</sup> plus 18,8 Mio. € für MWK - geregelt in einer gemeinsamen Richtlinie MU / MWK

## Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- ELER  
 EFRE

Fördermaßnahme  
**Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) im Geschäftsbereich des MU / RL vom 15.07.2015 (Nds. MBl. S. 909), in der Fassung vom 01.03.2018 (Nds. MBl., S. 155)**



### Finanzausstattung und finanzielle Rahmenbedingungen

| Finanziert durch |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| EU               | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Land             | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Vorhabenträger   | <input type="checkbox"/>            |

| Europäische Union        |                |
|--------------------------|----------------|
| Finanzielle Beteiligung: | 75 % (Biodiv.) |
|                          | 100 % (Wasser) |
| Gesamtbudget 2014-2020:  | 100,01 Mio €   |
| bereits bewilligt,       |                |
| Stand: 30.06.2020:       | 100,01 Mio €   |

\*) Hinweis: Die Maßnahme wird auch in Bremen angeboten; die zahlenmäßige Darstellung bezieht sich nur auf Niedersachsen.

### Ziel der Förderung

Honorierung freiwilliger Leistungen zur Steigerung der Umwelt- und Naturverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion und zur zielorientierten Verfolgung wichtiger Umweltziele. Durch Unterstützung freiwilliger Maßnahmen kommt es zur Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation im ländlichen Raum (flankierend zur Stärkung des ordnungsrechtlichen Rahmens). MU bietet ergänzende Bausteine zu denen des ML an, um die Anliegen im Ganzen zu unterstützen. Den negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Bewirtschaftungen sowie den negativ auf die Umwelt, Biodiversität und Klima wirkenden Praktiken soll entgegengewirkt werden.

### Kurzbeschreibung der zu fördernden Vorhaben

AUKM werden durch ML und ergänzend durch MU angeboten. Die MU-Maßnahme teilt sich in die Förderbereiche "Biodiversität" (1.-4. mit 73,00 Mio. €) und "Wasser" (5. mit 27,01 Mio. €) auf. Die Euro-Angaben stellen den jeweiligen Gesamt-EU-Anteil für Niedersachsen dar.

1. „**Acker**“, z.B. Extensivierung von Anbauverfahren, Anlage von Schonstreifen,
2. „**Besondere Biotoptypen**“, z.B. Beweidung/Mahd montaner Wiesen, Magerrasen, best. Heiden,
3. „**Dauergrünland**“, z.B. extensive, besonders umweltverträgl. Grünlandbewirtschaftungsverfahren,
4. „**Nordische Gastvögel**“, z.B. Bereitstellen von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen,
5. „**Wasser**“ / „**Ökoplus**“, besonders Grundwasser schonende Düngeverfahren, Bodenbearbeitung oder Begrünung. Für Betriebe, die an den Maßnahmen „Umstellung/Erhalt des Ökolandbaus“ teilnehmen: Weitergehende Gewässer schonende Landbewirtschaftung (Ökoplus). Die Förderung erfolgt in Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

### Vorhabenträger

Gefördert werden grundsätzlich Betriebsinhaber und -inhaberinnen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

### Bewilligungsbehörde

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 NBank

# Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- ELER  
 EFRE

Fördermaßnahme

**Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA)**  
RL vom 28.08.2015 (Nds. MBl. S. 1199)



## Finanzausstattung und finanzielle Rahmenbedingungen

| Finanziert durch |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| EU               | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Land             | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Vorhabenträger   | <input checked="" type="checkbox"/> |

| Europäische Union                       |             |
|-----------------------------------------|-------------|
| Finanzielle Beteiligung:                | 53%/63%     |
| Gesamtbudget 2014-2020:                 | 19 Mio. €   |
| bereits bewilligt,<br>Stand: 30.06.2020 | 15,9 Mio. € |

<sup>\*)</sup> Hinweis: Die Maßnahme wird auch in Bremen angeboten; die zahlenmäßige Darstellung bezieht sich nur auf Niedersachsen.

## Ziel der Förderung

Das „europäische, ökologische Netz Natura 2000“, die Naturschutzgebiete sowie die Großschutzgebiete werden gesichert und die biologische Vielfalt im Zuge der Sicherung des Netzes Natura 2000 erhalten, verbessert und wiederhergestellt. Es soll eine ziel- und handlungsorientierte Steuerung und Umsetzung von Förderprojekten ermöglicht werden. Damit werden insbesondere der Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen unterstützt.

## Kurzbeschreibung der zu fördernden Vorhaben

1. Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten, wie z.B.
  - Managementpläne für Natura 2000-Gebiete,
  - Pflege- und Entwicklungspläne für sonstige Gebiete mit hohem Wert für den Naturschutz,
  - Konzepte für Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen,
2. Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten und deren Lebensgemeinschaften, wie z.B.
  - Projekte für Hoch- und Übergangsmoore, Niedermoore, Sümpfe, Gehölzbestände inkl. Wallhecken, Streuobstwiesen, Offenlandbiotop, Bergwiesen,
  - Projekt- und Schutzgebietsmanagement einschließlich Maßnahmenplanung,
  - Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte zur Akzeptanzförderung sowie die Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Besucherlenkung.

## Vorhabenträger

(Ist zu differenzieren je nach Vorhaben):

Gebietskörperschaften, Körperschaften des öfftl. Rechts, Träger der Naturparke, Stiftungen, nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände, Landschaftspflegeeinrichtungen, Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung, Realverbände, Jagdgenossenschaften, sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.

## Bewilligungsbehörde

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 NBank

## Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- ELER  
 EFRE

Fördermaßnahme

### Fließgewässerentwicklung (FGE)

RL vom 17.05.2016 (Nds. MBl. S. 609)



### Finanzausstattung und finanzielle Rahmenbedingungen

| Finanziert durch |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| EU               | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Land             | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Vorhabenträger   | <input checked="" type="checkbox"/> |

| Europäische Union                        |             |
|------------------------------------------|-------------|
| Finanzielle Beteiligung:                 | 53%/63%     |
| Gesamtbudget 2014-2020:                  | 25 Mio. €   |
| bereits bewilligt,<br>Stand: 30.06.2020: | 18,2 Mio. € |

\*) Hinweis: Die Maßnahme wird ausschließlich in Niedersachsen angeboten.

### Ziel der Förderung

Morphologische Defizite werden abgebaut und die wasserabhängigen Lebensraumtypen entwickelt.

Europäische Umweltziele (EG-Wasserrahmenrichtlinie, NATURA 2000 und die Biodiversitätsstrategie) werden ebenso wie die Ziele des Hochwasserschutzes umgesetzt. Die ökologischen Qualitätskomponenten gemäß EG-WRRRL werden verbessert.

### Kurzbeschreibung der zu fördernden Vorhaben

Investive Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung (z.B. Randstreifen, Schutzpflanzungen, ökologische Durchgängigkeit der Gewässer und Wasserrückhalt in der Landschaft) einschl. Vorbereitung (Planung) und Nachbereitung (Erfolgskontrollen). Die Entwicklung der Auen wird dabei unterstützt.

Es kann sich zum Beispiel um folgende Vorhaben handeln:

- Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Auenbereichen,
- die Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzpflanzungen, Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer sowie Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft,
- konzeptionelle Vorarbeiten, Planungen und Erhebungen sowie nachfolgende Kontrolluntersuchungen einschließlich begleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen.

### Vorhabenträger

Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Inhaber von Stau- bzw. anderweitigen Wasserrechten sind, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften sowie juristische Personen, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben wahrnehmen und der öffentlichen Aufsicht unterliegen (z.B. Stiftungen)

### Bewilligungsbehörde

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 NBank

# Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- ELER  
 EFRE

Fördermaßnahme

**Gewässerschutzberatung (GSB)**

RL vom 29.03.2016 (Nds. MBl. S. 422)



## Finanzausstattung und finanzielle Rahmenbedingungen

| Finanziert durch |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| EU               | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Land             | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Vorhabenträger   | <input type="checkbox"/>            |

| Europäische Union        |             |
|--------------------------|-------------|
| Finanzielle Beteiligung: | 80%         |
| Gesamtbudget 2014-2020:  | 38 Mio. €   |
| bereits bewilligt,       | 35,7 Mio. € |
| Stand: 30.06.2020:       |             |

\*) Hinweis: Die Maßnahme wird ausschließlich in Niedersachsen angeboten.

## Ziel der Förderung

Die bestehenden Beratungsangebote zum Gewässerschutz werden fortgesetzt und intensiviert, um die Belastung durch anthropogene Stoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren, das Wissen über die Quellen von Umweltbelastungen zu steigern und gewässerschonende Bewirtschaftungsmethoden bekannter zu machen.

## Kurzbeschreibung der zu fördernden Vorhaben

Die 'Gewässerschutzberatung' umfasst insbesondere

- die Informationsweitergabe und einzelbetriebliche Beratung, Nachfrageberatung, aber auch Untersuchungen von Böden, Pflanzen und Gewässern, soweit dies als Voraussetzung und Begleitung von Beratung erforderlich ist,
- Informationsveranstaltungen zu gewässerschutzrelevanten Themen (Schulungen, Vorträge, Feldtage, Rundfahrten),
- regelmäßige Sprechstage und Gruppenberatungen für Flächenbewirtschafter,
- Demonstrationsversuche zu gewässerschonenden Bodenbearbeitungs- oder Düngeverfahren inklusive Informationsweitergabe (Feldtage, Veröffentlichungen),
- Modell- und Pilotprojekte zur Entwicklung gewässerschonender Landbewirtschaftungssysteme und einer Effizienzkontrolle für Gewässerschutzmaßnahmen.

## Vorhabenträger

Wasserversorgungsunternehmen und Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

## Bewilligungsbehörde

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 NBank

# Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- ELER  
 EFRE

Fördermaßnahme

**Hochwasserschutz im Binnenland (HWS)**  
RL vom 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536)



## Finanzausstattung und finanzielle Rahmenbedingungen

| Finanziert durch |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| EU               | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Land             | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Vorhabenträger   | <input type="checkbox"/>            |

| Europäische Union                        |              |
|------------------------------------------|--------------|
| Finanzielle Beteiligung:                 | 53%/63%      |
| Gesamtbudget 2014-2020:                  | 48,63 Mio. € |
| bereits bewilligt,<br>Stand: 30.06.2020: | 46,9 Mio. €  |

\*) Hinweis: Die Maßnahme wird auch in Bremen angeboten; die zahlenmäßige Darstellung bezieht sich nur auf Niedersachsen.  
Die nationale Beteiligung erfolgt aus Mitteln der Gemeinschaftsausgabe (GA) für den Küstenschutz.

## Ziel der Förderung

Verstärkung bestehender Schutzanlagen und Steigerung des Leistungsvermögens von Deichen, Schöpfwerken und Rückhaltebecken. Dadurch Erreichung eines weiteren Schutzes vor Überschwemmungen und Vermeidung von Hochwasserschäden. Sicherung des Lebens- und Wirtschaftsraums in hochwassergefährdeten Regionen insbesondere in Bezug auf das landwirtschaftliche Produktionspotenzial. Damit wird der wachsenden Gefahr durch extreme Wetterereignisse sowie steigender Wasserstände infolge des Klimawandels Rechnung getragen. Die Förderung dient auch der Umsetzung der Hochwasserisikomanagement-Richtlinie der EU.

## Kurzbeschreibung der zu fördernden Vorhaben

Gegenstand der Förderung sind insbesondere

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen,
- Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deiche, Deichverteidigungswege, Dämme, Talsperren und Schöpfwerke, Grundinstandsetzung vorhandener Schöpfwerke,
- Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten,
- Beratung von örtlichen Akteuren durch das Land im Hinblick auf eine flusseinzugsgebietsweise Betrachtung des Hochwasserschutzes und
- Einzugsgebietsbezogene Konzeptionen zum Umgang mit den Hochwasserrisiken auf der Grundlage von Zusammenschlüssen mehrerer zuständiger Kommunen und Verbände auch im Hinblick auf mögliche Synergien für die Erreichung der Ziele anderer Förderrichtlinien.

## Vorhabenträger

Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Unterhaltungspflichtige an Gewässern (Landwirte oder Zusammenschlüsse von Landwirten, öffentliche Einrichtungen).

## Bewilligungsbehörde

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 NBank

# Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- ELER  
 EFRE

Fördermaßnahme  
**Küstenschutz (KÜS)**  
(nur für Bremen)



## Finanzausstattung und finanzielle Rahmenbedingungen

| Finanziert durch |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| EU               | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Land             | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Vorhabenträger   | <input type="checkbox"/>            |

| Europäische Union                        |             |
|------------------------------------------|-------------|
| Finanzielle Beteiligung:                 | 53%         |
| Gesamtbudget 2014-2020:                  | 3,15 Mio. € |
| bereits bewilligt,<br>Stand: 30.06.2020: | 3,14 Mio. € |

\*) Hinweis: Die Maßnahme wird ausschließlich in Bremen angeboten; sie wird nur der Vollständigkeit halber hier genannt.

## Ziel der Förderung

Freie Hansestadt Bremen: Abwehr von Naturkatastrophen und die Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet. Schutz landwirtschaftlichen Produktionspotenzials gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff. Berücksichtigung der steigenden Anforderungen an die zu treffenden Schutzmaßnahmen infolge des Klimawandels und des daraus resultierenden Anstieg des Meeresspiegels.

## Kurzbeschreibung der zu fördernden Vorhaben

Zu den Vorhaben zum vorbeugenden Küstenschutz gehören

- der Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege (Deichverteidigungs- und Treibselräume in einer Breite von 3,0 Metern, in besonders begründeten Ausnahmefällen in einer Breite von 4,5 Metern) und Sperrwerke sowie sonstigen Bauwerken in der Hochwasserschutzlinie,
- Bühnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See,
- Vorlandarbeiten vor Seedeichen,
- Sandvorspülungen und Uferschutzwerke sowie
- damit im Zusammenhang stehende konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen.

## Vorhabenträger

Das Land Bremen sowie die Stadtgemeinden und Deichverbände in Bremen.

## Bewilligungsbehörde

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 NBank

## Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- ELER  
 EFRE

Fördermaßnahme

**Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe)**  
RL vom 24.11.2015 (Nds. MBl. S. 1550)



### Finanzausstattung und finanzielle Rahmenbedingungen

| Finanziert durch |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| EU               | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Land             | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Vorhabenträger   | <input checked="" type="checkbox"/> |

| Europäische Union                        |          |
|------------------------------------------|----------|
| Finanzielle Beteiligung:                 | 80%      |
| Gesamtbudget 2014-2020:                  | 8 Mio. € |
| bereits bewilligt,<br>Stand: 30.06.2020: | 7 Mio. € |

<sup>\*)</sup> Hinweis: Die Maßnahme wird auch in Bremen angeboten; die zahlenmäßige Darstellung bezieht sich nur auf Niedersachsen.

### Ziel der Förderung

Kooperative Zusammenarbeit verschiedener Akteure des Agrarsektors, des Forstsektors oder der Nahrungsmittelkette im ländlichen Raum mit Akteuren des Naturschutzes und der Landschaftspflege (z.B. in Form von Kooperationen zur Landschaftspflege und zum Gebietsmanagement bzw. kooperativen Ansätzen für das Management von Schutzgebieten bzw. Schutzgebietssystemen wie Naturschutzstationen, Weideagenturen oder ähnlichen Einrichtungen). Dadurch wird ein Beitrag geleistet zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft (einschließlich der Flächen der Agrarlandschaft mit hoher Bedeutung für den Naturschutz sowie für die Ziele von Natura 2000) sowie zur Effizienzsteigerung anderer Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen (z.B. AUKM, SAB, EELA).

### Kurzbeschreibung der zu fördernden Vorhaben

Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen im ländlichen Raum. Förderfähig sind zum Beispiel:

- die Schaffung von neuen Netzwerken zur gemeinsamen Durchführung von Projekten und Ausweitung des Tätigkeitsfeldes bestehender Netzwerke,
- das Management der Zusammenarbeit zur Umsetzung von naturschutzbezogenen Projekten und Konzepten für Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen,
- die Erarbeitung von regionalen Konzepten und Praxisleitfäden zur Verbesserung der Wirkung von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen auf Natur und Landschaft,
- die Projektentwicklung, Erstellung und Fortschreibung von Studien und Entwicklungskonzepten insbesondere in Natura 2000-Gebieten und in sonstigen Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität einschließlich der dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen und Effizienzkontrollen.

### Vorhabenträger

Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Naturschutzverbände, Träger der Naturparke, Vereine und Zweckverbände, die im ländlichen Raum aktiv sind oder mit innovativen Projekten aktiv werden wollen, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Landschaftspflegeeinrichtungen, Realverbände und Jagdgenossenschaften, Wasser- und Bodenverbände, sonstige juristische Personen.

### Bewilligungsbehörde

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 NBank

# Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- ELER  
 EFRE

Fördermaßnahme

## Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB)

RL vom 28.08.2015 (Nds. MBl. S. 1204)



### Finanzausstattung und finanzielle Rahmenbedingungen

| Finanziert durch |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| EU               | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Land             | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Vorhabenträger   | <input type="checkbox"/>            |

| Europäische Union                        |             |
|------------------------------------------|-------------|
| Finanzielle Beteiligung:                 | 100%        |
| Gesamtbudget 2014-2020:                  | 9,33 Mio. € |
| bereits bewilligt,<br>Stand: 30.06.2020: | 9,1 Mio. €  |

<sup>\*)</sup> Hinweis: Die Maßnahme wird auch in Bremen angeboten; die zahlenmäßige Darstellung bezieht sich nur auf Niedersachsen.

### Ziel der Förderung

Ein günstiger Erhaltungszustand der betroffenen Tier- und Pflanzarten wird gesichert und wiederhergestellt. Der Charakter der Agrarlandschaft und die vielfältigen Lebensraumstrukturen mit ihren typischen Lebensgemeinschaften an Tier- und Pflanzenarten werden gesichert, entwickelt oder wiederhergestellt. Die Förderung unterstützt somit insbesondere durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt.

### Kurzbeschreibung der zu fördernden Vorhaben

1. Schutz- und Hilfsprojekte für typische Arten der Agrarlandschaft unter Berücksichtigung der speziellen Ansprüche der zu fördernden Arten, die im Rahmen von jährlich bzw. regelmäßig ausgeübten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht ausreichend erhalten und gefördert werden können. Dazu gehören
  - Feld- und Wiesenvogelschutz (z.B. Ortolan, Wachtelkönig, Kranich, Feldlerche, Brachvogel, Uferschnepfe),
  - Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten (z.B. Feldhase, Reptilien, Ackerwildkräuter),
  - Anlage und Pflege von wertvollen Kulturbiotopen (z.B. Hecken, Streuobstwiesen, Kleingewässer, Gräben).
2. Spezielle räumlich und zeitlich wechselnde investive Biotopschutzprojekte, wie
  - Instandhaltungsmaßnahmen und Erstinstanzsetzungen (z.B. Entbuschung, Entfernen von Vorwaldstadien, usw.),
  - Nachpflege von zuvor instand gesetzten Flächen mit möglicher anschließender extensiver Bewirtschaftung,
  - einmalige Anstaumaßnahmen (z.B. Grabenverschlüsse) und die Errichtung von Verwallungen.

### Vorhabenträger

Gebietskörperschaften, die Aufgaben einer unteren Naturschutzbehörde wahrnehmen, Landschaftspflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung, Träger der Naturparke, Stiftungen sowie Wasser- und Bodenverbände und anerkannte Naturschutzverbände, Land Niedersachsen (und Freie Hansestadt Bremen).

### Bewilligungsbehörde

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 NBank

# Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- ELER  
 EFRE

Fördermaßnahme

## Seenentwicklung (SEE)

RL vom 30.03.2016 (Nds. MBl. S. 495)



### Finanzausstattung und finanzielle Rahmenbedingungen

| Finanziert durch |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| EU               | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Land             | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Vorhabenträger   | <input checked="" type="checkbox"/> |

| Europäische Union                        |             |
|------------------------------------------|-------------|
| Finanzielle Beteiligung:                 | 53%/63%     |
| Gesamtbudget 2014-2020:                  | 5 Mio. €    |
| bereits bewilligt,<br>Stand: 30.06.2020: | 1,67 Mio. € |

<sup>\*)</sup> Hinweis: Die Maßnahme wird ausschließlich in Niedersachsen angeboten.

### Ziel der Förderung

Es werden ausgewählte Seen (Stillgewässer) im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie saniert und restauriert, um so die Qualität der Gewässer zu verbessern, den ökologischen Zustand oder das ökologische Potential der Gewässer zu verbessern oder zu erhalten und die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums zu stärken und das natürliche Erbe zu erhalten. Die 'Seenentwicklung' dient damit der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und von Natura 2000.

### Kurzbeschreibung der zu fördernden Vorhaben

Maßnahmen zur Sanierung und Restaurierung von Seen zur Verbesserung der Gewässerqualität von Seen in ökologischer und chemischer Hinsicht. Zum Beispiel:

- Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Überflutungsbereichen sowie die Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzpflanzungen,
- Reduzierung von Stoffeinträgen (Punktquellen und diffuse Quellen), z. B. durch die Verlegung von Zuläufen, Schaffung von Voroder Sedimentationsbecken, Anlage von Schilfpoldern,
- Entschlammung,
- Verbesserung der Wasserretention (z. B. Wasserstandsmanagement oder Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Überflutungsbereichen),
- Erprobung innovativer Verfahren mit bereits erbrachtem Wirkungsnachweis in vergleichbaren Gewässern.

### Vorhabenträger

Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstige juristische Personen, die wasserwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen und der öffentlichen Aufsicht unterliegen (z. B. Stiftungen nach Privatrecht).

### Bewilligungsbehörde

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 NBank

## Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- ELER  
 EFRE

Fördermaßnahme  
**Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer  
(ÜKW)**  
RL vom 07.12.2016 (Nds. MBl. S. 1173)



### Finanzausstattung und finanzielle Rahmenbedingungen

#### Finanziert durch

|                |                                     |
|----------------|-------------------------------------|
| EU             | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Land           | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Vorhabenträger | <input checked="" type="checkbox"/> |

#### Europäische Union

|                                          |            |
|------------------------------------------|------------|
| Finanzielle Beteiligung:                 | 53%        |
| Gesamtbudget 2014-2020:                  | 3 Mio. €   |
| bereits bewilligt,<br>Stand: 30.06.2020: | 0,8 Mio. € |

<sup>\*)</sup> Hinweis: Die Maßnahme wird ausschließlich in Niedersachsen angeboten.

### Ziel der Förderung

Der Umweltzustand der Übergangs- und Küstengewässer, der insbesondere durch diffuse Belastungen aus der Landwirtschaft und durch Anforderungen der Schifffahrt gefährdet wird, wird verbessert und somit ein guter Zustand im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) erreicht. Die Maßnahme hat insbesondere für die Gewässerentwicklung in der Ems eine herausgehobene Bedeutung.

### Kurzbeschreibung der zu fördernden Vorhaben

Die Maßnahme ist gerichtet auf wasserwirtschaftliche Vorhaben zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands im Bereich der Übergangs- und Küstengewässer. Die Vorhaben sind zunächst auf den Bereich der Ems zu konzentrieren und sollen auf andere Flussmündungsgebiete übertragbar sein. Es handelt sich zum Beispiel um folgende Vorhaben:

- Herstellung von natürlichen Habitaten in Übergangs- und Küstengewässern, Seegrasregeneration sowie Verbesserung der Durchgängigkeit,
- Wiederherstellung einer natürlichen Tidedynamik (z.B. Herstellung von Tidepoldern),
- Bekämpfung der Eutrophierung der Küstengewässer,
- Wiederherstellung einer natürlichen Sedimentdynamik der Übergangsgewässer.

### Vorhabenträger

Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstige juristische Personen, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben wahrnehmen und der öffentlichen Aufsicht unterliegen (z. B. Stiftungen).

### Bewilligungsbehörde

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 NBank

# Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- ELER  
 EFRE

Fördermaßnahme

**Brachflächenrecycling/Sanierung verschmutzter Flächen**  
RL vom 27.05.2015 (Nds. MBl. S. 581)



## Finanzausstattung und finanzielle Rahmenbedingungen

### Finanziert durch

- EU   
Land   
Vorhabenträger

### Europäische Union

Finanzielle Beteiligung: bis zu 60%

Gesamtbudget 2014-2020 25,25 Mio. €  
bereits bewilligt, 24,07 Mio.€  
Stand: 30.06.2020:

## Ziel der Förderung

Verminderung der Inanspruchnahme von Flächen und Schutz der Umwelt

## Kurzbeschreibung der zu fördernden Vorhaben

Flächen sollen nicht brachliegen, sondern wiedergenutzt werden. Diese Sanierung ist oft mit hohen Kosten verbunden. Aus diesem Grund werden Projekte zur Sanierung verschmutzter Flächen gefördert, die nach der Sanierung nachhaltig genutzt werden können.

Gefördert werden z.B. Ausgaben für Detailplanungen, Überwachungsmaßnahmen durch Ingenieurbüros, Erd-, Tiefbau- und Abbrucharbeiten. Die Sanierung der Fläche muss freiwillig sein, d. h. Dritte dürfen nicht zur Sanierung verpflichtet sein. Der Antragsteller muss außerdem ein Nachnutzungskonzept vorlegen.

## Vorhabenträger

Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Juristische Personen des privaten Rechts, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

## Bewilligungsbehörde

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 NBank

## Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- ELER  
 EFRE

Fördermaßnahme

**Energieeffizienz und -einsparung bei öffentlichen Trägern**  
RL vom 18.08.2015 (Nds. MBl. S. 1126)



### Finanzausstattung und finanzielle Rahmenbedingungen

| Finanziert durch |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| EU               | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Land             | <input type="checkbox"/>            |
| Vorhabenträger   | <input checked="" type="checkbox"/> |

| Europäische Union                        |             |
|------------------------------------------|-------------|
| Finanzielle Beteiligung:                 | bis zu 60%  |
| Gesamtbudget 2014-2020:                  | 71,6 Mio. € |
| bereits bewilligt,<br>Stand: 30.06.2020: | 52,5 Mio. € |

### Ziel der Förderung

Klimaschutz durch die Reduzierung des Energieverbrauchs und von CO<sub>2</sub>-Emissionen in öffentlichen Infrastrukturen

### Kurzbeschreibung der zu fördernden Vorhaben

Öffentliche Träger (und "Non-Profit-Organisationen") sollen bei der Reduzierung ihres Energieverbrauchs unterstützt werden. Zu diesem Zweck werden Investitionen in die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden gefördert sowie bei innovativen Modellvorhaben auch der Neubau von Nichtwohngebäuden, die Sanierung und Anschaffung von Anlagen, die der energetischen Versorgung dienen, bauliche Maßnahmen zur Energieeinsparung bei der öffentlichen Abwasserbehandlung (energieeffiziente Aggregate, Umgestaltung der Funktionsweise von Faulbehältern zur Optimierung der Gasproduktion und Verstromung etc.) und die Verbesserung der Energieeffizienz durch bauliche Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasseranlagen (Abwärmenutzung, Nutzung von Bewegungsenergie, Mikroturbinen etc.). Gesetzliche Standards - soweit vorhanden - müssen überschritten werden; die erwartete Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes muss durch ein Gutachten belegt werden.

### Vorhabenträger

Kommunen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, "Non-Profit-Organisationen", soziale und gesundheitliche Einrichtungen sowie in den Fällen, in denen sich die öffentliche Hand einer privaten Rechtsform bedient, juristische Personen des Privatrechts

### Bewilligungsbehörde

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 NBank

# Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- ELER  
 EFRE

Fördermaßnahme

**Betriebliche Energie- und Ressourceneffizienz**  
RL vom 9.12.2015 (Nds. MBl. S. 1518)



## Finanzausstattung und finanzielle Rahmenbedingungen

| Finanziert durch |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| EU               | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Land             | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Vorhabenträger   | <input checked="" type="checkbox"/> |

| Europäische Union                                                   |                           |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Finanzielle Beteiligung:                                            | 50%                       |
| Gesamtbudget 2014-2020:<br>bereits bewilligt,<br>Stand: 30.06.2020: | 12 Mio. €<br>10,34 Mio. € |

## Ziel der Förderung

Klimaschutz: CO<sub>2</sub>-Reduzierung durch eine verbesserte Energie- und Rohstoffproduktivität

## Kurzbeschreibung der zu fördernden Vorhaben

KMU sollen bei der Verwirklichung von Energieeffizienzmaßnahmen unterstützt werden. Zu diesem Zweck werden Energieeffizienzprojekte gefördert (z.B. Investitionen in Gebäude und Anlagen zur Verringerung des Energieverbrauchs und in innovative Energiespeicher), Projekte zum effizienten Material- und Ressourceneinsatz (z.B. Beratungen und Investitionen zur Neugestaltung von Produkten und Produktionsketten sowie Maschinen und Anlagen zur Wiederaufarbeitung oder zum Recycling) sowie der Wissenstransfer zwischen Unternehmen zur Identifizierung von Energieeffizienzpotential und Einführung von Energiemanagementsystemen durch betriebliche Energieeffizienznetzwerke. Gesetzliche Standards - soweit vorhanden - müssen überschritten werden; die erwartete Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes muss durch ein Gutachten belegt werden.

## Vorhabenträger

KMU, wissenschaftliche Einrichtungen, Verbände, Kammern

## Bewilligungsbehörde

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 NBank

# Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- ELER  
 EFRE

Fördermaßnahme

## Landschaftswerte

RL vom 2.12.2015 (Nds. MBl. S. 1512)



### Finanzausstattung und finanzielle Rahmenbedingungen

| Finanziert durch |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| EU               | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Land             | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Vorhabenträger   | <input checked="" type="checkbox"/> |

| Europäische Union                        |              |
|------------------------------------------|--------------|
| Finanzielle Beteiligung:                 | bis zu 60%   |
| Gesamtbudget 2014-2020:                  | 43,1 Mio. €  |
| bereits bewilligt,<br>Stand: 30.06.2020: | 39,03 Mio. € |

### Ziel der Förderung

Die nachhaltige Aufwertung und Entwicklung des Niedersächsischen Naturerbes zum Wohl von Mensch und Natur sowie die Förderung grüner Infrastrukturen und damit die Sicherung und Verbesserung der Biodiversität

### Kurzbeschreibung der zu fördernden Vorhaben

Gefördert werden Projekte zur Aufwertung des niedersächsischen Naturerbes sowie zur Sicherung der biologischen Vielfalt. Dazu gehören:  
nachhaltige Angebote, um das Naturerbe zu erleben, z.B. Informationseinrichtungen, Projekte zur Besucherlenkung und für Naturbeobachtungsmöglichkeiten, Angebote zur Förderung der Inklusion, Partnerbetriebe und -initiativen sowie Naturschutzprodukte, Renaturierungsmaßnahmen, die Nutzung von Ökosystemdienstleistungen im Hinblick auf die Biodiversität, Biotopverbundsysteme, der Schutz historischer Kulturlandschaften als Bestandteile grüner Infrastruktur, naturnahe Biotope in urbanen Bereichen.

### Vorhabenträger

Kommunen, Verbände, Naturparke, Unternehmen

### Bewilligungsbehörde

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 NBank

# Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- ELER  
 EFRE

Fördermaßnahme

## Klimaschutz durch Moorentwicklung

RL vom 16.07.2015 (Nds. MBl. S. 942)



### Finanzausstattung und finanzielle Rahmenbedingungen

#### Finanziert durch

- EU   
Land   
Vorhabenträger

#### Europäische Union

Finanzielle Beteiligung: bis zu 60%  
Gesamtbudget 2014-2020: 24,95 Mio. €  
bereits bewilligt,  
Stand: 30.06.2020: 19,19 Mio. €

### Ziel der Förderung

Klimaschutz: Reduktion von Treibhausgasemissionen aus Moorböden

### Kurzbeschreibung der zu fördernden Vorhaben

Rund 12 % der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen stammen aus Moorböden. Dieses Reduktionspotential soll im Sinne des Klimaschutzes genutzt werden.

Zu diesem Zweck wird die Optimierung des Wasserhaushaltes von Mooren (meist Wiedervernässung) gefördert und im Zusammenhang damit stehende vorbereitende und begleitende Vorhaben sowie Projekte zur Entwicklung, Erprobung und Vorbereitung zur nachhaltigen Etablierung klimaschonender Bewirtschaftung von Moorböden und im Zusammenhang damit stehende Forschung.

Ein weiterer Aspekt sind die positiven Auswirkungen der Projekte auf andere Schutzgüter, wie z.B. Biodiversität, Natura 2000, den Wasserhaushalt sowie die Funktion der Moore als Nährstoff- und Schadstofffilter.

### Vorhabenträger

Kommunen, Verbände, Unternehmen (v.a. aus den Bereichen Landwirtschaft, Torfabbau, Gartenbau)

### Bewilligungsbehörde

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 NBank

## Konzept zur Verwendung der 150 Mio. Euro aus Kap. 5157, TGr. 62 (HPE 2021): Maßnahmenprogramm zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung

| KLIMASCHUTZ:<br>Programmatik / Schwerpunkt-<br>punktbereich                                          | Mittelansatz | Bestandteile des Programms                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Sanieren im Bestand – Niedersächsische Schwerpunkte</b> - Maßnahmenprogramm Gebäude und Quartiere | 20 Mio.      | <u>Nds. Effizienzstrategie Gebäude: 3 gezielte Impulse:</u><br>1. <b>Energetische Quartierskonzepte</b> – KfW-Bundesförderung gezielt ergänzen<br>2. <b>Wärmepumpen-Initiative:</b> KfW-Förderung gezielt ergänzen - Flächenheizung im Bestand als Lösung für Backstein- und Fachwerk etablieren<br>3. <b>Ergänzendes „Dachdämm-Programm“</b> bei neuen PV-Anlagen |
| <b>Leuchttürme für Neue Energielandschaften und treibhausgasneutrale Wirtschaft in Niedersachsen</b> | 25 Mio.      | Unterstützung innovativer, anwendungsorientierter Projekte, Verfahren, Produkte oder Prozesse, Pilot-, Modell- und Demonstrationsvorhaben:<br>(z.B. Tiefengeothermie, Modellvorhaben Wärmenetzsysteme, Sektorenkopplung (z.B. Heizen mit Nordseewasser, Nachnutzung Biomassekraftwerke), CO <sub>2</sub> -Reduktion in Betrieb und Fertigung)                      |

| KLIMAFOLGENANPASSUNG:<br>Programmatik / Schwerpunkt-<br>punktbereich     | Mittelansatz | Bestandteile des Programms                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Hochwasserschutz im Binnenland</b> schaffen (inkl. KLiBiW Starkregen) | 30 Mio.      | Kommunen fit machen für den Klimawandel; Stärkung insbes. Kommunale Hochwasserpartnerschaften                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Bedarfsgerechter Neubau der Forschungsstelle Küste</b>                | 5,0 Mio.     | Die FSK benötigt wegen des abgängigen Gebäudes (Insel Norderney) einen Neubau, der auf dem Festland entstehen soll. Damit wird neben erforderlichen modernen Arbeitsmöglichkeiten für die FSK der Rahmen für den neuen Forschungsverbund Küste zwischen FSK und niedersächsischen Hochschulen geschaffen. Dies erzeugt im maßgeblichen niedersächsischen Interesse notwendige und hilfreiche Synergien für die weitere Entwicklung der ingenieurwissenschaftlichen Forschung zur Klimafolgenbewältigung im Küstenraum. |

|                                                                                                                                             |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><i>Klimafolgenorientierter Ausbau von Infrastrukturen der Wasserversorgung und –nutzung (Wasserversorgungskonzept Niedersachsen)</i></b> | 25 Mio. | Förderung von Pilot- und Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Strukturen der regionalen und überregionalen Wasserversorgung sowie der Optimierung des Wasserverbrauchs (Wasserspeicherung, Vernetzung regionaler Versorgungsstrukturen, Brauch- und Abwassernutzung/-verregnung, etc.)                                                                                                               |
| <b><i>Herausforderung niedersächsisches Wassermanagement angehen / Digitalisierungsoffensive Wasserwirtschaft</i></b>                       | 25 Mio. | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkung der Resilienz von Fließgewässern gegen Klimawandeleinflüsse,</li> <li>• Wasserspeicherung,</li> <li>• Modernisierung der Entwässerung im Küstengebiet unter Energie- und Klimaaspekten</li> <li>• Ertüchtigung Schöpfwerke</li> <li>• Digitalisierung Wasserbuch</li> <li>• Digitalisierung Schöpfwerke</li> <li>• Digitalisierung Messpegel</li> </ul> |
| <b><i>MU-Projekte zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung in Vorbereitung</i></b>                                                      | 20 Mio. | z.B. Projekte in den Bereichen Moorschutz, Co-Finanzierung von Projekten aus EU- und Bundesmitteln und kommunal getragene Pilotprojekte                                                                                                                                                                                                                                                                   |

## Der niedersächsische Weg: Erste Einschätzung zu Finanzbedarfen

| Pos.                         | Maßnahme                                                                                                                       | 2021        | 2022        | 2023        | 2024        | 2021-2024<br>Summe |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------------|
| <b>Bereich MU</b>            |                                                                                                                                |             |             |             |             |                    |
| 1                            | Biotopschutz, Ausgleich für Bewirtschafter                                                                                     | 2           | 2           | 2           | 2           | 8                  |
| 2                            | FFH-Gebiete und Wiesenvogelschutz, Ökologische Stationen                                                                       | 25          | 27,5        | 30          | 30          | 112,5              |
| 3                            | Vernetzung Wegeseitenränder<br>Anreise und Beratung der Kommunen                                                               | 1           | 1           | 1           | 1           | 4                  |
| 4                            | Gewässerrandstreifen, Ausgleich für Bewirtschafter                                                                             | 10          | 15          | 15          | 15          | 55                 |
| 5                            | Insektenschutz<br>(Gemeinschaftsaufgabe<br>Agrarstruktur und Küstenschutz, 40 % Land (=4,8 Mio. EUR), 60% Bund (=7,2 Mio. EUR) | 4,8         | 4,8         | 4,8         | 4,8         | 19,2               |
|                              |                                                                                                                                | 7,2         | 7,2         | 7,2         | 7,2         | 28,8               |
| 6                            | Rote Listen<br>(Personal)                                                                                                      | 0,3         | 0,3         | 0,3         | 0,3         | 1,2                |
| 7                            | Kompensationskataster, Aufbau und Betrieb                                                                                      | 1           | 1           | 1           | 1           | 4                  |
| <b>Gesamt für MU-Bereich</b> |                                                                                                                                | <b>51,3</b> | <b>58,8</b> | <b>61,3</b> | <b>61,3</b> | <b>232,7</b>       |
| Davon aus Landesmitteln      |                                                                                                                                | 44,1        | 51,6        | 54,1        | 54,1        | 203,9              |